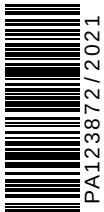


Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde
Contemporary Ampere Technology
Thuringia GmbH
Frau Geschäftsführerin Zhang
Robert-Bosch-Straße 1
99310 Arnstadt

**Immissionsschutzrecht;
Antrag der Contemporary Ampere Technology Thuringia GmbH auf
2. Teilgenehmigung eines Batterienwerks auf dem Grundstück der
Flur 7, Flurstücke 303 (teilweise) und 304, Gemarkung Ichtershausen
in 99334 Amt Wachsenburg;
Registrierungsnummer 18/20**



Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 18/20

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Contemporary Ampere Technology Thuringia GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zum Betrieb einer

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99334 Amt Wachsenburg, Gemarkung Ichtershausen Flur 7, Flurstücke 303 (teilweise) und 304.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Heimbürge

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 838
Telefax +49 361 57 3943 848

Thomas.Heimbuerge@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/343-6-
123872/2021

Weimar
17. Januar 2022

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Die 2. Teilgenehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der 2. Teilgenehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie die in Anlage 2 angeführten Hinweise.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt CATT.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 77.030,00 € und Auslagen in Höhe von 10.637,97 € erhoben

Der Gesamtbetrag von 87.667,97 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen	
IBAN:	DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC:	HELADEFF820
Kassenzeichen:	1051228107860

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten dient der Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk). Es erfolgt innerhalb des Produktionsgebäudes die Errichtung von 6 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 24 Gigawattstunden (GWh). Mit der 2. Teilgenehmigung werden zwei Linien in Betrieb genommen (Kapazität von 8 GWh).

2. Umfang der Anlage

2.1 Gegenstand des beantragten Vorhabens

Die o.g. Anlage besteht aus der Produktionshalle zur Batteriefertigung (2 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 8 GWh) sowie der zugehörigen Nebengebäude:

- Gebäude 1 Produktionsgebäude
- Gebäude 2 Pförtner 1 (Zufahrt PKW, Personal- und Besuchereingang)
- Gebäude 3 Pförtner 2 (Zufahrt LKW)
- Gebäude B4-1 NMP-Tanklager
- Gebäude B4-2 NMP-Rückgewinnung

- Gebäude B5-1 Abwasserbehandlung
- Gebäude B5-2 Kesselhaus
- Gebäude B5-3 Kältezentrale
- Gebäude B5-4 Sprinklerzentrale
- Gebäude B6-1 Gefahrenstoff- und Abfalllager
- Gebäude B6-2 Notstrom
- Gebäude B6-3 Batterietrennung
- Gebäude B7 Elektrolytlager

Weiterhin gehören zur Anlage ohne weitere Gebäudebezeichnung 3 Sprinklertanks (jeweils 1.350 m³ Volumen) zwei Flächen für das Abstellen von Abfallcontainern, ein CO₂-Lagertank, eine Gashochdruckregel- und Messstation und ein oberirdisches Muffenbauwerk.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlagenteile

3.1 Betriebszeiten

Die Anlage wird an 290 Tagen je Jahr von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr an sieben Tagen je Woche betrieben (entspricht 6.960 /a).

3.2 Zuordnung der Hauptanlage und Nebeneinrichtungen

Die Anlagen sind nach Hauptanlage und Nebeneinrichtungen mit folgenden Kapazitäten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig:

3.2.1 Hauptanlage:

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten mit einem Lösemiteleinsatz von maximal 182 t/a bzw. 26 kg/h nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

3.2.2 Nebeneinrichtungen:

Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von 2.205 t für Stoffe mit akuter Toxizität nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Anlagen zur Heißwassererzeuger und Thermalölanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 65,4 MW nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben (Durchsatzkapazität von 4,4 t/h) nach Nr. 4.8 des Anhangs 1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

3.3 Die Anlage ist mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet und wie folgt gegliedert:

3.3.1 In den Gebäuden werden die Betriebseinheiten der Anlage wie folgt zugeordnet:

- BE 01 Rohstofflagerung (Gebäude 1)
- BE 02 Elektrolytlagerung (Gebäude B7)
- BE 03 NMP-Lagerung (Gebäude B4-1)
- BE 04 Batteriefertigung (Gebäude B1)
- BE 06 Abfalllagerung (Gebäude B6-1 und Containerflächen)
- BE 07 Wärmeerzeugung (Gebäude B5-2)
- BE 08 NMP-Aufbereitung (Gebäude B4-2)
- BE 09 Qualitätssicherung und Batterietrennung (Gebäude B6-3)
- BE 10 Abwasserbehandlung (Gebäude B5-1)
- BE 11 Abluftreinigungsanlagen
- BE 12 Facilityanlagen (Gebäude B1, Gebäude B5-3, Gebäude B5-4, Gebäude B6-2, Rohrbrücken, Gashochdruckregel- und Messstation, oberirdisches Muffenbauwerk)

3.3.2 Die Betriebseinheiten sind durch folgende wesentlichen Kenndaten gekennzeichnet. Details sind den Formblättern 2.1 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

3.3.2.1 BE 01

- Hochregallager (Höhe 17, 5 m) mit automatischer Beschickung und 9.164 Palletenstellplätzen
- Ethanolallager mit max. 500 kg
- 4 Stickstofflagertanks je 20 m³
- Heliumgaslager mit 44 Gasflaschen a 50 l
- CO₂ Tank mit 30 m³
- Lager für Kalzium mit max. 6,25 t

3.3.2.2 BE 02

- 12 Elektrolytlagertanks aus Edelstahl mit je 25 m³
- 12 Elektrolytlagertanks Edelstahl mit je 6 m³
- 2 Abfall Elektrolytlagertanks Edelstahl mit je 25 m³
- 1 DEC Vorratstank Edelstahl mit 25 m³

3.3.2.3 BE 03

- 6 NMP Vorratstanks (5 + 1 Reserve) mit je 60 m³
- 6 NMP- Abfall Vorratstanks mit je 60 m³

3.3.2.4 BE 04

- 2 Linien zur Beschichtung mit einem Gesamtverbrauch an organischen Lösungsmitteln von maximal 182 t/a bzw. 26 kg/h
- Bestehend aus Mischer, Beschichtung, Trocknung, Dickentest, Kalandern, Stanzmaschinen, Wickler, Presse, 2. Dickentest, Schweißen, Dichtheits-tests, Elektrolytbefüllung, Formation, Reinigung, Verpackung, Zwischenlagerung

3.3.2.5 BE 06

- Abfalllager für Zellen
- Verschießbare, überdachte Flächen West (10 Container je 10 m³) und Nord (11 Container je 10 m³)

3.3.2.6 BE 07

Thermalölerhitzer

- 4 Heizkessel je 12,0 MW Feuerungswärmeleistung
- Brennstoff Erdgas

Heißwasserkessel

- 2 Economiser mit je 8,7 MW Feuerungswärmeleistung
- Brennstoff Erdgas

Notstromaggregat vgl. BE 12

3.3.2.7 BE 08

- 2 NMP Destillationskollonnen (inkl. Kondensatoren, Behältern, Kühler, Pumpen, Erhitzer)
- Durchsatzkapazität von 4,4 t/h

3.3.2.8 BE 09

- Verbrennungsofen für 200 Zellen/d, diskontinuierlicher Betrieb
- Abluftreinigung mit Kühlturm, Staubfilter, Alkaliwäsche, Aktivkohlefilter

3.3.2.9 BE 10

Abwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in Kanalsystem des WAZV bestehend aus

- Sedimentation, Flokkulation, Eindicker, AOP/TOC Reaktion, Phosphor/Fluorid Reaktion, Neutralisation, Fällung, UV Filter
- Tanks und Behältern, Pressen, Pumpen

3.3.2.10 BE 11

Abgas Kathodenfertigung

- Staubfilter, Adsorption, Aktivkohlefilter
- 110.000 m³/h

NMP haltiges Abgas

- Aktivkohlefilter
- 12.000 m³/h

Elektrolytabgas, Produktion

- Abgaswäscher, RNV
- 2 x 24.000 m³/h

Elektrolytabgas, Lager

- Aktivkohle

- 2 x 32.000 m³/h

Abgas Abwasserbehandlung

- Abgaswäscher
- 5.000 m³/h

Abgasbehandlung Staub bei Mischen und Zuschneiden Kathode

- HEPA Filter
- 3 x 41.000 m³/h

Abgasbehandlung Staub bei Mischen und Zuschneiden Anode

- HEPA Filter
- 3 x 41.000 m³/h

Abgasbehandlung Staub bei Zusammenfügen und Schweißen

- HEPA Filter
- 1 x 7.000 m³/h
- 6 x 18.000 m³/h

3.3.2.11 BE 12

- Notstromaggregat
 - 4,05 MW Feuerungswärmeleistung
 - Betrieb diskontinuierlich
 - Brennstoff Diesel
 - Dieseltank 4 m³
- 4 Stickstofferzeuger mit 500 m³/h
- 3 Sprinklertanks jeweils 1.350 m³
- 16 Kühltürme je 5.662 kW
- 2 Kompressoren Druckluft mit je 3.858 m³/h
- 3 Kompressoren Druckluft mit je 8.184 m³/h
- 2 Speicherbehälter Druckluft mit je 40 m³
- 4 Kältemaschinen 5/10 °C mit je 8.500 kW (Kältemittel R 513A)
- 1 Kältemaschine 14/20 °C mit 11.500 kW (Kältemittel R 513A)
- Pumpen, Wärmetauscher, Rohrbrücken, Kompressor, Filtration

3.4 Die Einleitung von Abwasser aus der chemischen Industrie, aus der Wasseraufbereitung und Batterieherstellung in die Abwasseranlagen des Zweckverbandes WAZV-Arnstadt sind durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

3.4.1 Örtliche Lage der Einleitungsstelle in den öffentlichen Kanal

Stadt/Gemeinde:	Amt Wachsenburg
Landkreis:	Ilmkreis
Gemarkung:	Ichtershausen
Flur: 7 Flurstücke:	303 teilweise und 304
Kläranlage Arnstadt	
Flussgebiet:	5642398
Übergabeschacht Gesamtabwasser:	Koordinaten nach ETRS 89.Z32
	Ostwert: 636726,59
	Nordwert: 5636348,62

3.4.2 Koordinaten der Probenahmestellen (PN)

Teilstrom Anhang	Bezeichnung	Lage PN-Stellen nach ETRS 89.Z32	
		Ostwert	Nordwert
22	Beprobungstank Gebäude B5-1, Raum 51E-01	636211,06	5636416,51
31	Beprobungstank Gebäude B5-1, Raum 51E-08	636349,14	5636408,15
40	Beprobungstank Gebäude B5-1, Raum 51E-01	636211,25	5636418,29

3.4.3 Art und Umfang des Abwassers

Abwasserteilströme nach Anhängen der Abwasser- verordnung (AbwV)	Q _{max.}				
	l/s	m³/h	m³/d	Ø m³/d	m³/a
Anhang 40 Batterieherstellung	0,72	2,58	61,8	61,8	21.632 *
Anhang 22 Chemische Industrie	0,24	0,86	20,8	20,8	7.281*
Anhang 31 Wasseraufbereitung	0,75	2,70	64,8	64,8	22.682*
Anhang 31 Absalzung Kühltürme	9,27	33,37 (Sommer) 19,91 m³/h (Winter) Ø 28,7 m³/h	800,9	688,8	241.104 *
Anhang 31 Kondensate Heizkessel	0,01	0,04	1,0	1,0	365*
Summe	10,99	39,55	949,3	837,2	293.064*

Q_{max.} = betrieblicher Schmutzwasserabfluss

*Jahreswerte = Tageswert * 365 x 95,9 % / 100

Das Abwasser aus den Herkunftsbereichen AbwV Anhang 22 und 40 wird durch die Abwasserbehandlungsanlagen hydraulisch vergleichmäßig und fällt kontinuierlich an.

Der Abwasseranfall aus dem Herkunftsbereich AbwV Anhang 31 Wasseraufbereitung ist kontinuierlich. Absalzwasser aus den Kühlturmsystemen fällt diskontinuierlich an.

3.5 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

1. Hochregallager feste Einsatzstoffe

Gebäude:	B1	Raum:	01E-01U1	Anl.-Art (LAU/HBV):	L
Anlagenname:	Hochregallager feste Einsatzstoffe			Gef.Stufe:	D
Stoff:	Lithium-Nickel-Kobaltmanganoxid-Pulver Li-NiMnO	WGK:	3	Stoff-Nr.	R3.3
Menge:	2.205 t	Anl.Typ:	Gebinde auf Palette	Aggr.:	fest
Stoff:	CMC	WGK:	1	Stoff-Nr.	R4.2
Menge:	14,1 t	Anl.Typ:	Gebinde auf Palette	Aggr.:	fest

2. Lagerraum flüssige und pastöse Einsatzstoffe

Gebäude:	B1	Raum:	01O-02Y1	Anl.-Art (LAU/HBV):	L
Anlagenname:	Lagerraum flüssige und pastöse Einsatzstoffe			Gef.Stufe:	D
Stoff	BYK-LPN 23676 additive	WGK:	2	Stoff-Nr.	R3.5
Menge:	7.000 kg / 6,6 m ³	Anl.Typ:	Gebindelager IBC 1 m ³	Aggr.:	flüssig
Stoff:	CNT	WGK:	3	Stoff-Nr.	R3.7
Menge:	101.000 kg / 101 m ³	Anl.Typ:	Gebindelager IBC 1 m ³	Aggr.:	pastös
Stoff:	Styrol-Butadien-Emulsion (AL3500)	WGK:	3	Stoff-Nr.	R4.4
Menge:	45.000 kg / 45 m ³	Anl.Typ:	Gebindelager IBC 1 m ³	Aggr.:	flüssig
Stoff:	Additiv DJ-2P	WGK:	1	Stoff-Nr.	R4.5
Menge:	27.000 kg / 27 m ³	Anl.Typ:	Gebindelager IBC 1 m ³	Aggr.:	flüssig
Stoff:	Klebstoff (BSQ-Binder-Paste)	WGK:	1	Stoff-Nr.	R4.6
Menge:	90.000 kg / 91,8 m ³	Anl.Typ:	Gebindelager IBC 1 m ³	Aggr.:	flüssig

3. Zwischenlager für flüssige Anodeneinsatzstoffe und Kathodeneinsatzstoffe

Gebäude:	B1	Raum:	01O-02A1	Anl.-Art (LAU/HBV):	L
Anlagenname:	Zwischenlager für flüssige Anodeneinsatzstoffe			Gef.Stufe:	D
Stoff:	Styrol-Butadien-Emulsion (AL3500)	WGK:	3	Stoff-Nr.	R4.4
Menge:	4 m ³	Anl.Typ:	Behälter einw. 2x 2 m ³	Aggr.:	flüssig
Stoff:	Klebstoff (BSQ-Binder-Paste)	WGK:	1	Stoff-Nr.	R4.6
Menge:	4 m ³	Anl.Typ:	Behälter einw. 2x 2 m ³	Aggr.:	flüssig
Stoff:	Additiv DJ-2P	WGK:	1	Stoff-Nr.	R4.5

Menge: 4 m³ Anl.Type: Behälter einw. 2x 2 m³ Aggr.: flüssig

Gebäude: B1 Raum: 01O-01QA5 Anl.-Art (LAU/HBV): L

Anlagenname: Zwischenlager für flüssige Kathodeneinsatzstoffe Gef.Stufe: C

Stoff: CNT-Paste WGK: 3 Stoff-Nr. R3.7

Menge: 4 m³ Anl.Type: Behälter einw. 2x 2 m³ Aggr.: pastös

Stoff: Dispersionsmittel BYK-LPN 23676 additive WGK: 2 Stoff-Nr. R3.5

Menge: 4 m³ Anl.Type: Behälter einw. 2x 2 m³ Aggr.: flüssig

4. Elektrolytlager

Gebäude: B7 Raum: 07E-12 Anl.-Art (LAU/HBV): L

Anlagenname: Lager Elektrolyt Injektion 1 Gef.Stufe: D

Stoff: Elektrolyt WGK: 3 Stoff-Nr. R2

Menge: 150 m³ Anl.Type: Behälter einw. 6x 25 m³ Aggr.: flüssig

Gebäude: B7 Raum: 07E-14 Anl.-Art (LAU/HBV): L

Anlagenname: Lager Elektrolyt Injektion1 Gef.Stufe: D

Stoff: Elektrolyt WGK: 3 Stoff-Nr. R2

Menge: 150 m³ Anl.Type: Behälter einw. 6x 25 m³ Aggr.: flüssig

Stoff: DEC (Diethylcarbonat) WGK: 1 Stoff-Nr. R7.2

Menge: 25 m³ Anl.Type: Behälter einw. 25 m³ Aggr.: flüssig

Gebäude: B7 Raum: 07E-10 Anl.-Art (LAU/HBV): L

Anlagenname: Lager Elektrolyt Injektion2 Gef.Stufe: D

Stoff: Elektrolyt WGK: 3 Stoff-Nr. R2

Menge: 72 Anl.Type: Behälter einw. 12x 6 m³ Aggr.: flüssig

Gebäude: B7 Raum: 07E-18 Anl.-Art (LAU/HBV): L

Anlagenname: Lager Abfall Elektrolyt Gef.Stufe: D

Stoff: Elektrolyt WGK: 3 Stoff-Nr.

Menge: 50 m³ Anl.Type: Behälter einw. 2x 25 m³ Aggr.: flüssig

5. Abfüllfläche Elektrolyt

Gebäude: B7 Raum: 07E Anl.-Art (LAU/HBV): A
Anlagenname: Abfüllfläche Elektrolyt Gef.Stufe: D
Stoff: Elektrolyt WGK: 3 Stoff-Nr. R2
Menge: Anl.Typ: Abfüllfläche Aggr.: flüssig

6. Lageranlage NMP

Gebäude: B4.1 Raum: 41E-16 Anl.-Art (LAU/HBV): L
Anlagenname: Lageranlage NMP Gef.Stufe: D
Stoff: NMP (N-Methyl-2-pyrrolidon) rein WGK: 1 Stoff-Nr. R3.1
Menge: 300 m³ Anl.Typ: Behälter einw. 5x 60 m³ Aggr.: flüssig
Stoff: NMP (N-Methyl-2-pyrrolidon) Abfall WGK: 3 Stoff-Nr. R3.1
Menge: 360 m³ Anl.Typ: Behälter einw. 6x 60 m³ Aggr.: flüssig

7. Abfüllfläche NMP

Gebäude: B4.1 Raum: 41E Anl.-Art (LAU/HBV): A
Anlagenname: Abfüllfläche NMP rein + Abfall Gef.Stufe: D
Stoff: NMP (N-Methyl-2-pyrrolidon) WGK: 3 Stoff-Nr. R3.1
Menge: < 1200 l/min; Anl.Typ: Abfüllfläche Aggr.: flüssig
>10 m³/d

8. NMP-Rückgewinnungsanlage

Gebäude: B4.2 Raum: Anl.-Art (LAU/HBV): HBV
Anlagenname: NMP-Rückgewinnungsanlage Gef.Stufe: D
Stoff: NMP (N-Methyl-2-pyrrolidon) Abfall WGK: 3 Stoff-Nr. R3.1
Menge: 4.280 l/h Anl.Typ: Rektifikationsanlage Aggr.: flüssig

9. Thermalölanlage

Gebäude: B5-2 Raum: 52E-15 Anl.-Art (LAU/HBV): L
 Anlagenname: Thermalölanlage Gef.Stufe: B
 Stoff: Therminol 55 Heat Transfer Fluid WGK: 1 Stoff-Nr. H1
 Menge: 220 m³ Anl.Typ: HBV/Rohrleitung Aggr.: flüssig

10. Notstromaggregat

Gebäude: B6-2 Raum: Anl.-Art (LAU/HBV): L
 Anlagenname: Notstromaggregat Gef.Stufe: B
 Stoff: Dieselmotortank WGK: 2 Stoff-Nr. B2
 Menge: 4 m³ Anl.Typ: Doppelwandiger Behälter Aggr.: flüssig

11. Lager Abwasserbehandlung

Gebäude: B5-1 Raum: 51E-02 Anl.-Art (LAU/HBV): L
 Anlagenname: Lager Abwasserbehandlung Gef.Stufe: A
 Stoff: Chemikalien Abwasserbehandlung WGK: 1 Stoff-Nr.
 Menge: 94 m³ + 6 m³ Flo- Anl.Typ: Gebindelager, Behälter Aggr.: flüssig
 ckungshilfsmittel

12. Abfüllfläche Abwasserbehandlung

Gebäude: B5-2 Raum: Anl.-Art (LAU/HBV): A
 Anlagenname: Abfüllfläche Chemikalien Abwasserbehandlung Gef.Stufe:
 Stoff: Chemikalien Abwasserbehandlung WGK: 1 Stoff-Nr.
 Menge: unbekannt Anl.Typ: Abfüllfläche Aggr.: flüssig

13. Abfallcontainerlager Nord – Lager Altöl

Gebäude: entf. Raum: im Freien Anl.-Art (LAU/HBV): L
 Anlagenname: Lager Altöl Gef.Stufe:
 Stoff: Chemikalien Abwasserbehandlung WGK: 3 Stoff-Nr.
 Menge: unbekannt Anl.Typ: Behälter Aggr.: flüssig

3.4 Störfallrecht

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

III. Nebenbestimmungen

Diese Teilgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1 Für die Errichtung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkennndaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Inhalts- oder Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Teilgenehmigung zu beachten.

1.2 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Vollast betrieben werden kann.

1.3 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

1.4 Die durch diese 2. Teilgenehmigung konzentrierte Indirekteinleitergenehmigung erlischt, wenn mit der Abwassereinleitung nicht binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung begonnen wurde.
Sie erlischt ferner wenn die Einleitung länger als zwei Jahre unterbrochen wird.

1.5 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Die beim Betrieb der Anlage entstehende Emissionen sind zu fassen und über folgende Kamine abzuleiten:

Nr.	Quellbezeichnung Bauhöhe	Schornsteinhöhe in m
S1	NMP Kathode Abgas	26
S2	NMP Kathode Notabluft	26
S3	Staubabluft - Kathode+Mixing	18
S4	Staubabluft - Anode+Mixing	18
S5	Staubabluft - Wicklung+Assembly	18
S6	Elektrolyt Prozessabluft/ TNV	29
S7	NMP Lager+Rückgewinnung+Fab	18
S8	Saure Abluft Abwasser	17

S9 bis S12	Thermoöl Kessel	25
S13	Heißwasser Kessel	25
S14	Heißwasser Kessel	23
S16 A	Diesel Sprinklerpumpen	17
S16B	Diesel Sprinklerpumpen	17
S17	Notstromgenerator, Testbetrieb 1 x pro Monat	10
S18	Batterietrennung	20
S19	Elektrolyt Lager	23

Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.

2.2 Emissionsbegrenzungen an der Emissionsquellen S3 bis S8, S18 und S19

2.2.1 Die im Abgas der Emissionsquellen S3, S4 und S5 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub gem. 5.2.1 TA Luft 20 mg/m³

2.2.2 Die im Abgas der Emissionsquelle S6 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II gem. 5.2.4 TA Luft
- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff 1 mg/m³

Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV gem. 5.2.4 TA Luft
- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid 0,1 g/m³

Organische Stoffe gem. 5.2.5 TA Luft,
angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³

2.2.3 Die im Abgas der Emissionsquelle S7 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Organische Stoffe gem. 5.2.5 TA Luft,
angegeben als Gesamtkohlenstoff (hier NMP) 1 mg/m³

2.2.4 Die im Abgas der Emissionsquelle S8 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II gem. 5.2.4 TA Luft
- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff 1 mg/m³

Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III gem. 5.2.4 TA Luft
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff 30 mg/m³

- 2.2.5 Die im Abgas der Emissionsquelle S18 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub gem. 5.2.1 TA Luft 10 mg/m³

Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV gem. 5.2.4 TA Luft

- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid 35 mg/m³

- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid 10 mg/m³

Organische Stoffe gem. 5.2.5 TA Luft,
angegeben als Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³

- 2.2.6 Die im Abgas der Emissionsquellen S19 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Organische Stoffe gem. 5.2.5 TA Luft,
angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m³

2.3 Emissionsquellen S9 bis S14

- 2.3.1 Die Feuerungsanlagen der Thermalölerhitzer und Heißwassererzeuger sind ausschließlich mit dem Brennstoff Erdgas der öffentlichen Versorgung zu betreiben. Der Brennstoff Erdgas hat den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 "Technische Regeln für die Gasbeschaffenheit", Gruppe H, zu entsprechen.

- 2.3.2 Die im Abgas der Emissionsquellen S9 bis S14 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 3 Volumenprozent Sauerstoff im Abgas, folgende Massenkonzentration als Jahresmittelwert nicht überschreiten:

Stickstoffmono- und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 60 mg/m³

- 2.3.3 Die im Abgas der Emissionsquellen S9 bis S14 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 3 Volumenprozent Sauerstoff im Abgas, folgende Massenkonzentration als Tagesmittelwert nicht überschreiten:

Kohlenstoffmonoxid 50 mg/m³

Stickstoffmono- und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 85 mg/m³

- 2.3.4 Die im Abgas der Emissionsquellen S9 bis S14 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 3 Volumenprozent Sauerstoff im Abgas, folgende Massenkonzentration als Halbstundenmittelwert nicht überschreiten:

Kohlenstoffmonoxid 100 mg/m³

Stickstoffmono- und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 170 mg/m³

- 2.3.5 CATT hat regelmäßig wiederkehrend halbjährlich Nachweise über den Schwefelgehalt und des unteren Heizwertes des eingesetzten Brennstoffs (Erdgas) zu führen und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Anlagenbetreiber hat die Nachweise fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

- 2.4 Emissionsbegrenzungen und Anforderungen zum Umgang mit org. Lösemitteln
- 2.4.1 Die in der Abluft der Emissionsquelle S1 enthaltenen staub- und gasförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:
- flüchtige organische Verbindungen,
eingestuft als karzinogen, keimzellmutagen oder
reproduktionstoxisch (hier: NMP) 1 mg/m³
- 2.4.2 Für Tätigkeiten nach Nr. 16.1 des Anhangs 1 der 31. BImSchV (Mischen der Elektrodenpasten) dürfen die Gesamtemissionen 1 % in Bezug auf den Lösungsmittelverbrauch der eingesetzten Lösungsmittel nicht überschritten
- 2.4.3 Für diffuse Emissionen sind folgende Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Lösungsmittel einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden:
- Tätigkeiten nach Nr. 2.1 des Anhangs 1 der 31. BImSchV
Reinigung von Oberflächen 15 %
- Tätigkeiten nach Nr. 8.1 des Anhangs 1 der 31. BImSchV
Beschichten der Metallfolien (Kupfer / Aluminium) 10 %
- Tätigkeiten nach Nr. 16.1 des Anhangs 1 der 31. BImSchV
Mischen der Elektrodenpasten (Anodenpaste) 3 %
Mischen der Elektrodenpasten (Kathodenpaste) 1 %
- Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.
- 2.4.4 Die Einhaltung für die Begrenzung von diffusen Emissionen sowie die Einhaltung der Begrenzung für die Gesamtemissionen (Summe diffuse und gefasste Emissionen) an flüchtigen organischen Verbindungen der Anlage ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine Lösungsmittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV feststellen zu lassen. Zur Ermittlung der Ein- und Austragsmengen der Anlage an flüchtigen organischen Verbindungen kann auf verbindliche Angaben der Hersteller zum Lösungsmittelgehalt der Einsatzstoffe oder auf gleichwertige Informationsquellen zurückgegriffen werden. Die Lösungsmittelbilanz ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 2.5 Emissionsmessungen
- 2.5.1 Einzelmessungen
- 2.5.1.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der Anlagenteile ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen III.2.2 sowie III.2.4.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.5.1.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß den Nebenbestimmungen III.2.2 sowie III.2.4.1 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.

- 2.5.1.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach der Nebenbestimmungen III.2.5.1 durchzuführenden Messungen ist einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Ilmkreis mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.5.1.4 Die Ermittlung der unter den Nebenbestimmungen III.2.2 genannten luftverunreinigenden Stoffen ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.5.1.5 Die Ermittlung der flüchtigen organischen Verbindungen, eingestuft als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch (hier: NMP) für die Emissionsquellen S1 und S7 ist durch drei Einzelmessungen mit jeweils einer Dauer von einer Stunde im bestimmungsgemäßen Betrieb durchzuführen. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn der Mittelwert jeder Einzelmessung den festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.
- 2.5.1.6 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.
- 2.5.1.7 Der unter der Nebenbestimmung III.2.5.1.6 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

2.5.2 Kontinuierliche Messungen

- 2.5.2.1 An der Abgasführung der Emissionsquellen S9 bis S14 sind kontinuierlich registrierende Messeinrichtungen für die erforderliche Registrierung der Massenkonzentrationen folgender luftverunreinigender Stoffe zu installieren:
- Kohlenmonoxid,
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid.

Ergibt sich aufgrund von Einzelmessungen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 % liegt, kann auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichtet und dessen Anteil durch Berechnung berücksichtigt werden. In diesem Fall sind Nachweise über den Anteil des Stickstoffdioxids bei der Kalibrierung zu führen und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Betreiber hat die Nachweise nach der Kalibrierung jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren.

- 2.5.2.2 Für die Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen sind ferner kontinuierliche Messeinrichtungen für die Ermittlung folgender Bezugsgrößen im Abgas vorzusehen:
- Leistung,
 - Abgastemperatur,
 - Abgasvolumenstrom,
 - Feuchtegehalt,

- Wasserstoffgehalt,
- Druck.

2.5.2.3 Es sind nur kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen einzusetzen, deren Eignung im Bundesanzeiger nach Nr. 3 der Richtlinie über die "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" (RdSchr. d. BMUB v. 23.01.2017 — IG I 2 — 45053/5, GMBI 2017, Nr. 13, S. 234) bekannt gemacht wurde.

2.5.2.4 Bei der Auswahl und dem Einbau der Messeinrichtungen ist eine für Kalibrierung bekannt gegebene Stelle gemäß § 29b BImSchG einzubeziehen.

Vor deren Inbetriebnahme ist über den ordnungsgemäßen Einbau aller kontinuierlichen Messeinrichtungen der Nebenbestimmung III.2.5.2.1 sowie über die Eignung der Messstellen für die Bezugsgrößen gem. Nebenbestimmung III.2.5.2.2 von der bekannt gegebenen sachverständigen Stelle eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Diese Bescheinigung ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

2.5.2.5 Beim Einbau und Betrieb aller kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen ist sicherzustellen, dass:

- die vom Hersteller einer Messeinrichtung herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften eingehalten werden,
- mit den Herstellern der Messeinrichtungen Wartungsverträge über mindestens eine
- jährliche Überprüfung der Messeinrichtungen abgeschlossen wird, wenn nicht selbst
- über qualifiziertes Personal und eine Mess- und Regelwerkstatt verfügt wird,
- die Messeinrichtungen nur von ausgebildetem Fachpersonal zu bedient und gewartet werden,
- Null- und Referenzpunkte regelmäßig, mindestens einmal im Wartungsintervall überprüft werden. Vorzugsweise sind Messinstrumente mit internen Kalibrierküvetten (automatische Selbsteichung) einzusetzen.
- die Messeinrichtungen regelmäßig, mindestens wöchentlich, auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit überprüft werden.

Über alle Arbeiten an Messeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen. Das Kontrollbuch ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und nach der letzten Eintragung mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein

2.5.2.6 Zur Auswertung der kontinuierlich zu ermittelnden Messgrößen ist ein eignungsgeprüfter Auswerterechner einzubauen und zu betreiben, der den Anforderungen des Punktes 4 und des Anhanges D der o. g. Richtlinie über die "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" genügen muss.

2.5.2.7 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend, spätestens alle drei Jahre, sind alle kontinuierlichen Messeinrichtungen der Nebenbestimmungen III.2.5.2.1 und 2.5.2.2 durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle kalibrieren zu lassen.

Rechtzeitig vor der Kalibrierung und Erstüberprüfung des Auswerterechners ist eine orientierende Einzelmessung für Stickstoffdioxid durchzuführen.

Liegt der Stickstoffdioxidanteil an den Stickstoffoxidemissionen bis 5 %, ist der aus mehreren Messwerten gemittelte Wert als konstanter, zu addierender Stickstoffdioxidanteil in den Auswerterechner einzugeben. Ist die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids erforderlich (Stickstoffdioxidanteil > 5 %), so muss die Anlage vor der Kalibrierung, spätestens also 6 Monate nach der Inbetriebnahme, mit einer entsprechenden Messeinrichtung ausgestattet sein.

- 2.5.2.8 Die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Auswerterechners ist mindestens jährlich durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle, unter Hinzuziehung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, überprüfen zu lassen.
- 2.5.2.9 Bei den Kalibrierungen, der Erstüberprüfung und den jährlichen Funktionsprüfungen ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeigen mit den Anzeigen in der Auswertereinheit bzw. den Registriergeräten überprüfen zu lassen.
- 2.5.2.10 Über die Ergebnisse der Kalibrierung, der Erstüberprüfung und der wiederkehrenden Funktionsprüfungen der Messeinrichtungen sind Berichte zu erstellen, die der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung bzw. Prüfung vorzulegen sind.
- 2.5.2.11 Aus den Messwerten der Massenkonzentrationen nach Nebenbestimmung III.2.5.2.1 sind für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde die entsprechenden Halbstundenmittelwerte zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte (HMW) der Massenkonzentrationen sind auf Normbedingungen (273,15 K, 101,3 kPa), das trockene Abgas und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den HMW der Massenkonzentrationen sind für jeden Kalendertag die entsprechenden Tagesmittelwerte, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Jahresmittelwerte sind auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte ohne zu berechnen, wobei die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen sind.

Die Bildung und Normierung sowie die Klassierung und Speicherung der Messwerte hat ansonsten entsprechend der Anhänge B und D der o. g. Richtlinie über die "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" zu erfolgen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind für jedes Kalenderjahr Messberichte (Jahresabschlussdaten) zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Art und Umfang der Berichte sind mit der v. g. Überwachungsbehörde festzulegen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Die Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gemäß Nebenbestimmung III.2.5.2.1 gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 3 der 13. BImSchV validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert entsprechend den Nebenbestimmungen III.2.3.2 und 2.3.3 überschreitet.

- 2.5.2.12 An- und Abfahrvorgänge, bei denen ein Überschreiten des Zweifachen der unter den Nebenbestimmungen III.2.3.2 und 2.3.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht verhindert werden kann, sind gesondert zu bewerten. Die dazu erforderlichen Maßnahmen zur Sonderregelungen (bzgl. Einbau, Kalibrierung, Klassierung, u. ä.) sind vor Einbau der kontinuierlichen Messtechnik mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und unter Einbeziehung eines Sachverständigen abzustimmen.

2.6 Anforderungen an die Abgasreinigungsanlagen

- 2.6.1 Die Abgasreinigungsanlagen sind entsprechend Herstellerangaben zu betreiben und zu warten.
- 2.6.2 Über den Betrieb der Abgasreinigungsanlagen gemäß Nebenbestimmung III.2.6.1 (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Ilmkreis) vorzulegen.
- 2.6.3 Die Wartung der Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen.
- Störungen an Abgasreinigungsanlagen müssen durch Warnanlagen angezeigt werden. Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen sind daran angeschlossene Anlagen und Behälter unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.
- Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungsanlagen wiederhergestellt und gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde nachgewiesen wurde.
3. Lärmschutz
- 3.1 Die in Tabelle 12 (Seite 25 - 26) der Schallimmissionsprognose der Fa. GICON GmbH vom 16.03.2021 Bericht M190332-02 aufgeführten Bauschall - Dämmmaße sind als Mindestforderung einzuhalten.
- 3.2 Die in Tabelle 13 (Seite 26 - 35) der der Schallimmissionsprognose der Fa. GICON GmbH vom 16.03.2021 Bericht M190332-02 aufgeführten maximalen Emissionsdaten dürfen nicht überschritten werden.
- 3.3 Änderungen der unter Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 festgelegten Anforderungen sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.
- 3.4 Die im Bebauungsplan „Industriegebiet Erfurter-Kreuz-West“ der Gemeinde Amt Wachsenburg für das Anlagengrundstück festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (ifSp) von 68 dB(A) tags sowie 55 dB(A) nachts dürfen nicht überschritten werden.
- 3.5 Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| tags (6.00 bis 22.00 Uhr) | 64 dB(A) |
| nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) | 63 dB(A) |
- ermittelt am IO 13 der Schallimmissionsprognose der Fa. GICON GmbH vom 16.03.2021 Bericht M190332-02 (Flurstück 304/2 innerhalb des B-Plan-gebietes) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.
- 3.6 In die Kamine der Kessel sind Schalldämpfer unter besonderer Berücksichtigung der Frequenzen der Geräusche (tieffrequente Anteile) einzubauen.
- 3.7 Die Zahl der Fahrzeugbewegungen während der Nachtzeit ist auf maximal 6 Lieferungen bzw. Abholungen pro volle Nachtstunde zu begrenzen.

- 3.8 Die Daten zu Fahrbewegungen der Lieferungen (vergl. NB 3.7) während der Nachtzeit sind zu erfassen, mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist im Einvernehmen mit der zuständigen immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde die Erfassung und Form der Vorlage der LKW-Fahrbewegungen abzustimmen.

- 3.9 Während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) dürfen Tore und Türen nur zum Betreten bzw. Verlassen der Gebäude geöffnet werden.

4. Baurecht

- 4.1 Die sich aus den einzelnen Prüfberichten des Sachverständigenbüros Arnhold zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes zur Errichtung einer Batteriefabrik und von Nebenanlagen ergebenden Prüfergebnisse, Vorgaben, Nebenbestimmungen und sonstige Anforderungen beziehen sich teilweise auf den Betrieb der Anlage. Die Inhalte sind in den Nebenbestimmungen Nr. 4 der 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 sowie in den Änderungsgenehmigungen vom 19.03.2021 sowie 12.08.2021 festgelegt. Diese gelten fort und entfalten auch für die Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit aller technischen Anlagen Wirkung.

- 4.2 Zum Zeitpunkt der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit aller technischen Anlagen müssen entsprechend die Freigaben vom Statikprüfer und Brandschutzprüfer für die entsprechenden Gebäude vorliegen.

5. Brandschutz

- 5.1 Die Nebenbestimmungen III.5 der 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 gelten auch für die Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit aller technischen Anlagen.
- 5.2 Die Änderungen bei den Stoffen und Gemischen sind bei der Planung der Löschwasser-Rückhalteinrichtungen zu berücksichtigen. Umgang mit diesen Anlagen / ggf. Bedienung sind im Feuerwehrplan darzustellen.

6. Emissionshandel

- 6.1 Mit Datum der Aufnahme der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit aller technischen Anlagen besteht für CATT nach § 5 Abs. 1 TEHG die Pflicht, die Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen.
- 6.2 Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 6.3 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probebetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Sollten während der „Einfahrphase“ der Anlagen Stoffe austreten, so sind diese sofort aufzunehmen und gesichert zu lagern, um als entsprechender Abfall entsorgt zu werden, Diese Ereignisse sind aktenkundig zu machen. Ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln / Aufsaugmaterialien sind bereitzuhalten'
- 7.2 Entstehender Hausmüll / Restmüll ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen.
- 7.3 Abfälle, welche an den Abfallsammelstellen als auch im Abfalllager zwischengelagert werden, müssen in einem dafür zugelassenen Behälter gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.
- 7.4 Havarien oder sonstige wesentliche Störfälle bei der Abfallzwischenlagerung und Entsorgung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
- 7.5 Die Entsorgung aller gefährlicher Abfälle muss gemäß Nachweisverordnung dokumentiert werden. Die Dokumentation der Entsorgung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
8. Arbeitsschutz
- 8.1 Anlagentechnik
- 8.1.1 CATT hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen (z.B.: Aufzüge, Druckbehälteranlagen, Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen) vor erstmaliger Inbetriebnahme geprüft werden. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend dieser Verordnung errichtet worden ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet.
- Dem TLV, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist mindestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme ein Verzeichnis aller überwachungsbedürftiger Anlagen zu übergeben.
- 8.1.2 CATT hat nach § 14 BetrSichV sicherzustellen, dass alle anderen Arbeitsmittel gemäß § 2 (1) BetrSichV vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen hat der Arbeitgeber im gebotenen Umfang aufzuzeichnen.
- Hinweis:
Prüfinhalte, die im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden brauchen nicht erneut geprüft werden.
- 8.1.3 Der den Antragsunterlagen beigelegte Entwurf der einzelnen Explosionsschutzdokumente/ -konzepte gemäß § 6 (9) Gefahrstoffverordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage entsprechend der tatsächlich ausgeführten Anlagentechnik zu überarbeiten.
- Hierbei ist über einen Soll-Ist-Vergleich eine in sich geschlossene Dokumentation zu erstellen, aus denen konkret hervorgeht, welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des betriebssicheren Zustandes notwendig sind.

So sind Anlagendokumente, Genehmigungen, Prüfbescheinigungen, Unterlagen der tatsächlich ausgeführten Technik, Bewertungen zum Blitzschutz, Rohrleitungspläne, Betriebs- und Wartungsanweisungen, Wartungs- und Prüfpläne, Alarmplan, Gefahrenabwehrplan und sonstige Unterlagen einzuarbeiten bzw. als mit geltende Dokumente zu erklären.

- 8.1.4 Elektrische Installationsanlagen müssen so konzipiert und installiert sein, dass keine Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile bestehen und dass von den Anlagen keine Brandgefahren ausgehen.

Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der beschäftigten Personen zu berücksichtigen.

Der ordnungsgemäße Zustand muss nach § 14 BetrSichV i.V.m. der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ durch Abnahmeprüfprotokolle nachgewiesen werden können.

- 8.1.5 Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte) müssen mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, mit denen sie von jeder einzelnen Energiequelle getrennt werden können (§ 8 BetrSichV).
Für elektrisch betriebene Arbeitsmittel sind Netztrenneinrichtungen nach VDE 0113 Teil 1 (DIN EN 60204-1) vorzusehen.

- 8.1.6 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Freiräume, Treppen, Laufstege, und dergleichen vorzusehen (Geländerhöhe 1,10 m; Fußleiste 10 cm). Das gilt auch für die zu bedienenden Armaturen auf Rohrbrücken.

- 8.1.7 Für die Tätigkeiten des Bedien- und Servicepersonals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen der Hersteller und unter Berücksichtigung der Vorschrift DGUV 211-010 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ geeignete stoff- bzw. tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.

- 8.1.8 In Aufstellräumen, in denen technische Gase unkontrolliert in Gefahr drohender Menge austreten können, ist für eine überwachte und ständig wirksame technische Lüftung zu sorgen bzw. sind entsprechende Warngeräte vorzusehen.

- 8.1.9 Für alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind in Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 BetrSichV die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Im Rahmen dieser Beurteilung ist auch nach § 3 Abs. 6 der BetrSichV eine Übersicht über alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel (überwachungsbedürftige Anlagen, Geräte Maschinen, Anlagen usw.), einschließlich Art, Umfang und Fristen erforderlichen Prüfungen zu erstellen und auf den aktuellen Stand zu halten. Des Weiteren hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

8.2 Arbeitshygiene

- 8.2.1 Mit Errichtung der Anlagen sind die Maßnahmen des Lärmschutzes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für alle Arbeitsplätze festzulegen und umzusetzen.

Bis zu einem äquivalenten Dauerschallpegel von 80dB(A) ist die einschlägige technische Regel ASR A 3.7 „Lärm“ zu berücksichtigen. Liegt der Wert darüber, sind die Maßnahmen der Lärm- und Vibrationsschutzverordnung (LärmVibrationArbSchV) zu ermitteln, zu bewerten und umzusetzen. Die Umsetzung der Schutzmaßnahmen hat nach § 7 dieser Verordnung nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen.

- 8.2.2 Bei der Auswahl und beim Betrieb prozesslufttechnischer Anlagen ist die DGUV Regel 109-002 „Arbeitsplatz – Lüftung – Lufttechnische Anlagen“ zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für:

- die Inbetriebnahme,
- die Prüfung/Wirksamkeitsprüfung,
- den Betrieb und der Instandhaltung und Reinigung.

- 8.3 Verwendung von Gefahrstoffen

- 8.3.1 Gefährdungsbeurteilung

CATT hat im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung (GFB) als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. (§ 6 GefStoffV)

Die GFB ist vor der Inbetriebnahme der beantragten Anlage durchzuführen und zu dokumentieren. Eine Kopie der GFB ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme dem TLV RI Mittelthüringen vorzulegen.

Hinweis:

Kommt CATT dieser Mitteilungspflicht nicht nach, kann das TLV CATT untersagen, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuüben oder ausüben zu lassen, und insbesondere eine Stilllegung der betroffenen Arbeitsbereiche anordnen. (§ 19 Abs. 5 GefStoffV)

- 8.3.2 Anforderungen an die Verwendung einzelner Gefahrstoffe

- 8.3.2.1 N-Methyl-2-pyrrolidon (NMP, EG 212-828-1)

- 8.3.2.1.1 Grenzwerte nach Gefahrstoffverordnung, arbeitsmedizinische Vorsorge

- a) Beim Einsatz von N-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) sind der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW, § 7 Abs.8 GefStoffV) und die DNEL-Werte gemäß Art. 67 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 71 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung einzuhalten
- b) Für die Produktionsbereiche/Anlagen, in denen NMP – Expositionen auftreten können, sind geeignete Messpunkte festzulegen und innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist erstmals eine Messung der NMP-Konzentrationen in der Luft gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 402 durch eine Akkreditierte Messstelle durchzuführen.
Die Ergebnisse dieser Messungen (NMP-AGW) sind spätestens 1 Monat nach der Messung dem TLV RI Mittelthüringen unaufgefordert vorzulegen.
- c) Bei Überschreitungen des AGW oder bei Überschreitungen des DNEL-Wertes für die Exposition von Arbeitnehmern bei Inhalation sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

- d) Die ggfs. eingeleiteten Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren und diese Dokumentation ist dem TLV RI Mittelthüringen unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.
- e) Danach sind in diesen Produktionsbereichen mindestens einmal jährlich wiederkehrend Messungen der NMP – Expositionen in der Luft gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 402 durch eine Akkreditierte Messstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der jährlichen Messung sind dem TLV RI Mittelthüringen jeweils unaufgefordert zum Jahresende vorzulegen.

- f) Abweichungen zum Rhythmus der Expositionsmessungen sind mit dem TLV RI Mittelthüringen abzustimmen.
- g) Auf Verfahren zur Wirksamkeitsüberprüfung von Schutzmaßnahmen mit Hilfe kontinuierlich messender Messeinrichtungen (Dauerüberwachung und Alarmvorrichtungen) gemäß Anlage 4 der TRGS 402 wird verwiesen.
- h) Beim Einsatz von N-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) ist der biologische Grenzwert (BGW) gemäß der TRGS 903 einzuhalten.
- i) Für die Produktionsbereiche/Anlagen, in denen NMP – Expositionen auftreten können, ist im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge für die Beschäftigten dauerhaft ein geeignetes Biomonitoring festzulegen und eine Bestimmung der NMP-Werte im biologischen Material gemäß der TRGS 903 durchzuführen.
- j) Es ist der Biomarker 5-Hydroxy-N-methyl-2-pyrrolidon, gemäß der TRGS 903 zu beachten.
- k) Bei Überschreitungen des BGW sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- l) Der AG hat durch einen Arzt (Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“) eine arbeitsmedizinische Beurteilung bzgl. der NMP-Belastung der Beschäftigten am Arbeitsplatz vornehmen zu lassen. (§ 6 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge-ArbMedVV).
- m) Diese Beurteilung (NMP-BGW, Biomonitoring) ist dem TLV RI Mittelthüringen jeweils unaufgefordert zum Jahresende vorzulegen.

8.3.2.1.2 REACH, Verwendungsbeschränkung

Gemäß der Verordnung (EU) 2018/588 vom 18. April 2018 zur Änderung von Anhang XVII der REACH-VO in Bezug auf 1-Methyl-2-pyrrolidon gilt eine Verwendungsbeschränkung für NMP, wenn der Luftgrenzwert (DNEL) von 14,4 mg/m³ überschritten wird (TRGS 900, Bemerkung Nr. 32 zu NMP, REACH-VO, Anhang XVII, Nr. 71).

8.3.3.1 Grenzwerte nach Gefahrstoffverordnung, Biomonitoring, arbeitsmedizinische Vorsorge

8.3.3.1.1 Nickel, Nickelverbindungen und Nickelmetall

- a) Beim Einsatz von Nickel, Nickelverbindungen und Nickelmetall ist der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) einzuhalten. Derzeit gilt ein AGW für Nickel und Nickelverbindungen von 0,03 mg/m³ (einatembare Fraktion, E- Fraktion) für Nickelmetall von 0,006 mg/m³ (alveolengängige Fraktion, A-Fraktion).

Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (§ 7 Abs.8 GefStoffV i.V.m. TRGS 900).

- b) Beim Einsatz von Nickelverbindungen, eingestuft als carcinogen 1A oder 1B, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung), ist die Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen einzuhalten. Derzeit gilt eine Akzeptanzkonzentration und eine Toleranzkonzentration von 0,006 mg/m³ (A-Fraktion). Die Konzentrationen beziehen sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (§ 10 Abs. 1 und 2 GefStoffV i.V.m. TRGS 910).
- c) Für die Produktionsbereiche/Anlagen, in denen Nickel – Expositionen auftreten können, sind geeignete Messpunkte festzulegen und innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist erstmals eine Messung der Nickel-Konzentrationen in der Luft gemäß der TRGS 402 durch eine Akkreditierte Messstelle durchzuführen.
- d) Bei Überschreitungen des AGW bzw. Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen stellt der AG im Rahmen der GFB einen Maßnahmenplan auf, in dem er konkret beschreibt, mit welchen Maßnahmen und in welchem Ausmaß eine weitere Expositionsminderung (Nickel) erreicht werden soll. Im Bereich hohen Risikos (> Toleranzkonzentration) ist in dem Maßnahmenplan darzulegen, wie die Toleranzkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz unterschritten werden soll. Dabei sind die Maßnahmen der TRGS 561 umzusetzen.

Ziel ist es, eine Exposition unterhalb der Akzeptanzkonzentration (Nickel) zu erreichen (Minimierungsgebot).

Die Ergebnisse dieser Messungen (Nickel-Konzentrationen) sind spätestens 1 Monat nach der Messung dem TLV RI Mittelthüringen unaufgefordert vorzulegen.

- e) Die ggfs. eingeleiteten Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren und diese Dokumentation ist dem TLV RI Mittelthüringen unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.
- f) Danach sind in diesen Produktionsbereichen mindestens einmal jährlich wiederkehrend Messungen der Nickel – Expositionen durchzuführen.

Die Ergebnisse der jährlichen Messung sind dem TLV RI Mittelthüringen jeweils unaufgefordert zum Jahresende vorzulegen.

- g) Abweichungen zum Rhythmus der Expositionsmessungen sind mit dem TLV RI Mittelthüringen abzustimmen.
- h) Eine Arbeitsmedizinische Vorsorge ist für die betroffenen Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen zu veranlassen (Pflichtvorsorge), wenn am Arbeitsplatz eine wiederholte Exposition gegenüber Nickelverbindungen nicht ausgeschlossen werden kann. (§ 4 ArbMedVV) Sofern keine Pflichtvorsorge zu veranlassen sind, hat der AG Arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten (Angebotsvorsorge). (§ 5 ArbMedVV i.V.m. der Tabelle 4 der TRGS 561).

- i) CATT hat durch einen Betriebsarzt eine arbeitsmedizinische Beurteilung bzgl. der Nickel-Belastung der Beschäftigten am Arbeitsplatz vornehmen zu lassen. (§ 6 Arb-MedVV).

Diese Beurteilung ist dem TLV RI Mittelthüringen jeweils unaufgefordert zum Jahresende vorzulegen.

- j) Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen Verbindungen der Kategorie 1A oder 1B, gemäß der CLP-VO, sind gemäß der TRGS 561, Abschnitt 4, Nr. 4.1 (6) - (8) zu entnehmen.
- k) Auf Abschnitt 5, Nr. 5.6 (Batterieherstellung) wird hingewiesen.

8.3.3.1.2 Cobalt- und Cobaltverbindungen

- a) Beim Einsatz von Cobalt- und Cobaltverbindungen, eingestuft als carcinogen 1A oder 1B, gemäß der CLP-VO, ist die Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen einzuhalten. Derzeit gilt eine Akzeptanzkonzentration von 0,0005 mg/m³ (A-Fraktion) und eine Toleranzkonzentration von 0,005 mg/m³ (A-Fraktion). Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls (§ 10 Abs. 1 und 2 GefStoffV i.V.m. der TRGS 910).
- b) Für die Produktionsbereiche/Anlagen, in denen Cobalt – Expositionen auftreten können, sind geeignete Messpunkte festzulegen und innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist erstmals eine Messung der Cobalt-Konzentrationen in der Luft gemäß der TRGS 402 durch eine Akkreditierte Messstelle durchzuführen.
- c) Bei Überschreitungen der Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen stellt der AG im Rahmen der GFB einen Maßnahmenplan auf, in dem er konkret beschreibt, mit welchen Maßnahmen und in welchem Ausmaß eine weitere Expositionsminimierung (Cobalt) erreicht werden soll.

Im Bereich hohen Risikos (> Toleranzkonzentration) ist in dem Maßnahmenplan darzulegen, wie die Toleranzkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz unterschritten werden soll. Dabei sind die Maßnahmen der TRGS 561 umzusetzen.

Ziel ist es, eine Exposition unterhalb der Akzeptanzkonzentration (Cobalt) zu erreichen (Minimierungsgebot).

Die Ergebnisse dieser Messungen (Cobalt-Konzentrationen) sind spätestens 1 Monat nach der Messung dem TLV RI Mittelthüringen unaufgefordert vorzulegen.

- d) Die ggfs. eingeleiteten Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren und diese Dokumentation ist dem TLV RI Mittelthüringen unverzüglich unaufgefordert vorzulegen.
- e) Danach sind in diesen Produktionsbereichen mindestens einmal jährlich wiederkehrend Messungen der Cobalt – Expositionen durchzuführen.

Die Ergebnisse der jährlichen Messung sind dem TLV RI Mittelthüringen jeweils unaufgefordert zum Jahresende vorzulegen.

- f) Abweichungen zum Rhythmus der Expositionsmessungen sind mit dem TLV RI Mittelthüringen abzustimmen.

- g) Eine Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den betroffenen Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen anzubieten (Angebotsvorsorge), wenn am Arbeitsplatz eine wiederholte Exposition gegenüber Cobalt nicht ausgeschlossen werden kann. (§ 5 ArbMedVV i.V.m. der Tabelle 4 der TRGS 561)
- h) CATT hat durch einen Arzt (Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“) eine arbeitsmedizinische Beurteilung bzgl. der Cobalt-Belastung der Beschäftigten am Arbeitsplatz vornehmen zu lassen. (§ 6 ArbMedVV)

Die Beurteilung ist dem TLV RI Mittelthüringen jeweils unaufgefordert zum Jahresende vorzulegen.

- i) Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren anorganischen Verbindungen der Kategorie 1A oder 1B, gemäß der CLP-Verordnung sind der TRGS 561, Abschnitt 4, Nr. 4.1 (6) – (8) zu entnehmen. Auf Abschnitt 5, Nr. 5.6 (Batterieherstellung) wird hingewiesen.

8.3.4 Werden in einem Arbeitsbereich Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, gemäß der CLP-VO, ausgeübt, darf die dort abgesaugte Luft nicht in den Arbeitsbereich zurückgeführt werden. (§ 10 (5) GefStoffV i.V.m. der TRGS 560)

8.3.5 Bei Tätigkeiten mit fluorhaltigen Gefahrstoffen (Li-Ionen-Batterie-Elektrolyt) sind im Rahmen der GFB die Gefahren für die Beschäftigten zu beurteilen (z.B. Bildung von Flusssäure, Gefahr von Verätzungen) und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen, § 6 GefStoffV.

8.3.6 CATT hat dem TLV RI Mittelthüringen unverzüglich anzuzeigen

1. jeden Unfall und jede Betriebsstörung, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu einer ernststen Gesundheitsschädigung von Beschäftigten geführt haben,
2. Krankheits- und Todesfälle, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen verursacht worden sind, mit der genauen Angabe der Tätigkeit und der GFB.

8.3.7 CATT hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. (§ 6 GefStoffV).

Das Gefahrstoffverzeichnis ist dem TLV RI Mittelthüringen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

8.3.8 CATT hat sicherzustellen, dass

1. alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind,
2. gefährliche Stoffe und Gemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der CLP-VO entspricht,
3. Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

8.3.9 CATT hat sicherzustellen, dass Stoffe und Gemische, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B, gemäß der CLP-VO eingestuft sind, unter

Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.

Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.

Es ist ein Verzeichnis mit diesen Angaben zu führen und dem TLV RI Mittelthüringen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

- 8.3.10 Tätigkeiten mit Stoffen und Gemischen, die als reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B, die gemäß der CLP-VO eingestuft sind, dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.

Es ist ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, in dem Höhe und Dauer der Exposition aufgeführt sind.

Dem TLV RI Mittelthüringen ist auf Verlangen das Expositionsverzeichnis vorzulegen.

- 8.3.11 Der AG hat eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat.

Dem TLV RI Mittelthüringen ist auf Verlangen die Vorsorgekartei vorzulegen.

- 8.3.12 CATT hat sicherzustellen, dass

1. die persönliche Schutzausrüstung (PSA) an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht aufbewahrt wird,
2. die persönliche Schutzausrüstung vor Gebrauch geprüft und nach Gebrauch gereinigt ggfs. sachgerecht entsorgt wird und
3. schadhafte persönliche Schutzausrüstung vor erneutem Gebrauch ausgetauscht ggfs. sachgerecht entsorgt wird.

9. Wasserwirtschaft, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 9.1 Allgemeines

- 9.1.1 Die Anlagen sind durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten. Dies ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

- 9.1.2 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

- 9.1.3 Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.

- 9.1.4 Behälter in Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden.

- 9.1.5 Die Rückhalteeinrichtung für Lager und HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe D muss das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe vollständig zurückhalten können, dass aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden.

- 9.1.6 Wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung nach Absatz 1 beeinträchtigt wird, müssen getrennt aufgefangen werden.
- 9.1.7 Rohrleitungen sind als technisch dauerhaft dichte Rohrleitungen auszuführen. Für Rohrleitungen mit technisch dichten Verbindungen ist eine regelmäßige Überprüfung und Wartung nach einem Instandhaltungsplan erforderlich.
- 9.1.8 Die Rohrbrücken sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Die Leitungen innerhalb der Rohrbrücken sind als technisch dauerhaft dichte Verbindungen im Sinne der TRWS 780-1 auszuführen.
- 9.1.9 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, jederzeit möglich sind.
- 9.1.10 Die Anlagen sind so mit Überfüllsicherungen und anderen Überwachungssensoren (z.B. Druck, Temperatur) auszurüsten, dass Zustände in den Anlagen, welche die Dichtheit dieser beeinträchtigen können, auszuschließen sind. Die Sensoren müssen für den vorgesehenen Einsatz geeignet sein und der chemischen, physikalischen und thermischen Beanspruchung standhalten.
- 9.1.11 Der Betreiber muss eine Anlagendokumentation führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu den Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zum Wirkungsbereich der Abfüllflächen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- 9.1.12 Für prüfpflichtige Anlagen hat der Betreiber neben der Anlagendokumentation zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind. Hierzu gehören bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht des Sachverständigen.
- 9.1.13 Der Betreiber hat die Unterlagen der Anlagendokumentation der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.
- 9.1.14 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.
- 9.1.15 Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmaljährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.
- 9.1.16 Bei Anlagen der Gefährdungsstufe A ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut

- sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.
- 9.1.17 An den Anlagen sind geeignete technische Hilfsmittel bereitzustellen, um Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr absichern zu können.
- 9.1.18 Die Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Der Nachweis der ausreichend bemessenen Löschwasserrückhaltung ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 9.1.19 Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von Medien aus einer Anlage, bei auftretenden Funktionsstörungen oder Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Verhinderung des Auslaufens von Medien und weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten.
- 9.1.20 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde (über die Leitstelle des Landratsamtes) oder der nächstgelegenen Dienststelle der Polizei anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 9.1.21 Mögliche betroffene Dritte, insbesondere die Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen sind unverzüglich zu unterrichten.
- 9.1.22 Die bei einer Leckage einer Anlage anfallenden Stoffe bzw. Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen zurückgehalten und fachgerecht als Abfall entsorgt werden.
- 9.2 Hochregallager feste Einsatzstoffe
- 9.2.1 Die Bodenflächen des Hochregallagers einschließlich der nicht überdachten Entladeflächen müssen den betriebstechnischen Anforderungen genügen. Die Betonfläche ist nach ZTV Beton-StB 07, Ausgabe 2007 zu errichten. Hinsichtlich des Aufbaus des tragfähigen Untergrundes und der Lastableitung in den tragfähigen Untergrund sind mindestens die in der RStO 12 Tafel 1 und 2 für die jeweilige Belastungsklasse angesetzten Tragfähigkeitswerte einzuhalten.
- 9.2.2 Der Betreiber hat regelmäßig die Betondeckschicht und die Fugen auf Beschädigungen zu kontrollieren. Beschädigungen, die die Funktion beeinträchtigen, sind zu beseitigen.
- 9.2.3 Die Fugenabdichtungssysteme müssen Bauteilbewegungen schadlos aufnehmen und für Niederschlagswasser unter Berücksichtigung von Frost, Kälte und Hitze ausreichend dicht sein.
- 9.2.4 Die nicht überdachte Fläche ist durch Gefälle und/oder Aufkantungen abzugrenzen. Das anfallende Niederschlagswasser ist als Abwasser der betrieblichen Abwasseranlage zuzuführen. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt werden.

- 9.2.5 Die Lageranlage für feste wassergefährdende Stoffe ist gemäß § 46 Abs. 2 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
- 9.2.6 Der Umgang mit Leckagen bzw. die Entsorgung des kontaminierten Abfalls ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist auf Basis der Betriebsanweisung nachweislich zu schulen.
- 9.3 Lagerraum flüssige und pastöse Einsatzstoffe
 - 9.3.1 Vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass der Auffangraum einschließlich der nicht überdachte Entladefläche den Anforderungen der TRwS 786 Dichtflächen entspricht.
 - 9.3.2 Wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung nach Absatz 1 beeinträchtigt wird, müssen getrennt aufgefangen werden.
 - 9.3.3 Die nicht überdachte Entladefläche ist als Teil der Lageranlage flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und durch Aufkantungen und/oder Gefälle von Verkehrsflächen abzugrenzen.
 - 9.3.4 Die Fugenabdichtungssysteme müssen Bauteilbewegungen schadlos aufnehmen und für Niederschlagswasser unter Berücksichtigung von Frost, Kälte und Hitze ausreichend dicht sein.
 - 9.3.5 Es ist ein ausreichendes Rückhaltevolumen (Auffangraum) für die größte Umschlagseinheit zuzüglich Niederschlagswasser (50 l/m² Entladefläche) vorzuhalten. Das anfallende Niederschlagswasser ist der betrieblichen Abwasseranlage zuzuführen oder im Havariefall als Abfall fachgerecht zu entsorgen.
 - 9.3.6 Der Auffangraum ist mit einer Füllstandsüberwachung auszurüsten. Zu Beginn des Entladevorganges muss der Auffangraum leer sein.
 - 9.3.7 Es ist eine Betriebsanweisung für den Entladevorgang und den Umgang mit Leckagen zu erstellen. Das Personal ist auf Basis der Betriebsanweisung nachweislich zu schulen.
 - 9.3.8 Es sind geeignete technische Hilfsmittel bereitzustellen, um Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr absichern zu können.
 - 9.3.9 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.4 Zwischenlager für flüssige Anodeneinsatzstoffe und Kathodeneinsatzstoffe
 - 9.4.1 Die Lageranlagen sind in einer Auffangwanne zu errichten, deren Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entspricht, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
 - 9.4.2 Die Anlagen sind durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu errichten.
 - 9.4.3 Vor Inbetriebnahme ist in einem Gutachten eines Sachverständigen zu bestätigen, dass die Anlagen insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllen. Es ist nachzuweisen,

- dass die Rückhalteeinrichtungen den Anforderungen der TRwS 786 Dichtflächen entsprechen. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise für die Behälter sind vorzulegen.
- 9.4.4 Die Fugenabdichtungssysteme müssen Bauteilbewegungen schadlos aufnehmen und für Niederschlagswasser unter Berücksichtigung von Frost, Kälte und Hitze ausreichend dicht sein.
- 9.4.5 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.5 Elektrolytlager
- 9.5.1 Vor der Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass die Auffangräume den Anforderungen nach TRwS 786 „Dichtflächen“ entsprechen. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sind vorzulegen.
- 9.5.2 Im Rahmen eines Materialgutachtens ist die Verträglichkeit der gelagerten Chemikalien mit dem Anlagenwerkstoff(en) (Behälter/Armaturen, Rohrleitungen) nachzuweisen.
- 9.5.3 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.5.4 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung.
- 9.6 Abfüllfläche Elektrolyt
- 9.6.1 Vor der Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass die Abfüllflächen den Anforderungen nach TRwS 786 „Dichtflächen“ entsprechen. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sind vorzulegen.
- 9.6.2 Die Abfüllplätze sind von anderen Flächen durch Gefälle, Rinnen oder Aufkantungen abzugrenzen. Die Größe des Abfüllplatzes wird durch die Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankwagen und dem jeweiligen Befüllstutzen zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten begrenzt (Wirkbereich).
- 9.6.3 Für das erforderliche Rückhaltevolumen ist gemeinsam für beide Abfüllflächen ein abflussloser Auffangraum mit einem Volumen von 30 m³ zu errichten. Als Teil der Abfüllfläche ist dieser flüssigkeitsdicht auszuführen. Vor der Inbetriebnahme ist die Eignung des Auffangbehälters nachzuweisen.
- 9.6.4 Der abflusslose Auffangraum ist mit Leckagesensoren auszurüsten, welche die Erkennungsgrenze von Leckagen gegen Null verschieben. Es muss sichergestellt werden, dass vor einem Befüll- oder Entleervorgang durch Tankwagen das volle Rückhaltevolumen des Auffangraumes zur Verfügung steht.
- 9.6.5 Es sind nur bezüglich der Medienbeständigkeit, Druck und Temperatur zugelassene Schlauch-/Kupplungs-Systeme einzusetzen, welche gewährleisten, dass beim An- und Abkuppeln wassergefährdende Stoffe nur in unerheblicher Menge austreten können. Die Eignung der vorgesehenen Schläuche und Schnellkupplungssysteme ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

- 9.6.6 Durch eine farbliche und mechanische Kodierung ist ein Fehlanschluss an der Dockingstation auszuschließen.
- 9.6.7 Der Abfüllvorgang ist durch betriebliches Personal zu überwachen. Der Auffangraum muss vor dem Abfüllvorgang leer sein. Dies ist vor dem Abfüllvorgang zu kontrollieren. Bei einer Leckage ist der Befüll-/Entleervorgang sofort abubrechen.
- 9.6.8 Nicht kontaminiertes Abwasser ist der betrieblichen Abwasserbehandlung, Leckagemedien/kontaminiertes Abwasser ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Der Abfüllvorgang und die Entsorgung des anfallenden Abwassers sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und dem verantwortlichen Personal nachweislich bekanntzugeben.
- 9.6.9 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.6.10 Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüllanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.
- 9.6.11 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung.
- 9.7 Lageranlage NMP
- 9.7.1 Vor der Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass die Auffangräume den Anforderungen nach TRwS 786 „Dichtflächen“ entsprechen. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sind vorzulegen.
- 9.7.2 Im Rahmen eines Materialgutachtens ist die Verträglichkeit der gelagerten Chemikalien mit dem Anlagenwerkstoff(en) (Behälter/Armaturen, Rohrleitungen) nachzuweisen.
- 9.7.3 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.7.4 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung.
- 9.8 Abfüllfläche NMP
- 9.8.1 Vor der Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass die Abfüllflächen den Anforderungen nach TRwS 786 „Dichtflächen“ entsprechen. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sind vorzulegen.
- 9.8.2 Die Abfüllplätze sind von anderen Flächen durch Gefälle, Rinnen oder Aufkantungen abzugrenzen. Die Größe des Abfüllplatzes wird durch die Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankwagen und dem jeweiligen Befüllstutzen zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten begrenzt (Wirkbereich).
- 9.8.3 Für das erforderliche Rückhaltevolumen ist gemeinsam für beide Abfüllflächen ein abflussloser Auffangraum mit einem Volumen von 30 m³ zu errichten. Als Teil der Abfüllfläche ist dieser flüssigkeitsdicht auszuführen. Vor der Inbetriebnahme ist die Eignung des Auffangbehälters nachzuweisen.

- 9.8.4 Der Auffangraum ist mit einer Füllstandsüberwachung auszurüsten. Es muss sichergestellt werden, dass vor einem Befüll- oder Entleervorgang durch Tankwagen das volle Rückhaltevolumen des Auffangraumes zur Verfügung steht.
- 9.8.5 Es sind nur bezüglich der Medienbeständigkeit, Druck und Temperatur zugelassene Schlauch-/Kupplungs-Systeme einzusetzen, welche gewährleisten, dass beim An- und Abkuppeln wassergefährdende Stoffe nur in unerheblicher Menge austreten können. Die Eignung der vorgesehenen Schläuche und Schnellkupplungssysteme ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 9.8.6 Der Abfüllvorgang ist durch betriebliches Personal zu überwachen. Der Auffangraum muss vor dem Abfüllvorgang leer sein. Dies ist vor dem Abfüllvorgang zu kontrollieren. Bei einer Leckage ist der Befüll-/Entleervorgang sofort abubrechen.
- 9.8.7 Nicht kontaminiertes Abwasser ist der betrieblichen Abwasserbehandlung, kontaminiertes Abwasser ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Der Abfüllvorgang und die Entsorgung des anfallenden Abwassers sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und dem verantwortlichen Personal nachweislich bekanntzugeben.
- 9.8.8 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.8.9 Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüllanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.
- 9.8.10 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung.
- 9.9 Thermalölanlage
- 9.9.1 Für das Thermalöl ist die Einstufung in die WGK1 mittels aktuellen Sicherheitsdatenblatt nachzuweisen bzw. eine Einstufung gemäß AwSV vorzunehmen.
- 9.9.2 Es sind nur Anlagen, Anlagenteile, Sicherheitsvorrichtungen zu verwenden, die gemäß § 63 Abs. 4 WHG geeignet sind. Die erforderlichen baurechtliche Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise entsprechend Thüringer Verordnung zur wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten (ThürWasBauPVO) sind vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die in den Zulassungsbescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind bei Betrieb und Unterhaltung einzuhalten.
- 9.9.3 Die Anlage ist so zu errichten, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können und Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind.
- 9.9.4 Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Das ausreichende Rückhaltevolumen im Kesselhaus und des Aufstellraum Thermalölbehälter ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

- 9.9.5 Der Zutritt von Niederschlagswasser in den Aufstellraum Thermalölbehälter ist auszuschließen.
- 9.9.6 Durch technische Maßnahmen ist ein Aufschwimmen des Sammelbehälters im Fall einer Leckage eines der beiden oder beider Ausdehnungsbehälter zu verhindern.
- 9.9.7 Die Auffangräume der Thermalölanlage müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 9.9.8 Die Thermalöl-Rohrleitungen sind als technisch dauerhaft dicht auszuführen. Verbleibende lösbare Verbindungen sind mit Spritzschutz zu versehen und oberhalb von Auffangwannen zu positionieren.
- 9.9.9 Lösbare Verbindungen außerhalb von Auffangwannen sind möglich, sofern für diese lösbaren Verbindungen die Qualität technisch dauerhaft dicht gewährleistet oder bei nur technischer Dichtheit durch regelmäßige Überprüfungen und Wartungen die Dichtheit gewährleistet werden kann. Hierzu ist ein Instandhaltungs- und Wartungsplan zu erstellen.
- 9.9.10 Für die Pumpen mit Spaltringdichtungen, welche technisch bedingt permanent geringe Thermalöl-Leckagen aufweisen, sind Rückhaltevolumen vorzusehen.
- 9.9.11 Die Thermalölkreise sind mittels einer messtechnischen Überwachung auf Leckagen zu überwachen.
- 9.9.12 Die zulässige maximale Temperatur, maximaler Druck und maximale Druckschwankungsbreite sind einzuhalten, um einen sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten.
- 9.9.13 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher die organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Instandhaltungsplan, regelmäßige Kontrolle der Auffangwannen auf Leckagen usw.) vorgeschrieben werden. Die Betriebsanweisung ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme dem Sachverständigen vorzulegen.
- 9.9.14 Für die Erstbefüllung und wiederkehrende Befüllungen der Thermalölanlage ist ein temporärer Abfüllplatz zu errichten.
- 9.9.15 Die Befestigung der Bodenfläche des Abfüllplatzes muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und -beständig sein, sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten. Es ist ein Rückhaltevolumen für das Volumen wassergefährdender Stoffe zu schaffen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann.
- 9.9.16 Das Befüllen der Thermalölbehälter mittels Tankwagen ist nur unter Verwendung einer selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung gestattet. Das Befüllen der Behälter ist durch Betriebspersonal zu überwachen. Dies ist in einer Betriebsanweisung festzuschreiben.
- 9.9.17 Zum Befüllen müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein. Bewegliche Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar sein. Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen festzustellen.

- 9.9.18 Im Havariefall sind ausgelaufene Medien umgehend abzupumpen und zu entsorgen.
- 9.9.19 Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung entsprechend Ziff. 6.2 TRwS DWA-A 779 zu erstellen. Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers bzw. des Thermalöl-Wassergemische sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 9.9.20 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.10 Notstromaggregat
- 9.10.1 Die Anlagen und Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation nach AwSV überprüfen zu lassen.
- 9.10.2 Der Behälter darf nur aus einem zugelassenen Straßentankwagen mit Vollschauchsystem und unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung und Grenzwertgeber befüllt werden. Zum Befüllen müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein, bewegliche Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar sein.
- 9.10.3 Das Füllen der Behälter ist zu überwachen. Vor Beginn dieser Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen festzustellen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Überwachungseinrichtungen sind beim Befüllen einzuhalten.
- 9.11 Lager Abwasserbehandlung
- Vor Inbetriebnahme sind die fehlenden Angaben zum Flockungshilfsmittel, der Nachweis der WHG-Beschichtung des Auffangraumes und die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Behälter vorzulegen.
- 9.12 Abfüllfläche Abwasserbehandlung
- 9.12.1 Vor der Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass die Abfüllflächen den Anforderungen nach TRwS 786 „Dichtflächen“ entsprechen. Die entsprechenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sind vorzulegen.
- 9.12.2 Die Abfüllplätze sind von anderen Flächen durch Gefälle, Rinnen oder Aufkantungen abzugrenzen. Die Größe des Abfüllplatzes wird durch die Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankwagen und dem jeweiligen Befüllstutzen zuzüglich 2,5 m nach allen Seiten begrenzt (Wirkbereich).
- 9.12.3 Für das erforderliche Rückhaltevolumen ist ein abflussloser Auffangraum zu errichten. Das erforderliche Rückhaltevolumen ist unter Berücksichtigung des anfallenden Niederschlagswassers zu ermitteln. Als Teil der Abfüllfläche ist dieser flüssigkeitsdicht auszuführen. Vor der Inbetriebnahme ist die Eignung des Auffangbehälters nachzuweisen.

- 9.12.4 Der Abfüllvorgang ist durch betriebliches Personal zu überwachen. Der Auffangraum muss vor dem Abfüllvorgang leer sein. Dies ist vor dem Abfüllvorgang zu kontrollieren. Bei einer Leckage ist der Befüll-/Entleervorgang sofort abubrechen.
- 9.12.5 Nicht kontaminiertes Abwasser ist der betrieblichen Abwasserbehandlung, kontaminiertes Abwasser ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Der Abfüllvorgang und die Entsorgung des anfallenden Abwassers sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und dem verantwortlichen Personal nachweislich bekanntzugeben.
- 9.12.6 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 52 AwSV zu überprüfen.
- 9.12.7 Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung von Abfüllanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.
- 9.12.8 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung.
- 9.13 Abfallcontainerlager Nord - Lager Altöl
- 9.13.1 Die Anlage ist entsprechend den Anforderungen der §§ 17-24 und 31 AwSV zu errichten.
- 9.13.2 Die erforderlichen Zulassungen und Nachweise sind vor der Inbetriebnahme vorzulegen
- 9.13.3 Die Anlage ist gemäß § 46 Abs. 2 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation überprüfen zu lassen.
10. Wasserwirtschaft, Abwasser
- 10.1 Überwachungswerte
- Das Einleiten der Abwasserteilströme, die in die Anwendungsbereiche der Anhänge 22, 31 und 40 der Abwasserverordnung fallen, ist nur zulässig, wenn am Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte nicht überschritten werden:
- 10.1.1 Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung nach Teil D Anhang 22 AbwV
- Probenahmestelle ist der Beprobungstank Gebäude B5-1, Raum 51E-01
- Gemäß Absatz 4 Teil D Anhang 22 AbwV darf ein Abwasserstrom nur dann mit einem anderen Abwasserstrom, der unter den Anwendungsbereich fällt, zusammengeführt oder mit anderem Abwasser vermischt werden, wenn
1. Nachgewiesen wird, dass die für den Ort des Entstehens ermittelte TOC-Fracht dieses Abwasserstromes um mindestens 80 Prozent vermindert wird, oder

2. Die aus dem jeweiligen Abwasserstrom in das Gewässer eingeleitete TOC-Restfracht 20 kg je Tag, 300 kg je Jahr oder 1 kg je Tonne Produktionskapazität des organischen Zielproduktes unterschreitet.

Für den Nachweis der Frachtverminderung nach Satz 1 Nummer 1 ist für aerobe biologische Abwasserbehandlungsanlagen das Ergebnis einer Untersuchung nach Nummer 407 der Anlage 1 und für andere Abwasserbehandlungsanlagen der TOC-Eliminierungsgrad dieser Anlagen zugrunde zu legen.

Die im Anhang 22 AbwV angegebene TOC-Reduktion um mindestens 80 Prozent ist tagessaktuell nachzuweisen.

10.1.2 Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung nach Teil D Anhang 31 AbwV

Probenahmestelle ist der Beprobungstank Gebäude B5-1, Raum 51E-08, Frischwasseraufbereitung

Parameter	Überwachungswert Stichprobe
AOX	0,5 mg/l

10.1.3 Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls nach Teil E Anhang 31 AbwV

An das Abwasser werden nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen folgende Anforderungen gestellt:

Parameter	Überwachungswert Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien(G_L)	12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Gemeinsame Probenahmestelle für Abwasser aus der Frischwasseraufbereitung und den Kühlturmsystemen ist der Beprobungstank im Gebäude B5-1, Raum 51E-08

10.1.4 Anforderungen vor der Vermischung mit anderem Abwasser gemäß Teil D Anhang 40 AbwV

Probenahmestelle ist der Beprobungstank Gebäude B5-1, Raum 51E-01

Parameter	Überwachungswert Stichprobe
Arsen	0,1 mg/l

Blei	0,5 mg/l
Cadmium	0,1 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	0,5 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Zink	2 mg/l
Chrom	0,5 mg/l
Lithium	1 mg/l
Kobalt	1 mg/l
Fluorid	50 mg/l

10.2 Anforderungen an die Einleitung von Abwasser nach Anhang 22

10.2.1 Bei der Einleitung von Abwasser nach Anhang 22 chemische Industrie (hier: Abwasser aus der NMP-Destillation/ Rektifikation und der WHG-Auffangwanne NMP-Versorgung) sind die allgemeinen Anforderungen gemäß Teil B des Anhangs einzuhalten. Abwasseranfall und Schadstofffracht sind so gering zu halten, wie dies durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Mehrfachnutzung, Kreislaufführung, Rückhaltung oder Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung und Vorbehandlung von Abwasserteilströmen, möglich ist.

10.2.2 Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen Teil B Anhang 22 AbwV ist in einem betrieblichen Abwasserkataster zu erbringen. Das Abwasserkataster hat, über die Angaben gemäß Anlage 2 Nummer 1 hinaus, folgende Informationen zu enthalten:

- Angaben zu abwassererzeugenden Verfahren und Anlagen einschließlich einer Darstellung chemischer Hauptreaktionen in Form einer Umsetzungsgleichung.
- Daten über die biologische Eliminierbarkeit der organischen Schadstofffracht der Abwasserströme.

10.3 Anforderungen an die Einleitung von Abwasser nach Anhang 31

10.3.1 Bei der Einleitung von Abwasser nach Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung sind die allgemeinen Anforderungen nach Teil B Absatz 1 bis 5 des Anhangs einzuhalten. Die Nachweisführung, dass die Anforderungen nach Absatz 1 eingehalten werden, kann mittels Betriebstagebuch erbracht werden. Alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sind mit den Herstellerangaben in einem Betriebstagebuch aufzuführen.

10.3.2 Zur Kühlwasserkonditionierung sind nur solche Biozide einzusetzen, deren Abklingkurven bekannt sind. Nach Biozidbehandlung ist die Abflut aus dem Kühlkreislauf erst nach der vom Biozidhersteller vorgegebenen Zeitspanne bzw. nach Einhalten der vorgegebenen Parameter AOX, Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) und Giftigkeit

gegenüber Leuchtbakterien vorzunehmen. Der Nachweis ist über das Betriebstagebuch zu erbringen.

10.4 Anforderungen an die Einleitung von Abwasser nach Anhang 40

Die Schadstofffracht im Abwasser nach Anhang 40 Batterieherstellung ist gemäß den allgemeinen Anforderungen nach Teil B durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

10.5 CATT als Indirekteinleiter ist verpflichtet, die wasserwirtschaftlichen Anlagen, die zur Ausübung der mit diesem Bescheid gewährten Genehmigung dienen, entsprechend den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden und die Abwassereinleitung den Anforderungen, die sich aus den in diesem Bescheid erteilten Einleitbedingungen ergeben (Stand der Technik), entspricht. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.

10.6 Wesentliche Änderungen der beantragten Sachverhalte (Abwasserbehandlungsverfahren, -anlagen, -mengen, oder -inhaltsstoffe) sind bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu beantragen.

10.7 Alle unter II.3.4 festgelegten Probenentnahmestellen sind eindeutig zu kennzeichnen und müssen jederzeit frei zugänglich sein, um Probenahmen nach den Anforderungen der DIN 38402, Teil 11 und des AQS-Merkblattes P-8/1 sicherzustellen.

10.8 Bei Betriebsstörungen der Abwasseranlagen, die zur Nichteinhaltung der Vorgaben dieses Bescheides führen können, hat CATT als Indirekteinleiter unverzüglich den Abwasserzweckverband zu verständigen. Bei Betriebsstörungen der Abwasseranlagen, die Auswirkungen auf das Gewässer haben können, hat er zusätzlich die örtlich zuständige untere Wasserbehörde zu informieren.

10.9 Die in der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Schlämme/sonstigen Rückstände und die bei der Reinigung der Abwasseranlagen anfallenden Stoffe dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Sie sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Über Art und Weise der Entsorgung ist ein Nachweis zu führen.

10.10 Staatliche Kontrolle

10.10.1 Die Abwassereinleitung wird durch eine staatliche Untersuchungsstelle, ohne Voranmeldung, untersucht. Der Einleiter hat die Untersuchungen zu dulden. Für die Abwasseruntersuchungen besteht eine Pflicht zur Kostentragung in dem Umfang der gesetzlichen Bestimmungen.

10.10.2 Für die staatliche Kontrolle sind die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Werden Analysen- und Messverfahren in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung geändert, dann sind ab dieser Änderung die neuen Analysen- und Messverfahren anzuwenden.

10.11 Eigenkontrolle der Abwassereinleitung

10.11.1 In dem laut ThürAbwEKVO zu führenden Betriebstagebuch sind alle Betriebs- und Hilfsstoffe nach Art und Menge mit entsprechenden Herstellerangaben aufzuführen. Es sind ebenfalls Störungen und Wartungen aufzuführen.

10.11.2 Art und Umfang der Eigenkontrolle ist in Anlage 4, Tabelle 3 Spalte 2 und 3 der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung – ThürAbwEKVO – vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 122), geregelt. Dementsprechend ist neben anderen Anforderungen zu beachten:

Teilstrom Anhang 22:

Die TOC-Reduktion ist täglich nachzuweisen.

Teilstrom Anhang 31: (Anlage 4 Tabelle 3, Spalte 3)

Parameter	Untersuchung durch anerkannte sachverständige Stelle nach § 8 ThürAbwEKVO
-----------	---

AOX	6xa, alle zwei Monate
-----	-----------------------

Teilstrom Anhang 40: (Anlage 4 Tabelle 3, Spalte 3)

Parameter	Untersuchung durch anerkannte sachverständige Stelle nach § 8 ThürAbwEKVO
-----------	---

Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Sulfid, leicht freisetzbar, Zink, Chrom	4xa, alle drei Monate
---	-----------------------

Lithium, Kobalt, Fluorid	4xa, alle drei Monate
--------------------------	-----------------------

10.11.3 Die Messergebnisse sind im jährlich anzufertigenden Eigenkontrollbericht zu erfassen und auszuwerten. Der Eigenkontrollbericht ist bis spätestens zum 31. März des Folgejahres in zweifacher Ausfertigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die Wasserbehörde kann die Vorlage von Zwischenberichten verlangen.

10.11.4 Unabhängig vom jährlichen Eigenkontrollbericht sind der oberen Wasserbehörde bis auf Widerruf Quartalsberichte über alle durchgeführten Messergebnisse zur Kenntnis zu geben.

10.11.5 Für die Eigenkontrolle sind die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der (AbwV) anzuwenden. Die Anwendung von Betriebsmethoden durch den Einleiter ist ausreichend, wenn mit diesen Verfahren der zu untersuchende Parameter hinreichend genau bestimmt werden kann.

10.12. Überwachung (Monitoring) am Ablauf der Verbandskläranlage Arnstadt

10.12.1 Durch CATT als Indirekteinleiter ist in Abstimmung mit dem Kläranlagenbetreiber (WAZV) ein gemeinsames Überwachungsprogramm für die Beprobung des Kläranlagenablaufes aufzustellen und durchzuführen.

10.12.2 Die Vereinbarung zum Überwachungsprogramm ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Monitorings dem TLUBN, Ref. 51 zur Zustimmung zur Kenntnis zu geben.

10.12.3 Anforderungen an das Monitoring

- 10.12.3.1 Inhalt des Überwachungsprogrammes ist mindestens die unter Nebenbestimmungen III.10.1 genannte Parameterliste und die Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Daphnien, Algen, Leuchtbakterien sowie erbgutveränderndes Potential (umu-Test).
- 10.12.3.2 Der Beginn des Monitorings hat mindestens 6 Monate vor der Indirekteinleitung zu erfolgen.
- 10.12.3.3 Über die Dauer des Monitorings wird nach Erreichen des Endausbauzustandes von CATT als Indirekteinleiter entschieden.
- 10.12.3.4 Die ermittelten Untersuchungsergebnisse sind in Quartalsberichten zusammengefasst der oberen Wasserbehörde TLUBN schriftlich vorzulegen.
- 10.12.3.5 Nach Beendigung des Monitorings ist ein Abschlussbericht mit Auswertung aller bilanzrelevanter Einflussfaktoren zu erstellen.

11. Chemikalienrecht

Es ist ein Verzeichnis der Stoffe im Sinne von Art. 3, Ziffer 1 der REACH-Verordnung zu führen, die als solche oder als Bestandteil von Gemischen in einer Menge von mindestens 1 Tonne pro Jahr aus einem Staat eingeführt werden, welcher nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Mitgliedsstaat) ist. Im Verzeichnis sind der Stoffname, die CAS-Nummer, ggf. der Name des den Stoff enthaltenden Gemisches und die vollständige REACH-Registriernummer im Sinne des Art. 20 Abs. 3 der REACH-Verordnung aufzuführen.

Sofern keine REACH-Registrierung erforderlich sein sollte, ist der Grund der Befreiung anzugeben. Das Verzeichnis ist zwei Wochen vor der Inbetriebnahme zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern der darin aufgeführten Stoffe und Gemische der unteren Chemikaliensicherheitsbehörde des IIm-Kreises vorzulegen und ansonsten auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

12. Naturschutz

Das gesamte Bauvorhaben ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Änderungen (Ansprechpartner u. ä.) sind der UNB beim Landratsamt IIm-Kreis vorab schriftlich mitzuteilen.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Antrag vom 04.12.2020 beantragte die Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 99310 Arnstadt die Erteilung der 2. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb gemäß §§ 4 i.V.m. 8 BImSchG ihrer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) auf dem Grundstück der Flur 7, Flurstücke 303 (teilweise) und 304, Gemarkung Ichtershausen in 99334 Amt Wachsenburg.

CATT beabsichtigt, die Batteriefabrik stufenweise zu errichten. Entsprechend werden durch CATT drei Teilgenehmigungen beantragt.

Antragsgegenstand der 2. Teilgenehmigung nach §§ 4 i.V.m. 8 BImSchG ist im Wesentlichen die Inbetriebnahme von zwei Linien mit einer Kapazität von 8 GWh.

Mit der sich anschließenden 3. Teilgenehmigung wird der Betrieb weiterer vier Linien beantragt, wodurch eine Gesamtkapazität von insgesamt 24 GWh erreicht wird. Die Bestätigung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erfolgt im Rahmen der 2. Teilgenehmigung.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 04.12.2020 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Verkehrsbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen, Abteilung Arbeitsschutz
- TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte
- Umweltbundesamt, Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
- Gemeinde Amt Wachsenburg

Alle beteiligten Behörden gaben Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Das Vorhaben wurde am 12.04.2021 im Thüringer Staatsanzeiger, der örtlichen Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz veröffentlicht. Die Antragsunterlagen lagen vom 20.04.2021 bis einschließlich

19.05.2021 bei der LEG Thüringen, Dr.-Bonnet-Weg 1 (Solarhaus), 99310 Arnstadt sowie im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Einsicht aus.

Der Erörterungstermin wurde als Online-Konsultation in der Zeit vom 20.07.2021 bis zum 10.08.2021 durchgeführt. Insgesamt sind 151 Einwendungen rechtzeitig eingegangen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVP wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 20.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

CATT wurde am 23.12.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

Mit Schreiben vom 17.01.2022 nahm CATT zum Bescheidentwurf Stellung. Wesentliche Anmerkungen zu Inhalten wurden nicht vorgetragen.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Die Hauptanlage des Vorhabens ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Als dienende Nebenbestimmungen sind Anlagenteile mit folgenden in den genannten Ziffern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig:

9.3.1: Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von 2.205 t für Stoffe mit akuter Toxizität

1.1: Anlagen zur Heißwassererzeugung und Thermalölanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 65,4 MW (sowie Notstromaggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,05 MW)

4.8: Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben (Durchsatzkapazität von 4,4 t/h).

Für das Gesamtvorhaben sieht CATT die Beantragung und Durchführung mehrerer Genehmigungen vor. Eine erste Teilgenehmigung wurde konkret für die Errichtung der Gebäude und aller Anlagenteile beantragt. Diese wurde am 14.07.2020 erteilt. Die 2. Teilgenehmigung wird für den Betrieb der Anlage mit einer Kapazität von 8 GWh beantragt. Dies entspricht einem Lösemitteleinsatz von maximal 182 t/a bzw. 26 kg/h.

Neben der 2. Teilgenehmigung bedarf es eines weiteren Genehmigungsverfahrens, nämlich der 3. Teilgenehmigung. Mit der 3. Teilgenehmigung soll der umfängliche Betrieb des Batteriewerks für eine Kapazität von 24 GWh beantragt werden. Dies entspricht final einem Lösemitteleinsatz von maximal 545 t/a bzw. 78 kg/h.

Im Rahmen des jetzigen Genehmigungsverfahrens wird der Antragsgegenstand dieser 2. Teilgenehmigung umfänglich und abschließend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Demnach sind mit Erteilung dieser Genehmigung alle Sachverhalte bzgl. des Betriebs mit einer Kapazität von 8 GWh abschließend bewertet und geregelt. Darüber hinaus ist es notwendig, für das Gesamtvorhaben, also die gesamte Anlage, eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob es von vornherein unüberwindbare Hindernisse geben wird. Im Verfahren zur 2. Teilgenehmigung erfolgte daher keine abschließende Tiefenprüfung der den umfassenden Betrieb der Anlage mit 24 GWh betreffenden Sachverhalte.

Die 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 sowie die weiterhin ergangenen Änderungsgenehmigungen zur 1. Teilgenehmigung vom 19.03.2021 und 12.08.2021 bleiben weiterhin vollumfänglich rechtswirksam. Die sich aus den Genehmigungen ergebenden Inhalte sind damit weiterhin anzuwenden. Damit sind insbesondere die Inhalts- und Nebenbestimmungen aus diesen Bescheiden gültig. Eine Wiederholung in dieser 2. Teilgenehmigung ist damit entbehrlich. Die Teilgenehmigungen sowie die Änderungsgenehmigung bilden insgesamt die Genehmigungssituation der Anlage.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

„Beste verfügbare Technik für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmittel“ vom August 2007.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG: Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 20.12.2021 öffentlich bekannt gegeben.

Zusammenfassend war für diese Anlage gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Konzentrierte Entscheidungen

Diese 2. Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Emissionsgenehmigung nach TEHG
- Indirekteinleitergenehmigung nach WHG

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die 2. Teilgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (im Folgenden: IE-RL) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Den Antragsunterlagen ist ein AZB beigelegt. Dieser ist damit auch Bestandteil dieser Genehmigung. Die vorgesehenen Inhalte des AZB wurde im Verfahren geprüft und als ausreichend festgestellt.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erfurter Kreuz West“ der Gemeinde Amt Wachsenburg in einem Bereich, welcher als Industriegebiet entsprechend § 9 BauNVO ausgewiesen wurde. Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht.

Einordnung 12. BImSchV

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung und den Pflichten der Oberen Klasse. Bestandteil der Antragsunterlagen und damit dieser 2. Teilgenehmigung ist ein Sicherheitsbericht. Dieser wurde durch einen Sachverständigen nach 29 b BImSchG erstellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der Sicherheitsbericht durch einen unabhängigen Dritten Sachverständigen geprüft. Dabei wurden keine Mängel festgestellt, die die Inhalte des Sicherheitsberichts dem Grunde in Frage stellen. Die Anforderungen der 12. BImSchV gelten für CATT als Betreiberin der Anlage direkt. Eine gesonderte Festlegung von Nebenbestimmungen ist daher entbehrlich.

Würdigung der Einwendungen

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken wurden bei der Beurteilung des Antrages berücksichtigt. Die Einwendungen zu den durch das Vorhaben verursachten Emissionen führten nicht zur Versagung der Genehmigung oder zu weiteren Bedingungen oder Auflagen, da durch die genehmigte Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Im Einzelnen:

a) Themenbereich Öffentlichkeitsbeteiligung:

Zusammenfassung der Einwendungen:

Die gesetzlich verankerte Bürgerbeteiligung findet faktisch nicht statt. So wurde die öffentliche Auslegung des 2. Teilgenehmigungsantrages nur äußerst spärlich bekannt gegeben. Diese erfolgte am 12.04.21 lediglich im kostenpflichtigen Thüringer Staatsanzeiger und auf den Seiten der TLUBN. Der Gemeinderat war über die Auslegung des 2. Teilgenehmigungsantrages nicht offiziell informiert und kann zu Details des Vorhabens kaum Auskunft geben. Bereits zum Ende der Auslegungsfrist und damit 4 Wochen vor Ablauf der Einspruchsfrist am 21.06.21 wurde die Veröffentlichung zum 2. Teilgenehmigungsantrag wieder von den Internetseiten der TLUBN entfernt.

Mit der Begründung der Lage in der Pandemie-Situation wird auf einen öffentlichen Erörterungstermin verzichtet. Hiermit ist der vom Gesetzgeber mit einem Erörterungstermin vorgesehene und bezweckte Austausch von Argumenten mit Rede und Widerrede nicht gegeben. Mit der Zusammenfassung der Einwendungen für die Online-Konsultation hat eine Reduzierung der Argumente der Einwender stattgefunden.

Es wird eine aktive und permanente Bürgerbeteiligung, Informationen und Transparenz gefordert.

Würdigung:

Das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegt den Anforderungen des BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV. Das Vorhaben ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen und im Internet bekannt zu machen. Der Thüringer Staatsanzeiger ist dieses amtliche Veröffentlichungsblatt des TLUBN. Das Vorhaben wurde entsprechend am 12.04.2021 dort und mit gleichem Datum auf der Internetseite des TLUBN bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte ein Hinweis auf die Bekanntmachungen in der Tageszeitung Thüringer Allgemeine am gleichen Tag. Die Antragsunterlagen sind für die Dauer von einem Monat auszulegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist nötiges und gewünschtes Instrument im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Antragsunterlagen sind bei der Genehmigungsbehörde sowie in der Nähe des Vorhabens auszulegen. Nach den Vorgaben des BImSchG besteht damit keine Pflicht zur Auslegung bei der Standortgemeinde. Die Räumlichkeit liegt ebenso im nahen Umfeld des Anlagenstandorts. Eine gesonderte Information des Gemeinderats durch die Genehmigungsbehörde ist nicht erforderlich. Ansprechpartner für das Genehmigungsverfahren ist das TLUBN als Genehmigungsbehörde.

Die Durchführbarkeit des Erörterungstermins unter Coronabedingungen und bestehenden Hygienekonzepten wurde im Vorfeld sehr sorgsam geprüft. Um allen Einwendern die gewünschte Beteiligungsmöglichkeit zu gewähren, wurde die Online-Konsultation gewählt. Damit ist § 5 Planungssicherstellungsgesetz vollständig umgesetzt. Zur besseren Verständlichkeit wurden in der veröffentlichten Tabelle die eingewendeten Sachverhalte z.T. zusammengefasst. Es wurden alle vorgebrachten Sachverhalte erfasst und betrachtet.

Die Verfahrensanforderungen wurden im anhängigen Verfahren gänzlich umgesetzt.

Eine aktive und permanente Bürgerbeteiligung über die Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus ist nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Gleichwohl hat CATT eine Telefonnummer bzw. Mailadresse zur Kontaktaufnahme eingerichtet.

b) Themenbereich Ausgangszustandsbericht:

Zusammenfassung der Einwendungen:

Entsprechend dem Genehmigungsantrag ist keine und/oder nur ungenügende Erfassung des Ausgangszustandes des Bodens erfolgt, bzw. vorgesehen. Auch ist eine Erfassung des Ausgangszustandes der Gera nicht vorgesehen. Es wird gefordert, dass der Ausgangszustand hinsichtlich aller zu erwartenden umweltkritischen Schadstoffen vollumfänglich erfasst wird. Zum Schutz der direkt angrenzenden Ackerflächen sind auch diese Bereiche in den Ausgangszustandsbericht mit aufzunehmen.

Vor Beginn der Anlieferung der Ausgangsstoffe für den Produktionsstart muss der Ausgangszustand hinsichtlich aller Stoffe ausreichend dokumentiert sein. Hierzu sind insbesondere ausreichend und aussagekräftige Probenahmestellen zu definieren. Bei der Batterieherstellung wird auch CNT-Paste eingesetzt. Auch dieser Stoff sollte im Überwachungsprogramm entsprechend berücksichtigt werden. Ebenso sollte Graphit bei dem Monitoring berücksichtigt werden.

Würdigung:

In den Antragsunterlagen ist der Ausgangszustandsbericht enthalten. Dieser bewertet anhand der eingesetzten Stoffe, deren Stoffeigenschaften sowie Stoffmengen die Prüfung der Boden- und Grundwasserrelevanz nach der dabei bundesweit vorgegebenen Methodik. Abwasser ist dabei ausdrücklich nicht im Rahmen des Ausgangszustandsberichts zu betrachten. Im Ausgangszustandsbericht werden die umweltrelevanten Stoffe und Stoffgruppen, die am Standort eingesetzt werden sollen, in Form einer Stoffliste aufgeführt. Im Ausgangszustandsbericht wird die Relevanz der Substanzen für Boden und Grundwasser bewertet. Die Prüfung erfolgte auf Basis geltender Gesetze und Verordnungen sowie anerkannter Regeln. Es wurden alle relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) betrachtet. Für die nach Prüfung herausgestellten rgS wurde und wird der Ausgangszustand des Bodens untersucht und dokumentiert. Das Untersuchungskonzept für die Beprobung des Bodens auf dem Betriebsgrundstück sowie des Grundwassers ist im Ausgangszustandsbericht ausführlich räumlich und stofflich beschrieben. Die entsprechenden Untersuchungen werden baubegleitend vorgenommen.

CNT-Leitpaste wurde als stofflich und mengenmäßig relevant eingestuft. Geprüft wurde dann, ob aufgrund der Lagerung und Handhabung des Stoffes überhaupt ein Stoffeintrag in Boden und/o-der Grundwasser möglich ist. Aufgrund der Handhabung der CNT-Paste ausschließlich innerhalb des Produktionsgebäudes und Berücksichtigung dessen Bauführung kann das ausgeschlossen werden. Graphit als nicht wassergefährdender Stoff besitzt keine Einstufung in die Gefahrstoffverordnung und ist daher nicht zu betrachten.

Der Ausgangszustand ist auch für die unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hinreichend dokumentiert.

c) Themenbereich Brandschutz.

Zusammenfassung der Einwendungen:

Das Brandschutzkonzept ist bzgl. ERT widersprüchlich. Auch bleiben verschiedene Fragen offen. Beispielhaft bleibt die entscheidende Frage der Löschwasserversorgung für verschiedene Szenarien zu klären. Lt. Antrag ist eine Löschwasserversorgung mit 90 m³/Std. aus dem Trinkwassernetz nur für 2 Std. gewährleistet. Für den Falle eines Batteriebrandes ist davon auszugehen, dass diese Zeit für eine Brandbekämpfung nicht ausreichend ist.

Im Brandschutzkonzept wird festgehalten, dass es bei Bränden von Li-Ionen-Zellen zu einer kritischen Gefährdung durch giftige HF kommen kann. Auch kann es im Brandfall bei Zutritt mit Löschwasser zur Bildung von ätzender Phosphorsäure kommen. Dieses Risiko giftiger und ätzender Dämpfe wird für die Rettungskräfte durch das Auftreten einer thermischen Überhöhnung als gering eingestuft, dies gilt bei einer Inversionswetterlage aber nur eingeschränkt. Die Abgrenzung zwischen Stufe 2 und 3 durch einen Brand weniger und vieler Lithium-Ionen-Batterien ist willkürlich: Schaden an Gebäudekonstruktion ist bereits bei Stufe 3 nicht auszuschließen, so dass die Feuerwehr schnell an Ihre Grenzen kommen kann. Angesichts des thermischen Durchgehens der Batterien mit anschließender Kettenreaktion könnten u.U. kleinteiligere Brandabschnitte notwendig werden.

Würdigung:

Im Brandschutznachweis wird ausgeführt, dass ein Emergency Response Team (ERT) mit entsprechender Technik aufgestellt wird. Das ERT übernimmt den unmittelbaren Erstangriff und weist die nachrückenden Kräfte der öffentlichen Feuerwehr über Brandort und Brandausbreitung ein (verbesserte Bedingungen für die Feuerwehr).

Der Löschwasservolumenstrom ist mit 96 m³/h für die Dauer von 1 Stunde für die manuelle Brandbekämpfung durch die Feuerwehr gewährleistet. Das Gebäude wird mit einer automatischen Wasserlöschanlage ausgestattet, die eine eigene Wasserbevorratung hat, unabhängig vom Volumenstrom der Löschwasserversorgung aus dem Trink- oder Brauchwassernetz.

Bei einem möglichen Brand an Batterien handelt es sich um einen Brand im Inneren des Gebäudes, ein Einfluss der Wetterlage ist damit irrelevant. Die Feuerwehr (ERT) ist in Verbindung mit den örtlich zuständigen Feuerwehren mit den notwendigen Spezialausrüstungen ausgestattet, die eine Brandbekämpfung an Li-Ionen-Batterien zulassen. Die Gebäudekonstruktion ist in den Gebäudebereichen, in denen Batterien (ungeladen oder geladen) gehandhabt werden in feuerbeständiger Qualität ausgeführt.

d) Themenbereich Explosionsschutz

Zusammenfassung der Einwendungen:

Es wird bemängelt, dass im Explosionsschutzdokument bei den Stoffangaben fast überall die Angaben für die Mindestzündenergien fehlen. Dies widerspricht grundlegenden Anforderungen aus der StörfallV.

Als Beispiele für mögliche Zündquellen werden zwar heiße Oberflächen und Brände benannt, jedoch werden brennende Batterien hierfür im Explosionsschutzdokument nicht in Betracht gezogen, da sie im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht vorkommen. Interne Kurzschlüsse können dazu führen, dass die Batterien sehr heiß werden oder sogar brennen. Auch kann eine mechanische Beschädigung dazu führen, dass Batterien in Brand geraten.

Der Energieinhalt der gelagerten Batterien entspricht der Sprengkraft von ca. 170 Tonnen TNT.

Würdigung:

Die sicherheitstechnischen Kennzahlen wurden der GESTIS-Stoffdatenbank des Gefahrstoffinformationssystems der DGUV entnommen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass diese Datenbank alle zur Beurteilung relevanten (und verfügbaren) Kennzahlen aufführt. Im Sinne einer konservativen (sicherheitsorientierten) Betrachtung wurden bei der Erstellung des Explosionsschutzkonzeptes grundsätzlich konservative Annahmen getroffen, d.h. dass z.B. bei den pulverigen Einsatzstoffen/Stäuben von einem hohen Feinanteil ausgegangen wird. Durch diesen Ansatz ist die Betrachtung abdeckend für alle Korngrößenverteilungen.

Die grundlegenden Anforderungen aus der StörfallV, der GefStoffV, der BetrSichV u.a. Regelwerken werden somit zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt. Eine abschließende Prüfung des Explosionsschutzkonzeptes sowie der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt vor der Inbetriebnahme.

Der angeführte Vergleich des Energieinhaltes der gelagerten Batterien mit der Sprengkraft von ca. 170 Tonnen TNT ist irreführend, da hiermit eine vergleichbare Gefährdung (Brisanz) durch Lithiumbatterien mit Sprengstoff (TNT) impliziert wird. Diese ist jedoch nicht gegeben.

e) Themenbereich Energieversorgung:

Zusammenfassung der Einwendungen:

Wir fordern von einem unabhängigen Dritten den Nachweis, dass das Umspannwerk nebst 110-kV-Leitung grundsätzlich technisch, wirtschaftlich und nach Umweltgesichtspunkten notwendig ist. Sofern die Notwendigkeit nachgewiesen wird, so ist dieses Umspannwerk an der Schaltstation am

Feldweg zu errichten, die Anbindung hat mittels 110-kV-Erdkabel zu erfolgen und parallel dazu ist das bisherige Umspannwerk „Thörey“ zurückzubauen.

Elektromobilität macht klimapolitisch jedoch nur dann Sinn, wenn der hierfür benötigte Strom aus regenerativen Energien stammt. Es ist verwunderlich, warum auf dem Dach der zukünftigen Batteriefabrik keine Photovoltaik-Anlage errichtet wird.

Würdigung:

Die Anlage hat einen Strombedarf von 60 MW (inklusive Gleichzeitigkeiten), Dieser Bedarf wurde bei der TEN angemeldet und die Bereitstellung durch diese zugesichert.

Das Verfahren zur Genehmigung der dafür notwendigen Hochspannungsleitung läuft außerhalb der Zuständigkeit von CATT und wird in Verantwortung der TEN geführt. In diesem wird auch die abschließende Lage des Umspannwerkes festgelegt.

Antragsgegenstand im Rahmen der 2. Teilgenehmigung ist eine Kapazität von 8 GWh. Der Betrieb dieser Anlage ist mit den o.g. bereitgestellten 35 MW möglich. Errichtung und Betrieb eines Umspannwerkes sind nicht Gegenstand der 2. Teilgenehmigung. Dies ist einem weiteren Verfahren vorbehalten, entsprechendes gilt für die Kapazität von 24 GWh.

Auf dem Produktionsgebäude B1 wird eine PV-Anlage für den Eigenverbrauch mit einem geplanten Energieertrag von mindestens 619.325 kWh Jahresertrag errichtet. Die Antragsunterlagen beinhalten entsprechende Informationen.

f) Themenbereich Abwasserbehandlung:

Zusammenfassung der Einwendungen:

Es ist nicht hinreichend erprobt, wie effektiv die Abwasserreinigung und hier speziell hinsichtlich der umweltkritischen Schwermetalle, Elektrolyt, NMP, aber auch anderer Stoffe, arbeitet. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass es zu Wechselwirkungen zwischen den Stoffen kommen kann, die die Effektivität der Abwasserreinigungsanlage in unzulässiger Weise beeinträchtigen. Auch ist unklar, wie sich produktionsbedingte Verschiebungen in den Mengen und Stoffzusammensetzungen der einzelnen Abwasserstränge (u.a. Stichwort pH-Wert-Verschiebung) auf die Reinigungswirkung der Abwasserbehandlung auswirken.

Die im Antrag vorgesehenen Messintervalle sind angesichts der möglichen Risiken und angesichts der heute zur Verfügung stehenden Analytik völlig unzureichend.

Es bleibt unklar, wie effektiv Stoffe bei der Abwasserbehandlung entfernt werden bzw. welche Gefahren und Risiken für Mensch und Umwelt bestehen. Für den Sedimentations-prozess werden 12 bzw. 24 Stunden als ausreichend für eine Reinigung betrachtet.

Entgegen dem Genehmigungsantrag lag die Einleitergenehmigung des WAZV Arnstadt den ausgelegten Unterlagen nicht bei.

Würdigung:

In den Antragsunterlagen wurde die Indirekteinleitung bezüglich Herkunft, Menge und Beschaffenheit der Abwässer sowie Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Abwasservorbehandlung und die dafür erforderlichen Stoffe und Anlagen schlüssig und nachvollziehbar dargestellt.

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen wurden Teilstromanforderungen nach dem Stand

der Technik formuliert. Für nicht normierte Stoffe (NMP) wurde das Abbauverhalten in einer Kläranlage bewertet. Von den geprüften Stoffen ist in den beschriebenen Konzentrationen nicht von einer Gefährdung für Wasserorganismen auszugehen. Diese finden sich in den Nebenbestimmungen dieser Teilgenehmigung.

Die geplante betriebliche Abwasserbehandlungsanlage von CATT entspricht dem Stand der Technik und lässt die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen der einschlägigen Anhänge der Abwasserverordnung erwarten.

Die Anforderungen an die Eigenkontrolle der Abwassereinleitung und die Überwachung der Abwasseranlagen ergeben sich aus der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung.

Im Rahmen der Indirekteinleitergenehmigung ist die Überwachung (Monitoring) am Ablauf der Verbandskläranlage Arnstadt vorgesehen. Der Beginn des Monitorings ist mindestens 6 Monate vor der Indirekteinleitung der Firma CATT festzulegen. Über die Dauer des Monitorings wird nach Erreichen des Endausbaustandes des Indirekteinleiters entschieden. Das Überwachungsprogramm stellt sicher, dass weitere Kenntnisse über die Abwasserbeschaffenheit sowie Auswirkungen auf die Kläranlage Arnstadt gewonnen werden und – durch die Forderung nach zeitnaher Übermittlung- auch ein geeigneter Reaktionszeitraum für die wasserwirtschaftlichen Überwachungs- und Genehmigungsbehörden gegeben ist. So werden prägnante Inhaltsstoffe stichprobenhaft sechsmal im Jahr sowie sonstige begleitende viermal im Jahr untersucht mit der Option, die Untersuchungshäufigkeit bei Unregelmäßigkeiten zu erhöhen. Zudem ist an der Kontrollstelle der Prozessabwassereinleitung eine kontinuierliche Messung der Leitparameter Wassertemperatur, Leitfähigkeit und pH-Wert mit online-Übertragung zur Überwachung der Einleitungen vorgesehen.

Bei den zur Prozessabwasserbehandlung kommenden Verfahren handelt es sich um Anlagen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen bzw. zu denen verfahrenstechnische Referenzen vorliegen.

Die notwendige Zeitdauer eines Sedimentationsprozesses wird durch die Sedimentationsgeschwindigkeit bestimmt. Diese wiederum ist abhängig vom Teilchendurchmesser, der Dichtedifferenz zwischen Teilchen und Flüssigkeit und der dynamischen Viskosität des Gemisches. Das eingesetzte NMC kann dabei als stabiler Stoff betrachtet werden, so dass für die Bestimmung der Sedimentationsgeschwindigkeit Schwermetallgehalte nicht separat betrachtet werden müssen. Mit den genannten Parametern wurde die dreistufige Sedimentation ausgelegt. Zu berücksichtigen ist, dass NMC-Pulver nun ohnehin nur bei Reinigungsprozessen als Bestandteil der Kathodenpaste in das Abwasser gelangen kann.

Bei der Einleitergenehmigung des WAZV Arnstadt handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen CATT und WAZV. Diese ist nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Relevant ist allein, dass der WAZV der Einleitung zustimmt und dies ggü. dem TLUBN als Genehmigungsbehörde bestätigt. Dies ist erfolgt.

g) Themenbereich Emissionen und Lösemittelbilanz:

Zusammenfassung der Einwendungen:

Die Berechnungen in der Lösemittelbilanz sind zumindest teilweise, aber in entscheidenden Punkten -der NMP Rückgewinnung und den Lösemittlemissionen - nicht nachvollziehbar. Die Angaben in der Lösemittelbilanz sind widersprüchlich.

Die Lösemittelbilanz zur Berechnung des NMP-Verbrauchs wird als unrealistisch betrachtet.

Gleichzeitig werden für das zurückgewonnene NMP 29.438 kg zur Wiederverwendung angegeben. Dies entspräche einer Rückgewinnungsquote von 97,6%.

Lt. Antrag beträgt der erwartete NMP-Gehalt in der Abluft nach Desorbierung 400 ppm. Angesichts der Umweltrisiken sollte dies mit Messungen belegt werden und auch ins Überwachungsprogramm aufgenommen werden.

Eine jährliche Erstellung der Lösemittelbilanz, ist zumindest in der Anlaufphase zu langfristig, zumal zu Beginn der Produktion der Lagerbestand zuverlässig bestimmt ist.

Es wird gefordert, dass die LM Bilanz auf Plausibilität und hinsichtlich Effektivität der NMP Rückgewinnung, sowie Ermittlung und Einhaltung der gesetzlich zulässigen, diffusen Emissionen, geprüft wird. Darüber hinaus ist die Bilanz mit der prognostizierten Lösemittelbilanz lt. Anhang zu vergleichen und hinsichtlich Umweltbelastung zu bewerten.

Würdigung:

Grundsätzlich sind die Anforderungen der 31 BImSchV zu beachten. Die Anforderungen der 31. BImSchV gelten direkt. Die dort genannten Anforderungen sind von CATT einzuhalten. Anforderungen sind in den Nebenbestimmungen dieser 2. Teilgenehmigung ergänzend formuliert.

Im Anhang 5 der 31. BImSchV ist der Zeitraum für die Erstellung einer LM-Bilanz mit einem Kalenderjahr definiert oder einem sonstigen beliebigen Zwölfmonatszeitraum. Weiterhin sind die Inhalte der Lösemittelbilanz im Anhang V der 31. BImSchV geregelt. Eine Angabe von Lösemittel je Wh ist hier nicht vorgesehen.

In der Lösemittelbilanz handelt es sich hier zum einen um den Lösemiteleinsatz gem. 31. BImSchV (also alle Lösemittel im Produktionsprozess inkl. das Regenerat) und zum anderen um den Lösemittel-Verbrauch gem. Anhang I der 4. BImSchV). Somit sollte auf der Seite 11 der Lösemittel-Bilanz anstelle NMP-Verbrauch besser Lösemiteleinsatz stehen, um hier eine Abgrenzung der beiden Verordnungen vornehmen zu können. In den schriftlichen Berechnungen der LM-Bilanz sind alle Berechnungen auch mit der Einheit „t“ beziffert worden. Somit handelt es sich bei den gefassten behandelten Abgasen um 0,6 t anstelle von 0,6 kg. Dies gilt auch für 29.438 t bei der Rückgewinnung anstelle der Angabe in kg. Trotz Fehlbezeichnung der Einheit im Tabellenkopf bleibt die Rückgewinnungsquote rund 98%. Dies bezieht sich auf die Herstellerangabe und wurde in der Berechnung so zugrunde gelegt.

Die im Antrag enthaltene Lösemittelbilanz auf Grundlage der Planungsangaben dient dem Nachweis, dass die zulässigen Emissionsgrenzwerte gemäß 31. BImSchV eingehalten werden können. Eine tatsächliche Lösemittelbilanz wird immer zum 31.03 des Folgejahres basierend auf den tatsächlichen Verbrauchswerten des Vorjahres erstellt. Dies ist in der 31. BImSchV im Anhang 5 geregelt.

h) Themenbereich Batterietrennung.

Zusammenfassung der Einwendungen:

Bei der Batterieverbrennung handelt es sich zwar um einen unerwünschten Nebenprozess, er wird aber zumindest in der Anfangszeit der Produktion verstärkt auftreten. Dieser "Recyclingprozess" ist mit besonders starken Emissionen, aber aufgrund des Batteriezustands (zumindest tlw. mit Elektrolyt befüllt und ggf. noch teilgeladen) auch mit Risiken verbunden.

Der Verbrennungsprozess ist nur ungenügend in den Unterlagen beschrieben, insbesondere auch, was die Stoffe in der Abluft und deren Abgasreinigung betrifft. Leider gibt es für diesen Prozess ebenfalls keine Risikobewertung und auch wenig belastbare Zahlen hinsichtlich der zu

erwartenden Emissionen. Auch hier wird die Betreiberpflicht zur Überwachung eingefordert.

Ansichts des Pilotcharakters der Verbrennungsanlage wird zumindest anfangs eine monatliche Begutachtung der Batterie-Verbrennungsanlage durch einen unabhängigen SV gefördert, der den ordnungsgemäßen Betrieb, sowie die aufgetretenen Zwischenfälle, wie Notabschaltungen, sowie die ordnungsgemäße Funktion der vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen überprüft und bei Abweichungen Abstellmaßnahmen mit Termin und mit einer verantwortlichen Person definiert. Insbesondere soll dabei sichergestellt werden, dass die Verbrennungsanlage sicher und jederzeit die max. zugesicherten Emissionen einhält.

Im Überwachungsprogramm sind hinsichtlich der kritischen Substanzen entsprechend geeignete Messverfahren festzulegen. Hierbei sollte bevorzugt eine quasikontinuierliche Messmethode herangezogen werden, um größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten.

Würdigung:

Der Prozess der Batterietrennung wurde in den Antragsunterlagen umfänglich beschrieben. Hier werden ausschließlich die zur Ermittlung der Fehlerursache auseinandergenommenen Zellbestandteile anschließend thermisch verwertet. Im laufenden Qualitätssicherungsprozess aussortierte Zellen werden als Abfall erfasst und im Gebäude 6-1 für die externe Abfallentsorgung bereitgestellt. Die Anlage ist für eine Verwertung von 200 Zellen/d ausgelegt und stellt damit bzgl. ihres Emissionsverhaltens eine untergeordnete Anlage dar. Grenzwerte und Überwachungsanforderungen sind in den Nebenbestimmungen der 2. Teilgenehmigung geregelt.

i) Themenkomplex Abfallkonzept:

Zusammenfassung der Einwendungen:

Aus dem Abfallkonzept geht nicht klar hervor, dass es nicht zu einer Vermischung von Abfällen kommt, die zu einer Verdünnung führen.

Aus dem Antrag geht nicht hervor, wie mit den verbrannten Batteriezellen weiter verfahren wird.

Bei den Abfällen sollte eine detailliertere Zusammensetzung hinsichtlich der kritischen Inhaltsstoffe angegeben werden, damit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine sinnvolle Entsorgung festgelegt werden kann.

Würdigung:

In den Antragsunterlagen finden sich hinreichend Angaben zur Handhabung der Abfälle. Bei der Einstufung von Abfällen (ob es sich gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall handelt) sind alle abfallspezifischen Informationen heranzuziehen (beispielsweise die Analytik relevanter Inhaltsstoffe).

Für die Einstufung der Abfälle ist zunächst der Abfallerzeuger verantwortlich. Des Weiteren verlangt der beauftragte Entsorger bei erstmaliger Entsorgung in der Regel eine Analytik des Abfalls, sodass die Einstufung der Abfälle gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) nachvollzogen werden kann. Eine falsche Einstufung der Abfälle war bei der Prüfung der Antragsunterlagen nicht festzustellen. Eine Vermischung von Abfällen ist nicht zulässig. Dazu werden unterschiedliche dezentrale und zentrale Abfallsammelstellen vorgesehen.

Vor Inbetriebnahme der Anlage wird eine Betriebsanweisung Abfallwirtschaft durch CATT erstellt, welche das Abfallhandling sowie die Zuständigkeiten festlegt.

j) Themenkomplex Sicherheitsbericht/Störfallrecht:

Zusammenfassung der Einwendungen:

Als Grundlage zur Erstellung des Sicherheitsberichts ist festzustellen, dass verschiedene Daten, fehlen. Es werden Mängel und Unvollständigkeit der Risikoanalyse und im Sicherheitsbericht dargestellt.

Beispielsweise wird Folgendes benannt:

Diese Einschätzung im Sicherheitsbericht, dass Batteriezellen jedoch keine Stoffe im Sinne des Störfallrechts sind, ist nicht zulässig und richtig, da hierdurch Risiken, die sich aus dem Betrieb der Batteriefabrik ergeben, nur unzureichend erfasst werden.

Es wird diesbezüglich um Auskunft zu Stör- oder Zwischenfällen bei bestehenden Produktionen von CATL oder auch anderen Batterieherstellern gebeten, bei denen die LiNiCoMn-Technologie eingesetzt wird.

Aus dem Sicherheitsbericht geht nicht hervor, was passiert, wenn im NMP-Lager ein Brand entsteht und NMP ausläuft. Wohin läuft das Lösungsmittel incl. Löschwasser? Aufgrund der bisher vorgesehenen Auffangwannen wird nicht sichergestellt, dass in so einem Fall keine gefährlichen Stoffe in die Umwelt gelangen. Gleiches gilt für das DEC-Lager.

Der Sicherheitsbericht nennt zwar Witterungseinflüsse, trifft aber keine Aussage darüber, welche Witterungseinflüsse berücksichtigt werden und wie die Berücksichtigung erfolgen soll. Es ist nicht ersichtlich, dass die Anforderungen der TRAS 320 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten“ erfüllt werden. Das mit der thermischen Überhöhung verbundene Risiko von giftigen Gasen im Störfall klammert eine Inversionswetterlage aus. Dies ist unzulässig und muss entsprechend Berücksichtigung finden.

Im Sicherheitsbericht werden bei den umgebungsbedingten Gefahrenquellen, die durch den Klimawandel verstärkt auftretenden Starkwetterereignisse, insbesondere Starkregen, nicht berücksichtigt. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Anforderungen der TRAS 310 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ erfüllt werden.

Im Sicherheitsbericht bleiben bei den Eingriffen Unbefugter die Innentäter unberücksichtigt.

Eine Betrachtung kombinierter Risiken, die sich aus der Kombination von Einzelrisiken ergeben, werden nicht betrachtet. Die Brisanz dieser möglichen Risiken ergibt sich einerseits durch die hohe Brandlast von Lösungsmittel und Elektrolyt, der Explosionsgefahr, insb. durch das Elektrolyt, Ethanol und DEC in Kombination mit der erheblichen Ladungsenergie der Batterien, die gänzlich außen vor gelassen wird.

Aufgrund der möglicherweise auftretenden Kommunikationsprobleme ist nicht ausgeschlossen, dass es insbesondere in den Fällen, in denen aufgrund von zeitkritischen Betriebszwischenfällen kurzfristig Kontakt zu den Behörden (z.B. Feuerwehr oder dem Katastrophenschutz) erforderlich ist, sich kritische Situationen dramatisch verschärfen könnten. Zur Vermeidung dieser Situation sind entsprechende Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Der Bereich der cyberphysischen Angriffe ist nicht betrachtet. Dies gilt auch für Drohnenangriffe. Die gemäß dem Leitfaden KAS-51 „Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter“ der Kommission für Anlagensicherheit aufgestellten Anforderungen wurden in keiner Weise berücksichtigt.

Soweit die Antragstellerin vorträgt, dass Brände wegen des thermisch bedingten Auftriebs und der Verdünnung der Brandgase keine Bedeutung bzgl. der toxischen Wirkung von Brandgasen hätten, verkennt dies, dass die Verteilung der Brandgase stark von der Wetterlage abhängig ist. Zudem wird so auch nur der Vollbrand, jedoch nicht der Schmelbrand erfasst.

Bezüglich der Auswertung vergangener Ereignisse ist der Sicherheitsbericht bzgl. dieses Punktes unvollständig.

Den Antragsunterlagen fehlen verschiedene Angaben.

Würdigung:

Der Anwendungsbereich der 12. BImSchV und damit der zu betrachtende Umfang an Stoffen ist durch §§ 1, 2 der 12. BImSchV eindeutig geregelt.

Der Sicherheitsbericht wurde von einem Sachverständigen nach § 29 a BImSchG erstellt. Zusätzlich dazu wird der Sicherheitsbericht im Verfahren von einem unabhängigen Sachverständigen nochmals geprüft. Dieser hat folgendes festgestellt:

Der Sicherheitsbericht entspricht in den wesentlichen Punkten den Anforderungen der StörfallV und enthält die Mindestangaben nach Anhang II StörfallV. Der Bericht spiegelt den aktuellen Stand der Planung wieder und zeigt, welche Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen grundsätzlich vorgesehen werden. Im Zuge der Detail- und Ausführungsplanung können sich noch Änderungen an den Anlagen ergeben, die bis zur Inbetriebnahme im Sicherheitsbericht berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus werden die Sachverständigen Hinweise geben, an welchen Stellen der Sicherheitsbericht ergänzende Informationen enthalten sollte, damit die Nachvollziehbarkeit und Bewertbarkeit für die Maßnahmen für Dritte verbessert werden (z.B. Darlegung der Gefahrenquellenanalyse, Aussagen zur Cyber-sicherheit und zur funktionalen Sicherheit der Prozessleittechnik, Störfallauswirkungsbetrachtungen). Die vom externen Sachverständigen angemerkten Punkte wurden von CATT berücksichtigt.

Die zur Beurteilung der durch die Stoffe hervorgerufenen Gefährdungen erforderlichen Angaben (Gefahrenmerkmale) liegen vor und sind auch - soweit erforderlich - im Sicherheitsbericht dargestellt. Weiterführende Angaben (z.B. Sicherheitsdatenblätter) finden sich an anderer Stelle in den Antragsunterlagen.

Zweck des Sicherheitsberichts ist es, das Risiko von Störfällen zu betrachten sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen darzulegen (§ 9 StörfallV). Ein Störfall im Sinne der StörfallV ist dabei eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einem Betriebsbereich unter Beteiligung eines oder mehrerer gefährlicher Stoffe, welches unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernsten Gefahr oder zu erheblichen Sachschäden führt.

Die Risikoanalyse als Bestandteil des Sicherheitsberichtes befasst sich mit den Anlagenteilen, in denen Stoffe mit besonderem Stoffinhalt gehandhabt werden. Weiterhin werden Anlagenteile mit besonderer Funktion betrachtet, von deren Auslegung, Beschaffenheit und Funktion in besonderer Weise die Sicherheit der Anlage und die Begrenzung der Störfallauswirkungen abhängen. Demnach wurden die Stoffe NMP, Elektrolyt und Thermalöl sowie deren Handhabung in den unterschiedlichen Anlagenteilen systematisch untersucht.

Da im Bereich Backend (Handling teilgeladener Batterien) keine gefährlichen Stoffe gehandhabt werden, sondern lediglich Erzeugnisse, können hier Störfälle im Sinne der StörfallV grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dieser Bereich wird daher im Sicherheitsbericht nicht näher betrachtet.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Konzentrationen gefährlicher Stoffe in den Abluft- und Abwasserströmen können hier Störfälle im Sinne der StörfallV vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Diese Teilanlagen werden daher in der Risikoanalyse ebenfalls nicht näher betrachtet.

Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten zur Bestimmung der angemessenen Sicherheitsabstände gemäß dem Leitfaden KAS-18 bei. In dem Gutachten wird auf der Grundlage von Einzelfallbetrachtungen festgestellt, dass Gefährdungen durch Auswirkungen von Störungen mit Freisetzung toxischer Stoffe oder Explosionen außerhalb des Betriebsbereiches vernünftigerweise ausgeschlossen werden können.

Das Untersuchungsergebnis eines Vorfalles am 07.01.2021 in einem Subunternehmen der CATL Gruppe in China wurde ausgewertet und spiegelt sich bei CATT nicht wider, da vor Ort keine

kongruenten Prozesse stattfinden. Der Vorfall ereignete sich bei einem Recyclingunternehmen, welches Abfallprodukte der Produktion verwertet. In Deutschland wird diese Verwertung bei einem zertifizierten Entsorgungsbetrieb durchgeführt. Es sind mit der aktuellen Anlagentechnik im Umgang mit LiNiCoMn-Produkten keine weiteren Stöfallereignisse unternehmensintern bekannt.

Es ist richtig, dass im Sicherheitsbericht nicht explizit auf die verschiedenen bei der Auslegung berücksichtigten Witterungseinflüsse eingegangen wird. In der Auslegung von Gebäuden und Tragwerken wurden jedoch grundsätzlich auch außergewöhnliche Wetterereignisse berücksichtigt und durch den zuständigen Prüfstatiker überprüft.

Dass es sich bei den „Unbefugten“ auch um Mitarbeiter des Betreibers (Innentäter) handeln kann, ist im Sicherheitsbericht ausgeführt. Der betreffende Leitfaden KAS-51 führt hier aus, dass auch keine spezifischen Maßnahmen möglich sind (allgemeine Maßnahmen insbesondere gegen Fehlbedienungen, verschiedene Maßnahmen im Bereich der Personalführung und -fürsorge, allgemeine Sensibilisierung aller Mitarbeiter gegenüber der Gefährdung durch Innentäter).

CATT unterliegt beim Betrieb der Anlage den entsprechenden Vorschriften. Die Anforderungen sind von CATT an die MitarbeiterInnen zu transportieren. Es existieren erprobte Notfallszenarien und Kommunikationsmatrizen, um eine schnelle Reaktionszeit zu gewährleisten. Im Einsatzfall ist das Emergency Response Team sowie das Sicherheitspersonal in die externe Kommunikation eingebunden, welche regelmäßig geschult und trainiert werden und hierfür fachlich und persönlich geeignet sind.

k) Themenbereich Einzelfallprüfung nach UVPG und Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zusammenfassung der Einwendungen:

Es wurde nur überschlägig geprüft, ob das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen haben kann. Insofern ist nicht verwunderlich, dass die Einschätzung der Vorprüfung des Einzelfalls durch den Antragsteller eine UVP-Pflicht für nicht notwendig erachtet, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Es wird ausdrücklich eine UVP gefordert. Das Vorhaben widerspricht alleine schon aufgrund seines immensen Verbrauchs von 2.828 m³/Tag dem gebotenen Schutz der jetzt schon stark bedrohten und umkämpften Ressource Wasser, der dem Trinkwasser-Verbrauch von ca. 23.000 Einwohnern entspricht. Insofern stellt das Vorhaben einen klaren Verstoß gegen das BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr.4 dar, das u.a. die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbietet. Ebenso verstößt das geplante Vorhaben gegen die Natura2000 Richtlinie der EU, das eine Verschlechterung des ökologischen Gebiets Zustands seiner Gebiete verbietet.

Die geplante Anlieferung findet im 2. Teilgenehmigungsantrag keine Erwähnung bzw. Berücksichtigung. Sie würde gegenüber der zuvor geplanten direkten Anlieferung per Gleis zu einer erheblichen und vermeidbaren Belastung von Menschen und Umwelt führen und widerspricht damit sowohl § 5 des BImSchG, als auch dem UVPG.

Der Wasserverbrauch entspricht dem Bedarf von ca. 23.000 Einwohnern und soll von der Ohraalsperre entnommen werden. Die in der Nähe liegenden Schutzgebiete (EU-Vogelschutzgebiet und Natura 2000 FFH-Gebiet Apfelstädt-Aue und NSG Apfelstädter Ried) sind schon jetzt akut durch Wassermangel bedroht.

Es bestehen bisher kaum praktische Erfahrungen mit der Wirksamkeit der eingesetzten Abgas- und Abwasserbehandlungsanlagen.

Würdigung:

Grundsätzlich besteht eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht.

Allein die Lagerung gefährlicher Stoffe löst eine Notwendigkeit zur Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG aus. Die Batterieherstellung selbst bzw. die die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens auslösende Tätigkeit, das Beschichten i.V.m. org. Lösemittelverbrauch ist nach UVPG nicht prüfungspflichtig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist nach UVPG überschlägig vorzunehmen. Eine Detailuntersuchung sieht der Gesetzgeber nicht vor. Das Erfordernis einer Prüfung gemäß Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) gibt in Anlage 1 vor, welche Anlagen mit welchen Leistungskriterien prüfpflichtig ist. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Unterlagen entsprechen zum einen den Anlageneinstufungen und zum anderen der zu betrachtenden Prüfmethodik.

Die Versorgung mit LKW wird in der Schallimmissionsprognose abgebildet und spiegelt einen wesentlich geringeren geplanten LKW-Einsatz wieder. Eingangs- und Emissionsdaten für Fahrverkehr durch Lastkraftwagen, LKW-Aufkommen von max. 83 LKW tagsüber und maximal 6 je Nachtstunde. Die in der Einwendung genannten Verkehrszahlen können nicht nachvollzogen werden.

Eine direkte Entnahme von Grundwasser oder Oberflächenwasser ist nicht vorgesehen und damit auch nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Demnach ist auch eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch Wasserverbrauch ausgeschlossen. Die Wasserversorgung erfolgt über die Anbindung an das Standortnetz über zugelassene Wasserfassungen bzw. Wasserversorger. Eine Bewertung von Umweltauswirkungen oder Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten und die Festlegung von Vermeidungs- oder ggf. von Ausgleichsmaßnahmen war Bestandteil der Genehmigungen für diese Wasserversorger.

Die zum Einsatz kommenden Reinigungseinrichtungen sind im relevanten BVT-Merkblatt als Stand der Technik eingestuft. Die Umweltrelevanz der genannten Stoffe wurde berücksichtigt. Durch den Einsatz von mehrstufigen Reinigungsanlagen werden die Emissionen auf ein Minimum reduziert. Die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen/ messtechnisch zu erfassenden Parametern des einzuleitenden gereinigten Abwasserstroms ist Bestandteil der 2. Teilgenehmigung. Basis ist die mit den Antragsunterlagen eingereichte Überwachungskonzeption. Ein Potenzial zur Verursachung erheblicher Gewässerverschmutzungen ist nicht erkennbar.

l) Themenbereich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Zusammenfassung der Einwendungen:

Die lt. ursprünglichem Bebauungs-Plan des Erfurter Kreuz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form einer Geländebegrünung sind bei weitem nicht geeignet und ausreichend, den zu erwartenden Umweltschaden an Luft, Boden und Gewässer, sowie den Verbrauch an wertvollem Wasser auszugleichen. Konkret wird als einer der Ausgleichsmaßnahmen die Biotopvernetzung im angrenzenden Drei-Gleichen-Gebiet gefordert. Zusätzlich werden angesichts des immensen Eingriffs in den Gewässerhaushalt umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung im Bereich des Feuchtgebiets der Mühlberger Torfstiche und des Apfelstädter Rieds gefordert, die gleichzeitig geeignet sind, Starkregenereignissen im Umland entgegenzuwirken. Es werden in diesem Zusammenhang verschiedene Maßnahmen gefordert (Bepflanzung in Form eines Waldes mit einer Breite von mind. 70 — 100 m spätestens 2022).

Würdigung:

Basis der Beurteilung stellt allein der gültige Bebauungsplan dar. Es ist daher auf dieser Grundlage zu prüfen, ob die Anforderungen des Bebauungsplans eingehalten werden. Mögliche über den Bebauungsplan hinausgehende Maßnahmen können damit nicht von CATT im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gefordert werden.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes wurden die mit der Industrie-/Gewerbe-Bebauung absehbaren Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG bilanziert und im Umweltbericht dargestellt. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG wurde über diese Eingriffe nach den Vorschriften des Baugesetzbuches abschließend entschieden und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Regelungen des Bebauungsplans zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Pflanzgebote etc.) sind durch den Satzungsbeschluss gültiges Recht der Gemeinde Amt Wachsenburg und werden eingehalten.

m) Themenbereich Überwachungspflicht des Anlagenbetreibers:

Zusammenfassung der Einwendung:

Es wird ein sinnvolles und aussagekräftiges Programm zur Überwachung der tatsächlich stattfindenden Emissionen gefordert.

Würdigung:

In der 2. Teilgenehmigung sind Maßnahmen zur Überwachung verschiedener Rechtsbereiche als Nebenbestimmungen aufgenommen. Teilweise ergeben sich solche bereits aus direkt geltenden Verordnungen (beispielsweise 31. BImSchV, 42. BImSchV, 13. BImSchV, 12. BImSchV).

n) Themenbereich Rückbaukosten und Rücklagensicherung

Zusammenfassung der Einwendungen:

Im Genehmigungsantrag gibt es keine klaren Aussagen für den Fall eines notwendig werdenden Rückbaus oder etwaige Angaben zu Rückbaukosten oder eine entsprechende Verpflichtungserklärung.

Die Rückbaukosten müssen treuhänderisch zurückgelegt werden, damit hierfür nicht Bürger das finanzielle Risiko tragen müssen. Für den Fall abweichender Rückbauzustände wird eine Festlegung der Berechnung gefordert, auf denen eine Entschädigung von Umweltschäden und die Entsorgung von etwaigen Abfällen zu erfolgen hat.

Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Punkt wird um Aufklärung gebeten, wie CATT und CATL organisatorisch und finanziell miteinander verbunden sind, um eine zuverlässige Rücklagensicherung zu gewährleisten.

Insbesondere wird auch um Offenlegung aller Verträge mit Beteiligung der LEG, dem Land Thüringen, dem Bund und dem Amt Wachsenburg (ggf. mit entsprechenden Schwärzungen) gebeten, um Transparenz bei den Verantwortlichkeiten zu erhalten.

Es wird die Offenlegung aller direkten und indirekten Kosten und der zu erwartenden Steuereinnahmen, welche auf die Stadt Arnstadt, die Gemeinde Amt Wachsenburg und das Land Thüringen durch den Bau und Betrieb der Batteriefabrik auf die Bevölkerung mittelbar und/oder unmittelbar zukommen, gefordert.

Würdigung:

Das Vorhaben wird im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans beantragt. Eine Rückbauverpflichtung bzw. Sicherheitsleistung ist damit vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Eine analoge Anwendung der Anforderung an Außenbereichsvorhaben kann gegenüber der Antragstellerin daher nicht gefordert werden, da es an der Rechtsgrundlage fehlt.

Maßnahme bei Betriebseinstellungen sind in den Antragsunterlagen dargelegt.

Die gewünschten Erklärungen bzw. Offenlegungen sind keine Genehmigungsvoraussetzung nach BImSchG und damit nicht verfahrensrelevant.

- o) Themenbereich Einwendungen aus dem Verfahren zur 1. Teilgenehmigung (sofern nicht innerhalb a bis n bereits behandelt).

Zusammenfassung der Einwendungen:

Die Technologie entspricht schon jetzt nicht mehr dem Stand der Technik und wird voraussichtlich in spätestens 10-15 Jahren durch eine neuere Batterie-Technologie abgelöst.

Aus den im 1. Teilgenehmigungsantrag vorgelegten Unterlagen lassen sich die tatsächlichen Emissionen an die Umwelt und damit die Risiken nicht ausreichend abschätzen.

An der Wachsenburg gibt es in Sichtweite zum geplanten Batteriewerk eines der wenigen Hirschkäfer-Vorkommen in Thüringen. Eine Beeinträchtigung und Bedrohung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Dies auch wegen der zu erwartenden, in großer Höhe befindlichen Lichtquellen des Batteriewerkes.

Es mag war sein, dass durch die entsprechenden Schornsteinhöhen eine entsprechende Verdünnung der Schadstoffe erreicht wird, die Gesamtfrachten kumulieren sich jedoch über die Laufzeit des Werkes, bzw. mit jeder Erweiterungsstufe immer mehr in der Umwelt an. Die gesundheitlichen Risiken für die Bevölkerung können angesichts der Gesamtfragen aufgrund der lückenhaften und unsicheren Datenlage für die Gefahrstoffe und der zu erwartenden Mengen nicht zuverlässig eingeschätzt werden. Insbesondere gibt es keine Erkenntnisse, wie und ob sich die toxische Wirkung bei der Kombination von LNMC mit NMP oder anderen Chemikalien potenziert.

Bei den Abfallmengen in Höhe von insgesamt über 5.000t/a dürfte es sich aufgrund des LNMC-Anteils höchstwahrscheinlich um Sondermüll handeln, dessen ordnungsgemäße Entsorgung aufgrund des Fehlens eines EU-gültigen Sicherheitsdatenblatts ungeklärt bleibt.

Es muss auf die Nachhaltigkeit und die mächtige Flächenversiegelung nachgewiesen werden.

Würdigung:

Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist zum Zeitpunkt des Verfahrens zu prüfen. Wirtschaftliche Erwägungen sind nicht Gegenstand der Prüfung im Genehmigungsverfahren.

Auf den Charakter der Teilgenehmigungen wird verwiesen. Hierzu wurde in der 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 hinreichend Bezug genommen. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung waren Daten, die in der 2. Teilgenehmigung konkretisiert wurden, nicht umfänglich benannt.

Entsprechend sind die Angaben in den Antragsunterlagen zur 2. Teilgenehmigung umfänglich gemacht, sofern es sich dabei um Fragen im Zusammenhang mit dem Vorhaben handelt.

Lichtquellen können grundsätzlich zu Störungen des Hirschkäfers führen (Irritation, Schreckreaktionen, Meidung, Anlockwirkungen). Neben dem Lichtspektrum wird die Anlockwirkung u. a. durch

die Helligkeit, den Abstrahlwinkel und die Leuchtpunkthöhe bestimmt. Die ermittelten Zahlen bezüglich einer Anflugdistanz, aus der Individuen attrahiert werden liegen bei bis zu 200 m Entfernung. Die Wachsenburg mit nachgewiesenem Vorkommen des Hirschkäfers liegt in einer Entfernung von ca. 4 km zum Standort. Auswirkungen durch Lichtemissionen sind damit auch bei Lichtquellen in großer Höhe sicher auszuschließen.

Für die Bestimmung der Schornsteinhöhen wurde eine entsprechende Berechnung gemäß den dafür anzuwendenden Vorschriften durchgeführt. Gemäß TA Luft ist dabei sicherzustellen, dass mit der danach ermittelten Höhe der entsprechende Immissionswert der Gesamtbelastung nicht überschritten wird. Das Gutachten wurde im Genehmigungsverfahren durch einen externen Sachverständigen geprüft.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines)

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 dient der Überwachung der mit diesem Bescheid gestatteten Errichtung der Anlage durch das Landratsamt Ilm-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass die Überwachungsbehörden Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhalten.

Die Bestimmung zum Erlöschen der Genehmigung (Ziffer III. 1.3) ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat CATT durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die Genehmigung mehrere Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in der Nebenbestimmung III.1.3 der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist in Betrieb genommen werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Gleiches gilt für die Erlöschensfrist aus Nebenbestimmung III.1.4 bzgl. der konzentrierten wasserrechtlichen Entscheidung zur Indirekteinleitung.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs.

1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Luftreinhaltung)

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Schornsteinhöhenbestimmung sowie eine Immissionsprognose für die Ausbreitung von Luftschadstoffen. Beide Dokumente wurden im Verfahren durch einen externen Sachverständigen nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV geprüft. Dabei wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Die Anlage ist durch verschiedene Prozesse gekennzeichnet, welche Emissionen verursachen. Diese unterliegen den Anforderungen der TA Luft (2002), der 13. BImSchV sowie der 31. BImSchV. Eine Festsetzung der Anforderungen 17. BImSchV scheidet wegen der Tätigkeit aus.

Die Festsetzungen der Emissionsgrenzwerte in den Nebenbestimmungen III.2.2 ergibt sich grundsätzlich aus den Vorgaben der TA Luft. Für Nebenbestimmung III.2.2.2 erfolgte die Festsetzung der Emissionsgrenzwerte für Fluor und gasförmige Fluorverbindungen, sowie organische Stoffe antragsgemäß, für die Stickstoffoxide nach Vorgaben der TA Luft bei Verwendung einer thermischen Nachverbrennungseinrichtung. Der Grenzwert nach Nebenbestimmung III.2.2.3 sowie 2.2.6 erfolgte antragsgemäß.

Die Festsetzung des Emissionsgrenzwertes in Nebenbestimmung III.2.2.4 für Chlorverbindungen erfolgte nach Vorgaben der TA Luft, für Fluor und gasförmige Fluorverbindungen antragsgemäß. Die Festsetzung des Emissionsgrenzwertes in Nebenbestimmung III.2.2.4 für organische Stoffe erfolgte nach Vorgaben der TA Luft, Gesamtstaub sowie Stick- und Schwefeloxide antragsgemäß.

Die in den Nebenbestimmungen III.2.3 getroffenen Regelungen ergeben sich grundsätzlich aus der 13. BImSchV. Basis für die Nebenbestimmung III.2.3.2 bildet § 31 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV. Die Festsetzung der Emissionsgrenzwerte in Nebenbestimmung III.2.3.3 erfolgte gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV. Nebenbestimmung III.2.3.4 findet die Grundlage in § 31 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV durch Verdoppelung der antragsgemäßen Festsetzungen unter Nebenbestimmung III.2.3.3.

Die Nebenbestimmung III.2.3.5 ergibt sich gemäß § 18 Abs. 4 der 13. BImSchV aufgrund der Zulassung der beantragten Ausnahme bei ausschließlichen Einsatz von Erdgas. Da die Feuerungsanlagen ausschließlich mit Erdgas betrieben werden, kann auf eine kontinuierliche Messung der Emissionen an Schwefeloxiden verzichtet werden.

Die unter Nebenbestimmungen III.2.4 genannten Anforderungen ergeben sich aus dem Inhalt der 31. BImSchV. Die Nebenbestimmungen III.2.4.1 ergeben sich aus § 3 Abs. 2 der 31. BImSchV, III.2.4.2 aus Ziffer 16.1.1 des Anhangs III der 31. BImSchV sowie III.2.4.3 aus den Ziffern 2.1.2, 8.1.2 und 16.1.3 des Anhangs III der 31. BImSchV.

Die Anforderungen an die Einzelmessungen in den Nebenbestimmungen III.2.5.1 ergeben sich aus der TA Luft und dienen der Überwachung der Anlage. Dem Hinweis in der Anhörung wurde nicht gefolgt, da die Anforderungen aus Nebenbestimmungen III.2.3. durch kontinuierliche Emissionsmessungen nachzuweisen sind. Die Anforderungen zur kontinuierlichen Messungen in den Nebenbestimmungen III.2.5.2 ergeben sich aus den §§ 17 fff der 13. BImSchV.

Die Anforderungen in den Nebenbestimmungen III.2.6 ergeben sich aus der TA Luft und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Um eine dauerhafte Einhaltung der gesetzlich geforderten Grenzwerte für den Betrieb der Anlage zu erreichen und somit schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, ist der ordnungsgemäße Betrieb von Abgasreinigungsanlagen zu ge-

währleisten. Hierzu sind Abweichungen vom ordnungsgemäße Betrieb der Abgasreinigungsanlagen unmittelbar zu erkennen und beheben, um zu jedem Zeitpunkt das Auftreten erhöhter Emissionen zu verhindern. Der Anmerkung CATT im Rahmen der Anhörung, dass die Anlage im Bypass heruntergefahren wird, widerspricht die Nebenbestimmung III.2.6.3 nicht. Dies wurde insoweit inhaltlich nicht verändert.

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz)

Die Anforderungen ergeben sich aus dem Bebauungsplan sowie aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Schallprognose. Das Gutachten wurde im Genehmigungsverfahren geprüft. Dabei wurden keine Beanstandungen festgestellt. Die inhaltlichen Anforderungen sind erforderlich, um entsprechend der Schallprognose festgestellten Maßnahmen sicherzustellen.

Ziffer III.4. der Nebenbestimmungen (Baurecht)

Zur Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beim Bau und Betrieb der Anlage) wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis hinsichtlich des Brandschutzes der Prüfauftrag an das Büro Arnhold am 02.07.2019 erteilt.

Die sich aus den jeweiligen Prüfergebnissen ergebenden Inhalte sind auch den bei Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit zu beachten. Diese Inhalte sowie die übrigen aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um bauordnungsrechtlich die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Ziffer III.5. der Nebenbestimmungen (Brandschutz)

Zur Prüfung des Brandschutzes wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis der Prüfauftrag an das Büro Arnhold am 02.07.2019 erteilt.

Die sich aus dem Prüfergebnis ergebenden Inhalte sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten. Diese Inhalte sowie die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Vorgaben des Brandschutzes sicherzustellen.

Ziffer III.6. der Nebenbestimmungen (Emissionshandel)

Die geplante Anlage schließt auch eine Anlage zur Erzeugung von Energie (Heißwassererzeugung und Thermalölanlage) ein. Die Anlage fällt damit unter Tätigkeit Nr. 2, Anhang 1 Teil 2 Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz (TEHG). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG liegen vor.

Mit dem Überschreiten des Schwellenwertes von 20 MW fallen auch alle weiteren Verbrennungseinrichtungen und deren CO₂-Quellen in der Anlage unter den Emissionshandel.

Gemäß den Antragsunterlagen sind dies neben den Anlagenteilen

- Thermalölanlage, 4 x 12,0 MW Feuerungswärmeleistung
- Heißwassererzeuger, 2 x 8,7 MW Feuerungswärmeleistung
- Notstrom Diesellaggregat, 4,05 MW Feuerungswärmeleistung

auch die CO₂ Emissionen der folgenden Anlagenteile:

- thermischen Abluftreinigung, einschließlich des darin enthaltenen für die Elektrolyt Produktion/Reinigung eingesetzten CO₂
- Diesel Sprinklerpumpen
- thermische Behandlung in der Batterietrennung.

Die in Ziffer 6 genannten Pflichten ergeben sich insoweit für den Betrieb der Anlage.

Ziffer III.7. der Nebenbestimmungen (Abfallwirtschaft)

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (z. B. Industrie, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten), die in Art und Menge üblicherweise auch in privaten Haushaltungen anfallen, sind im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises hausmüllähnliche Abfälle.

Gemäß § 6 der Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises sind die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

Gemäß § 7 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Absatz 1 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen, sodass gemäß § 15 Absatz 2 KrWG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Verwertung muss gem. § 7 Absatz 3 ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Schadlos erfolgt sie vor allem dann, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Mit den festgelegten Nebenbestimmungen ist die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Bestimmungen zu erreichen.

Ziffer III.8. der Nebenbestimmungen (Arbeitsschutz)

Die unter Ziffer 8 subsumierten Forderungen dienen der Sicherstellung eines gefährdungsarmen Betriebs. Sie beruhen auf nachfolgenden gesetzlichen und untergesetzlichen Grundlagen:

Grundsätzlich ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetriebssicherheitsVO) Grundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 8. Die unter Ziffer 8 des Bescheides getroffenen Regelungen dienen der Gewährleistung des Arbeitsschutzes und gesunder Arbeitsverhältnisse für die in der

Anlage Beschäftigten. So weit nicht nachfolgend gesondert begründet, sind die Nebenbestimmungen aus sich selbst heraus verständlich. Vor allem die eingesetzten Stoffe bedürfen einer stetigen Kontrolle und Nachweisführung. Zudem ist die Belastung gegenüber Stoffen in hohem Maße von der betrieblichen und persönlichen Hygiene sowie von persönlichen Verhaltensweisen abhängig. Erkenntnisse aus dem Biomonitoring sind daher ein wichtiges, ergänzendes Werkzeug zur Wirksamkeitskontrolle der Schutzmaßnahmen.

Hinsichtlich der Thematik NMP wurde die Bundesstelle für Arbeitsschutz eingebunden. Entsprechend ist der DNEL-Wert aus Beschränkung 71 der REACH-Verordnung hinsichtlich der NMP - Exposition durch Inhalation einzuhalten.

Die Anforderungen basieren im Übrigen auf folgenden Vorschriften: Arbeitsschutzgesetz, Lärm-VibrationArbSchV, BetrSichV, GefStoffV, ArbMedVV, REACH-VO, CLP-Verordnung, DGUV Vorschrift 3 (BGV A3), DGUV 211-010, DGUV Regel 109-002, VDE 0113 Teil 1 (DIN EN 60204-1), technische Regel ASR A 3.7, TRGS 402, TRGS 903, TRGS 900, TRGS 910, TRGS 561, TRGS 560.

Ziffer III.9. der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft, wassergefährdende Stoffe)

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der AwSV zu beachten.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass eine Gewässerverunreinigung oder andere nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu besorgen sind, wenn die unmittelbar wirkenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, der Anlagenverordnung (AwSV), der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS) i.V.m. den Nebenbestimmungen der einzelnen Anlagenteile eingehalten werden.

Der Standort befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes sowie außerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Das Verbot von Anlagen der Gefährdungsstufe D in Schutzgebieten gemäß § 49 Abs. 2 Ziff. 1 AwSV trifft nicht zu. Der Standort bedarf auf Grund seiner hydrogeologischen Eigenschaften keines besonderen Schutzes.

Für die Anlagen der Gefährdungsstufe D wird gemäß § 41 AwSV eine Ausnahme von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG beantragt. In dem vorliegenden „Gutachten zu Gewässerschutzanforderungen nach § 41 Abs. 2 AwSV“ des Sachverständigen wird bestätigt, dass die Anlagen insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllen. Die gemäß § 41 Abs. 2 AwSV erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Der Ausnahme von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG für die Anlagen der Gefährdungsstufe D wird bei Erfüllung dieser Voraussetzungen zugestimmt.

Gemäß § 18 Abs. 4 AwSV ist das Rückhaltevolumen bei Lager und HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe D abweichend von § 18 Abs. - 3 Satz 1 Ziff. 1 AwSV so auszulegen, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe aus der größten abgesperrten Betriebseinheit ohne Gegenmaßnahmen vollständig zurückgehalten werden kann.

Die Forderungen zur Führung der Anlagendokumentation und zur Vorlage dieser bei der zuständigen Behörde, den Sachverständigen zur Prüfung der Anlage und den Fachbetrieben nach § 62 AwSV vor fachbetriebspflichtigen Arbeiten ergibt sich aus § 43 AwSV. Das Erfordernis einer Betriebsanweisung, welche einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern enthält, sowie der Unterweisung des Betriebspersonals ergibt sich aus § 44 AwSV.

Der Nachweis der gesicherten Löschwasser-Rückhaltung liegt derzeit nicht vor und soll in einer gesonderten Fachplanung erstellt werden. Diese muss zur Prüfung zur Inbetriebnahme vorliegen.

Die sofortige Information möglicher betroffener Dritte über das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist erforderlich, um durch mögliche Gegenmaßnahmen Schäden z.B. an Abwasseranlagen oder im Gewässer (z.B. über den Regenwasserkanal) zu verhindern.

Zu Hochregallager feste Einsatzstoffe

Das Lager ist mit einer Lagermenge von insgesamt 2.220 t der Gefährdungsstufe D zugeordnet. Eine Rückhaltung ist nicht erforderlich, wenn gemäß § 26 Abs. 2 AwSV das Lithium-Nickel-Kobaltmanganoxid-Pulver unlöslich ist. Der Transport erfolgt in verschlossenen Gebinden, so dass ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten dieser Stoffe nicht stattfindet. Die Bodenfläche wird so befestigt, dass das anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austreten kann. Dies wird gewährleistet, indem die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügen muss (§ 26 Abs. 1 Ziff. 2. AwSV).

Zu Rohstofflager für flüssige und pastöse Stoffe (Gebindelager)

Die Anlage, hier der Teilbereich Entladefläche muss gemäß den Grundsatzanforderungen § 17 AwSV so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallenden Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt werden. Hierzu muss ein ausreichendes Rückhaltevolumen für die größte Umschlagseinheit zuzüglich Niederschlagswasser vorgehalten werden, indem die nicht überdachte Entladefläche (als Teil der Lageranlage) flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt wird und durch Aufkantungen und/oder Gefälle von der weiteren Verkehrsfläche abgegrenzt wird. Die Dimensionierung des Rückhaltevolumens ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Anlage der Gefährdungsstufe D ist gemäß Tabelle 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV Zeile 3 prüfpflichtig.

Zu Zwischenlager für flüssige Anodeneinsatzstoffe und Zwischenlager für flüssige Kathodeneinsatzstoffe

Die Anlage ist der Gefährdungsstufe D zugeordnet. Im Zwischenlager für flüssige Kathodeneinsatzstoffe werden 4 m³ Dispersionsmittel BYKLPN 23676 additive (WGK 2) und 4 m³ CNT-Paste (WGK 3) gelagert. Die Anlage ist der Gefährdungsstufe C zugeordnet. Gemäß § 45 AwSV ist die Anlage durch einen Fachbetrieb zu errichten. Der Fachbetriebsnachweis einschließlich des Nachweises, dass die Anlage den Anforderungen der TRwS 786 Dichtflächen entspricht ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Zu Elektrolytlager

Das Lithium-Ionen-Batterie-Elektrolyt ist gemäß dem Sicherheitsdatenblatt in die WGK 3 eingestuft. Die beiden Lager Elektrolyt Injektion 1 (Raum 07E-12 und 07E-14) und das Lager Elektrolyt Injektion 2 (Raum 07E-10) sowie das Lager Abfallelektrolyt sind gemäß § 39 AwSV jeweils der Gefährdungsstufe D zugeordnet.

Von der erforderlichen Eignungsfeststellung auf Grund der Gefährdungsstufe D wird abgesehen, wenn die entsprechenden Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 AwSV vorgelegt werden.

Zu Abfüllanlage Elektrolyt

Da die Abfüllflächen mehreren Lageranlagen im Gebäude für die Elektrolytlagerung und auch für die Entsorgung von gebrauchtem Elektrolyt (Abfall) dienen sollen, sind sie als selbstständige Anlage zu werten.

Nach § 18 Abs. 4 AwSV müssen Anlagen zum Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe D so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe,

dass aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann. Nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anl. 5 AwSV sind Anlagen der Gefährdungsstufe D vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen. Die Prüfung nach einjähriger Betriebszeit der Abfüllfläche ergibt sich aus der Fußnote 3 der Anlage 5. Der Auffangraum ist gemäß § 22 Abs. 4 AwSV in die Prüfung einzubeziehen.

Zu Lageranlage NMP

NMP (N-Methyl-2-pyrrolidon) ist nach der Stoffdatenbank des Umweltbundesamtes Rigoletto in die WGK 1 eingestuft. Für den NMP-Abfall liegen keine Daten vor, sodass dieser der WGK 3 zugeordnet wird (§ 3 Abs. 4 AwSV). Die Lageranlage ist gemäß § 39 Abs. 1 AwSV in die Gefährdungsstufe D eingestuft.

Von der erforderlichen Eignungsfeststellung auf Grund der Gefährdungsstufe D wird abgesehen, wenn die entsprechenden Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 AwSV vorgelegt werden. Es ist nachzuweisen, dass die Rückhalteeinrichtungen den Anforderungen der TRWS 786 Dichtflächen entsprechen.

Nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anl. 5 AwSV sind Anlagen der Gefährdungsstufe D vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen.

Zu Abfüllfläche NMP

Die Abfüllanlage wird daher der Gefährdungsstufe D zugeordnet (§ 39 Abs. 1 und 4 AwSV). Da die Abfüllflächen mehreren Lageranlagen (NMP, WGK1 und Abfall-NMP, WGK3) zugeordnet sind, ist die Abfüllanlage als selbstständige Anlage zu betrachten (§14 Abs. 5 AwSV).

Nach § 18 Abs. 4 AwSV muss die Rückhalteeinrichtung für Anlagen zum Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe D so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, dass aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten wird.

Zur Gewährleistung des Rückhaltevolumens muss der Auffangraum vor dem Befüll-/Abfüllvorgang leer sein. Durch die permanente Überwachung des Befüll-/Abfüllvorgangs durch betriebliches Personal wird gewährleistet, dass mögliche Leckagen schnell erkannt werden und so die Freisetzung von NMP/Abfall minimiert wird (§ 17 Abs. 1 AwSV). Gemäß § 22 Abs. 3 AwSV ist in einer Betriebsanweisung die Entsorgung des anfallenden Abwassers zu regeln.

Nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anl. 5 sind Anlagen der Gefährdungsstufe D vor Inbetriebnahme, wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, nach wesentlichen Änderungen und nach Stilllegung einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen. Die Prüfung nach einjähriger Betriebszeit der Abfüllfläche ergibt sich aus der Fußnote 3 der Anlage 5. Der Auffangraum ist gemäß § 22 Abs. 4 AwSV in die Prüfung einzubeziehen.

Zu NMP-Rückgewinnungsanlage

Das bestimmungsgemäße Volumen der HBV-Anlage beträgt ca. 14,2 m³ und der NMP-Abfall wird in die Wassergefährdungsklasse 3 eingeordnet. Unter Berücksichtigung der WGK 3 und da das maßgebliche Volumen der HBV-Anlage das Volumen von 10 m überschreitet, wird die HBV-Anlage in Gefährdungsstufe D eingeordnet.

Zu Thermalölanlage

Nach dem Informationssystem Rigoletto des Umweltbundesamtes ist der Stoff „Benzol, Mono-C10-13-alkylderivate, Destillationsrückstände“ der WGK 1 zugeordnet. Deswegen wird in diesem Bescheid von einer WGK 1 ausgegangen. Unabhängig davon ist das Sicherheitsdatenblatt zu aktualisieren.

Die Anlage ist nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation nach AwSV überprüfen zu lassen.

Das Rückhaltevolumen ist gemäß 18 Abs. 3 Ziff. 2 entsprechend dem Volumen, das bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, anzusetzen. Bei Verwendung einer Abfüllschlauchsicherung wird das auf der Abfüllfläche zurückzuhaltende Leckagevolumen minimiert.

Zu Notstromaggregat

Der Lagerbehälter ist mit 3.250 l Stoff WGK 1 der Gefährdungsstufe B zugeordnet. Die Anlage ist nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen einer anerkannten Sachverständigenorganisation nach AwSV überprüfen zu lassen.

Der Servicetank ist der HBV-Anlage Generator zugeordnet und mit 750 l als Anlage der Gefährdungsstufe nicht prüfpflichtig.

Gemäß § 2 Abs. 11 AwSV sind Notstromanlagen Heizölverbraucheranlagen gleichgestellt und die Abfüllfläche benötigt nach § 32 AwSV keine Rückhaltung.

Zu Chemikalienlager Abwasserbehandlung

Die Chemikalien (derzeit alles WGK 1) werden in Gebinden (IBC) sowie in doppelwandigen Lagerbehältern (NaOH, CaCl₂-Lösung und HCl) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung erfolgen. Die Anlagen werden der Gefährdungsstufe A zugeordnet.

Zu Abfüllfläche Abwasserbehandlung

Es handelt sich nach Ziff. 3.2.2 der TRwS 787 um eine sogenannte Trockenanlage, da infolge einer Havarie die Leckageflüssigkeit ohne Vermischung mit Abwasser anfallen kann. Nach o.g. Ziff. 3.2.2 gelten dann für die Anlage die Anforderungen der TRwS 779 und TRwS 786. Es handelt sich um eine unterirdische AwSV-Anlage.

Unterirdische AwSV-Anlagen sind gemäß AwSV Anl. 5 generell vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und zur Stilllegung zu prüfen. Dies gilt auch für die Abfüllfläche, da Auffangbehälter und Abfüllfläche eine Anlage bilden.

Zu Abfallcontainerlager Nord – Altöllageranlage

Bei der Planung/Errichtung der Anlage sind ggf. Ziff. 9.2 der TRwS 779 Gelbdruck zu beachten, da hier die Anforderungen an Sammelbehälter für Altöl mit diskontinuierlicher Befüllung ohne festen Rohranschluss dargelegt werden, welche in Zukunft gelten werden.

Ziffer III.10. der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft, Abwasser)

Der von dieser 2. Teilgenehmigung konzentrierte Indirekteinleitergenehmigung beruht auf § 58 Abs.1 WHG. Danach bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung, Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, der Genehmigung.

Die Anforderungen, die mindestens einzuhalten sind, ergeben sich aus den Anhängen der Abwasserverordnung. Das Produktionsabwasser des Indirekteinleiters CATT ist den Anwendungsbereichen der Anhänge 22, 31 und 40 AbwV zuzuordnen.

Gemäß § 58 Abs. 2 darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die maßgebenden einschließlich allgemeiner Anforderungen nach Abwasserverordnung eingehalten werden, die Direkteinleitung der Kläranlage nicht gefährdet wird und dazu Abwasseranlagen betrieben werden. Dies bezieht sich auf die im Erlaubnisbescheid für die Kläranlage festgesetzten Einleitbedingungen. Um deren Einhaltung sicherzustellen, können in der Indirekteinleitergenehmigung auch Anforderungen an Parameter festgesetzt werden, die in der AbwV nicht geregelt sind bzw. die ansonsten nur für Direkteinleitungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß Ziffer III Punkt 9, Satz 2 der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Arnstadt am Standort Ichtershausen zeigte der WAZV mit Schreiben vom 21.01.2021 die geplante Einleitung durch CATT in die Kläranlage Arnstadt an. Es war zu prüfen, ob infolge der beabsichtigten Indirekteinleitung der Abwässer durch CATT in die öffentlichen Abwasseranlagen des WAZV mit Abwassereinleitung aus der Kläranlage in das Gewässer Gera Auswirkungen auf das Einleitgewässer verbunden sind und die gewässerökologischen Anforderungen weiterhin eingehalten werden können und ob eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 06.07.2015 erforderlich ist.

Im Ergebnis dieser Prüfung konnte aus Sicht des Gewässerschutzes der Einleitung durch CATT zugestimmt werden, solange die Gesamt-Lithium-Konzentration im Gewässer unterhalb der Einleitung die Schwelle von 20 µg/l nicht überschreitet. Von den anderen genannten Stoffen ist in den beschriebenen Konzentrationen nicht von einer Gefährdung für die Wasserorganismen auszugehen.

Weiterhin müssen Abwasserbehandlungsanlagen errichtet und betrieben werden, die zur Einhaltung der vorgenannten Anforderungen erforderlich sind. Die v. g. Voraussetzungen stellen wasserrechtliche Mindestanforderungen an die Benutzung von Abwasseranlagen dar. Auch wenn sie erfüllt sind ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung. Die Abwasserbehandlungsanlage ist eine dienende Nebenanlage im Sinne des § 1 Abs.2 Nr. 2. der 4. BImSchV zur einleitenden IED-Anlage. Sie wird nach BImSchG genehmigt.

In § 58 Abs. 4 wird auch § 13 WHG für anwendbar bestimmt. Damit kann die Wasserbehörde auch nachträglich weitergehende Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers festsetzen, sofern dies aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

Es können folglich auch Anforderungen für Stoffe festgesetzt werden, die zwar in der AbwV für den jeweiligen Anwendungsbereich nicht geregelt, aber im Abwasser zu erwarten sind und grundsätzlich eine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit herbeiführen können.

Die Abwassermengen aus den Herkunftsbereichen Anhang 22, 31 und 40 AbwV wurden antragsgemäß in diese 2. Teilgenehmigung aufgenommen.

Zur Überwachung des Abwassers muss jeweils eine repräsentative Möglichkeit zur Probenahme gegeben sein. Daher war die Errichtung ordnungsgemäßer Probenahmestellen zu fordern. Die eingetragenen Probenahmestellen vor der Vermischung mit anderem Abwasser werden für die Überwachung durch die staatliche Stelle benötigt. Der Genehmigungsbehörde bleibt es unbenommen, eine staatliche Überwachung auf die vorgenannten Parameter nach Durchsetzung aller im Antrag genannten abwassertechnischen Maßnahmen zu veranlassen.

AbwV, Anhang 22 Chemische Industrie

Die unter III.10.1.1 aufgeführten Anforderungen wurden entsprechend Teil D, Anhang 22 der AbwV, in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen. Sie entsprechen den gesetzlichen Mindestanforderungen. Der unter III. Ziffer 5.1 geforderte Nachweis der TOC-Frachtverminderung nach Nummer 407 der Anlage 1 ist einmal zu erbringen.

Im laufenden Betrieb der Abwasserbehandlung wird täglich batchbezogen auf den Parameter TOC am Anfang und Ende der Behandlung überwacht.

AbwV, Anhang 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Der unter III.10.1.2 aufgeführte Überwachungswert für AOX für die Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung und Abflutung der Kühlturmsysteme (Anhang 31 AbwV) entspricht den gesetzlichen Mindestanforderungen. Obwohl im Antrag der Parameter AOX ausgeschlossen wurde, war ein Überwachungswert vorzugeben. AOX kann aus der Belastung des zum Einsatz kommenden Rohwassers und aus möglichen Belastungen der Einsatzchemikalien stammen. Bei nachgewiesener dauerhafter Unterschreitung des Überwachungswertes (< Nachweisgrenze

bzw. Bestimmungsgrenze) kann auf Antrag entschieden werden, den Parameter AOX im Bescheid nicht zu regeln.

Bei Kühlkreisläufen, die regelmäßig einer Stoßbehandlung mit halogenhaltigen Bioziden (hier: Biocil-B-) unterzogen werden, ist eine AOX-Anforderung von 0,5 mg/l festzusetzen (anstelle der Anforderung 0,15 mg/l gemäß Teil D Nr.2). Gemäß Teil E sind nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit Bioziden Anforderungen an das Abwasser zu stellen. Biozide müssen nach der Anwendung ihre Wirksamkeit verlieren, um schädliche Einflüsse bei Einleitung in die öffentliche Kanalisation zu verhindern. Nach einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Stoffen ist die Abwasserableitung so lange einzustellen, bis der Überwachungswert für Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) infolge der Abreaktion der eingesetzten Wirkstoffe sicher erreicht ist. Die dafür angegebene Zeitspanne ist vom Hersteller vorzugeben.

AbwV, Anhang 40 (8) Batterieherstellung

Die unter III.10.1.3 aufgeführten Überwachungswerte (Konzentrationswerte für die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Sulfid, leicht freisetzbar) wurden entsprechend Teil D, Spalte 8, Anhang 40 AbwV in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen. Sie entsprechen den gesetzlichen Mindestanforderungen.

Gemäß Antragsunterlagen wurden die angeführten Abwassermengen und Parameter (Schadstoff-Frachten) vom Antragsteller durch Messungen direkt an den Herkunftsstellen einer vergleichbaren Fabrik erhoben. Daher werden aufgrund der Einsatzchemikalien zusätzlich die Parameter Lithium, Kobalt und Fluorid als Prüfparameter in den wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen. Die Überwachungswerte für Lithium und Kobalt wurden zur Kontrolle im Teilstrom mit jeweils 1 mg/l festgesetzt. Für Fluorid gilt ein Wert von 50 mg/l. Sind die Parameter über einen längeren Zeitraum nicht nachweisbar, kann ein Antrag gestellt werden, diese Parameter aus der Überwachung herauszunehmen.

Überwachung (Monitoring Kläranlage)

Die Indirekteinleitung darf die Erfüllung der Anforderungen an die nachgeschaltete Direkteinleitung nicht gefährden. Gerade in der Anlaufphase der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage und der damit verbundenen Indirekteinleitung erscheint das geforderte Überwachungsprogramm geeignet, bestehende Restunsicherheiten auszuräumen. Das Überwachungsprogramm stellt weiterhin sicher, dass sowohl weitere Kenntnisse über die Abwasserbeschaffenheit sowie Auswirkungen auf die Kläranlage Arnstadt gewonnen werden und – durch die Forderung nach zeitnaher Übermittlung- auch ein geeigneter Reaktionszeitraum für die wasserwirtschaftlichen Überwachungs- und Genehmigungsbehörden gegeben ist. Die Anforderung ist dementsprechend verhältnismäßig.

Die festgelegten Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 ThürVwVfG i. V. m. §13 WHG zulässig. Sie sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses – Vermeidung nachhaltiger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt – erforderlich und wurden im Rahmen der Ermessensausübung als geeignet und notwendig eingeschätzt.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 Thür VwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen unterliegen grundsätzlich dem kommunalen Satzungsrecht, daher sind die Anforderungen der örtlich geltenden Entwässerungssatzung und die Vereinbarung des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen mit dem Indirekteinleiter einzuhalten. Messpunkt ist hierfür der Übergabeschacht in den öffentlichen Kanal. Die Indirekteinleitung wurde mit einer „Sondereinbarung über die Indirekteinleitung von Abwässern, zu Gebühren und zum Trinkwasserbezug“ zwischen der Firma CATT und dem Zweckverband WAZV beschlossen.

Die Anforderungen an die Eigenkontrolle der Abwassereinleitung und der Überwachung der Abwasseranlagen sind in der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung festgeschrieben und daher einzuhalten.

Unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen lagen die Voraussetzungen für die Genehmigung der Einleitung von Abwasser aus der chemischen Industrie Anhang 22, aus der Wasseraufbereitung Anhang 31 und Batterieherstellung Anhang 40 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) in die Abwasseranlagen des Zweckverbandes WAZV-Arnstadt vor.

Ziffer III.11. der Nebenbestimmungen (Chemikalienrecht)

Die chemikalienrechtlichen Anforderungen in Nebenbestimmung III.10.1 an das NMP sind vor dem Einsatz in der Anlage zu klären. Dazu ist die Vorlage des Sicherheitsdatenblatts erforderlich.

Die Einfuhr von Stoffen (auch in Gemischen) aus einem Nicht-EWR-Mitgliedsstaat gilt gemäß Art. 3 Ziffer 12 der REACH-Verordnung als Inverkehrbringen und führt ab einer Einfuhrmenge von 1 t pro Jahr grundsätzlich zur Registrierungspflicht gemäß Art. 5 der REACH-Verordnung. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Registrierung erfolgt anhand der durch die europäische Chemikalienagentur ECHA gemäß Art. 20 Abs. 3 der REACH-Verordnung vergebenen REACH-Registriernummer. Dazu dient die Nebenbestimmung III.10.2.

Ziffer III.12 der Nebenbestimmungen (Naturschutz)

Die Batteriefabrik befindet sich in ca. 2,6 km Entfernung zum FFH-Gebiet „Drei Gleichen“ (DE 5131-303). Da Beeinträchtigungen (u.a. durch Emissionen von Luftschadstoffen) nicht von vorn herein ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele sicher auszuschließen ist. Die vom Projekt ausgehenden Wirkungen sind mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Europäischen Schutzgebietes vereinbar.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes wurden im Genehmigungsverfahren geprüft und als nicht erheblich eingestuft.

Mit der 2. Teilgenehmigung wird die Errichtung und Inbetriebnahme der Maschinen, technischen Aggregate und Einrichtungen für die Herstellung der Batteriezellen innerhalb des Produktionsgebäudes beantragt.

Für den Betrieb der Anlage wurden keine Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, die zu Verbotsstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnten und so dem Vorhaben entgegenstehen könnten.

Durch die geforderte ökologische Baubegleitung/Fachbüro soll sichergestellt werden, dass alle erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie umweltrechtliche Bestimmungen gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag eingehalten und fachgerecht umgesetzt werden. Die Anforderung gilt ergänzend zur 1. Teilgenehmigung und der dort genannten Nebenbestimmungen auch für den Antragsgegenstand der 2. Teilgenehmigung.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung auf-

geführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die 2. Teilgenehmigung zu erteilen.

Nach vorläufiger Beurteilung des Gesamtvorhabens wird festgestellt, dass dem späteren vollumfänglichen Betrieb der Anlage voraussichtlich keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigung entgegenstehen, also mit einer Entscheidung auch in einem späteren Genehmigungsverfahren zur 3. Teilgenehmigung zugunsten der CATT gerechnet werden kann.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 152,06 Mio. € ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.7 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,05 % dieses Betrags, mindestens jedoch 50.000,00 € als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen. Damit war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche 2. Teilgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 76.030,00 € zu erheben. Des Weiteren beträgt die Gebühr für den zwischen 20.07.2021 und 10.08.2021 stattfindenden Erörterungstermin als Online-Konsultation 1.000,00 € (Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.7 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN).

Zusätzlich sind die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV jeweils in der örtlichen Tageszeitung (420,07 €) sowie im Thüringer Staatsanzeiger (668,95 €) anfallenden Kosten in Höhe von 1.089,02 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Des Weiteren sind die für die Bekanntmachung der Durchführung des Erörterungstermins als Online-Konsultation jeweils in der örtlichen Tageszeitung (1.386,35 €) sowie im Thüringer Staatsanzeiger (534,00 €) anfallenden Kosten in Höhe von 1.920,35 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen. In diesem Zusammenhang sind die für die Zustellung der Information des Erörterungstermins als Online-Konsultation an die Einwender per Zustellungsurkunde angefallenen Kosten in Höhe von 519,88 € ebenso als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Ebenso sind die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war, anfallende Kosten in Höhe von 325,80 € nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Des Weiteren sind die für die Prüfung von Gutachten der Antragstellerseite durch Behördengutachter gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 ThürVwKostOMUEN festzulegen.

Im Einzelnen handelt es sich um die für die Prüfung der Immissionsprognose bzgl. Luftreinhaltung sowie der Schornsteinhöhenberechnung durch die Müller BBM GmbH anfallenden Kosten in Höhe von 6.783,00 €, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- erste Prüfung der Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung: 4.165,00 €
- weitere Prüfung nachgereicherter Unterlagen: 2.618,00 €

Die Hinzuziehung der Sachverständigen war nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV erforderlich, um die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vornehmen zu können. Bzgl. Luftreinhaltung verfügt das TLUBN als Genehmigungsbehörde nicht über die erforderliche technische Ausrüstung sowie die notwendige Fachkenntnis, um eine Immissionsprognose umfassend bewerten zu können. In Folge der Prüfung durch einen Sachverständigen hat sich u.a. gezeigt, dass die zu Grunde gelegte Methodik ein wichtiger Einflussfaktor bei der Beurteilung des Vorhabens bildet. Dies hat sich nicht zuletzt in den sich erforderlich gemachten Nachbesserungen der Immissionsprognose durch die Antragstellerin deutlich gemacht. Die Beauftragung eines Sachverständigen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV ist damit gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Thomas Heimbürge
Stellvertretender Referatsleiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Verteiler:

Original: Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH
Frau Geschäftsführerin HongYe Zhang
Robert-Bosch-Straße 1
99310 Arnstadt

Kopie: Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Verkehrsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51
Gemeinde Amt Wachsenburg
TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Gemeinde Amt Wachsenburg
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte
Umweltbundesamt, Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

ANLAGE 1**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner 1

	Deckblatt		(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis		(4 Blatt)
1.	Antragstellung		
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen - Formular		
1.2	Antragsgegenstand		
1.3	Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen auf 1. Teilgenehmigung		
1.4	Einordnung in die einschlägigen Rechtsvorschriften		
1.5	Standort und Umgebung		
1.6	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse		
1.7	Antrag gemäß § 8 a BImSchG		
1.8	Formulare		
1.9	Anhang		(16 Blatt)
	Inhalt Anhang 1.9-01		(1 Blatt)
	Antrag Inhaltsübersicht	Formblatt	(1 Blatt)
	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Verpflichtungserklärung nach § 8 a BImSchG		(1 Blatt)
	Inhalt Anhang 1.9-02		(2 Blatt)
	Auszug aus der topographischen Karte mit Kennzeichnung Anlagenstandort	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	Inhalt Anhang 1.9-03		(1 Blatt)
	Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	Inhalt Anhang 1.9-04		(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Inhalt Anhang 1.9-05		(1 Blatt)
	Visualisierung des Standortes (Fotodokumentation)		(3 Blatt)
2.	Immissionsschutz		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/ Kurzbeschreibung		(3 Blatt)
2.2	Angaben zur Anlage und zum Betrieb		(1 Blatt)
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage		(6 Blätter)
2.2.2	Verfahrensfließbilder		(3 Blatt)
	Nicht Gebäudespez. Chemikalien/ Elektrolyt 1 Versorgung	ohne Maßstab	(1 Blatt)

Chemikalien Electrolyte 1 Line 1 CS03/ Andockmodul	ohne Maßstab	(1 Blatt)
B 7 Elektrolyte/ Chemikalien/ DEC Versorgung CS02	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Chemikalien DEC Supply CS02/ Andockmodul C001	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Nicht Gebäudespez. Chemikalien/ Elektrolyt-Ents.	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Nicht Gebäudespez Chemikalien/ NMP Versorgung	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Chemikalien, NMP Supply CS01/ C 101	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Blockfließbild zur Batterieherstellung	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Grundfließbild 1, Mischen Kathodenpaste 1 und Beschichtungsprozess	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Darstellung Kathode Pulversystem		(1 Blatt)
Kathode NMP Zufuhrsystem		(1 Blatt)
Kathode CNT Zufuhrsystem		(1 Blatt)
Kathode CPA Zufuhrsystem		(1 Blatt)
Grundfließbild 2, Mischen Kathodenpaste 2 und Beschichtungsprozess	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Kathode AT 11 Pulversystem		(1 Blatt)
Grundfließbild 3, Mischen Anodenpaste1 und Beschichtungssystem	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Anode Pulversystem		(1 Blatt)
Anode DJ-2P Zufuhrsystem		(1 Blatt)
Anode DIW Zufuhrsystem		(1 Blatt)
Anode SBR Zufuhrsystem		(1 Blatt)
Aufschlämmungssystem der Anode		(1 Blatt)
Grundfließbild 4, Mischen Anodenpaste 2 und Beschichtungsprozess	ohne Maßstab	(1 Blatt)
AnodeBSQ-L Zufuhrsystem		(1 Blatt)
Doppelseitiger Hochgeschwindigkeits- beschichter für Kathode	ohne Maßstab	(1 Blatt)
1. Elektrolytinjektion		(1 Blatt)
2. Elektrolytinjektion		(1 Blatt)
B 5-2 Kesselhaus/ Thermoöl/ Erzeugung	ohne Maßstab	(1 Blatt)
B 5-2 Kesselhaus, Heißwasser/ Erzeugung	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Fließschema Kolonne 1, NMP-Dehydrierungs- System - Cathode		(1 Blatt)
Fließschema Kolonne 2/ NMP-Dehydrierungs- System - Cathode		(1 Blatt)
B 1 Werk, Schema Abluft Elektrolyte (18.11.2020)		(1 Blatt)
B 1 Werk, Schema Abluft Elektrolyte (05.03.2021)		(1 Blatt)
B 1 Werk, Schema Neutrale Abluft		(1 Blatt)
B 1 Werk, Schema Nasswäscher		(1 Blatt)
B 1 Werk, Schema Lösemittelbehandlung		(1 Blatt)

B 1 Werk, Schem NMP Abluft	(1 Blatt)
B 4 NMP-Lager, Schema NMP Abluft	(1 Blatt)
B 5 CUB, Schema Säure Abluft	(1 Blatt)
B 7 Elektrolyte Lager, Schema Elektrolyte Abluft	(1 Blatt)
R&I Fließbild Abluftreinigungssystem	(1 Blatt)
R&I Fließbild Lösemittelrückgewinnung/ Abluftreinigung	(1 Blatt)
R&I Fließbild Lösemittelrückgewinnung, Abluft- reinigung, Notfall Aktivkohle Filter	(1 Blatt)
B 1 Hauptgebäude, Schema Mechanik Kühlung	(1 Blatt)
Standart, Schema Druckluft	(1 Blatt)
B 1 Werk, Schema Prozess Vakuum, System 1	(1 Blatt)
B 1 Werk, Schema Prozess Vakuum, System 2	(1 Blatt)
B 1 Werk, Schema Prozess Vakuum, System 3	(1 Blatt)
B 1 Werk, Gase, Schema Stickstoff	(1 Blatt)
B 1 Werk, Gase, Schema Helium	(1 Blatt)
B 5-3, Kältezentrale, Mechanik Kühlung, Schema	(1 Blatt)

Ordner 2

Deckblatt	(1 Blatt)
2.2.3 Maschinenaufstellpläne (Inhalt)	(2 Blatt)
Koord Proz. Equip. und Facilit. EG, Level 1 Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
Koord Proz. Equip. und Facilit. OG, Level 2 – 5 Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
B 01 – Schnitte – Tektur Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
Gebäude B 1 – Schnitt G-G Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Hochregallager, Schnitte und Detail Maßstab 1 : 250/ 100	(1 Blatt)
B 4 – NMP, Grundriss Erdgeschoss, EG $\pm$ 0,00 Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
B 4 – NMP, Schnitte/ Perspektive B 4.1, B 4.2, B 4.3 Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
B 5 – CUB, Zentr. Versorgungsgebäude, Grundriss Erdgeschoss, EG $\pm$ 0,00 Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
B 5 – CUB Zentr. Versorgungsgebäude, Grundriss Dachaufsicht Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
B 5 – CUB Zentr. Versorgungsgebäude, Schnitte 5.1/ 5.2/ 5.3/ 5.4/ 5.5/ 5.6/ 5.14/ 5.15 Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
B 6 – B 6-1, B 6-2, B 6-3, Grundriss Erdgeschoss, EG $\pm$ 0,00 Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
B 6 – B 6-1, B 6-2, B 6-3, Schnitte/ Perspektive B 6.1/, B 6.2 Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
B 7 – Elektrolyte, Grundriss Erdgeschoss EG $\pm$ 0,00 Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
B 7 – Elektrolyte, Grundriss Dachaufsicht, DG Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
B 7 – Elektrolyte, Schnitte/ Perspektive B 7.1/ B 7.2 Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)

	Notstromaggregat im Container, Einbau-		
	planung	Maßstab 1 : 20	(1 Blatt)
	Gefahrstoffcont. WFP-X 22 S 1 So. (DE)	Maßstab 1 : 20	(1 Blatt)
	Gefahrstoffcont. WFP-X 22 S 1 So. (DE 1)	Maßstab 1 : 20	(1 Blatt)
	B 1, B 4 Werk, Rohrbrückenplan	Maßstab 1 : 100/ 1 : 20	(1 Blatt)
	B 1, B 7 Werk, Rohrbrückenplan	Maßstab 1 : 100/ 1 : 20	(1 Blatt)
	B 1 Werk, Eingangspunkte der Rohrbrücke	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	B 5-3 Kältezentrale, Mechanische Kühlung,		
	Erdgeschoss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	B 5-3 Kältezentrale, Mechanische Kühlung,		
	Dach gesamt	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.2.4	Darstellung der technischen Betriebs-		
	einrichtungen		(98 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.4.14-01</u>		(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(21 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.4.14-02</u>		(1 Blatt)
	Auslegungsdaten Aktivkohlefilter		
	(Abluftbehandlung NMP-haltige Abluft)		(1 Blatt)
2.2.5	Darstellung des Produktionsverfahrens/		
	Stoffbilanz		(9 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.5.4-01</u>		(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(2 Blatt)
	Stoffdaten		
	(chem./phys. und tox. Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige		
	Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
Ordner 3			
	Deckblatt		(1 Blatt)
2.2.6	Angaben zu Emissionen		(10 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.6.6-01</u>		(1 Blatt)
	Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(2 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.6.6-02</u>		(1 Blatt)
	Gebäude B 1 – B 7, Emissionsplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.6.6-03</u>		(1 Blatt)
	Schornsteinhöhenbestimmung		(105 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.6.6-04</u>		(1 Blatt)
	Immissionsprognose		(48 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.6.6-05</u>		(1 Blatt)
	Lösemittelbilanz		(18 Blatt)
	- Blockfließbild	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	- Lösemittelbilanz		(8 Blatt)
	- Beschichtung Anoden, Prozessschritt 1 c		(1 Blatt)
	- Lösemittelbilanz		4 Blatt)

	<u>Inhalt Anhang 2.2.6.6-06</u>		(1 Blatt)
	Antrag gem. § 4 TEHG		(3 Blatt)
2.2.7	Schallemissionen und –immissionen		j3 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.7.3-01</u>		(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(17 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.7.3-02</u> (Schallimmissionsprognose (vgl. Ordner 4)		(1 Blatt)
2.2.8	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		(4 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.8.7-01</u>		(1 Blatt)
	Gutachten zur Bestimmung der angemessenen Sicherheitsabstände zwischen dem Betriebs- bereich der Fabrik („Betriebsstätte G 2“)		(11 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.8.7-02</u>		(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.8.7-03</u>		(1 Blatt)
	Konzept Brandbekämpfungsmaßnahmen G 2 (Stufenkonzept) vom 01.12.2020		(22 Blatt)
	- Darstellung der Radien der Gefährdung	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	- Auszug aus der topographischen Karte mit Kennzeichnung Anlagenstandort	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
2.2.9	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(10 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.9.6-01</u>		(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.2.9.6-02</u>		(1 Blatt)
	Bereitschaftserklärungen zur Übernahme von Abfällen		(4 Blatt)
2.2.10	Energieeffizienz/ Wärmenutzung		(4 Blatt)
2.2.11	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(13 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.4.4-01</u>		(1 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.4.4-02</u>		(1 Blatt)
	Explosionsschutzkonzept		(49 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.4.4-03</u>		(1 Blatt)
	Antrag gem. § 18 BetrSichV zur Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung entzünd- barer Flüssigkeiten sowie zur Befüllung von Transportbehältern mit entzündbaren Flüssig- keiten (Füllstellen) für das Elektrolytlager am Standort G 2		(20 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.4.4-04</u>		(1 Blatt)
	Prüfbericht zur Durchführung des Erlaubnis- verfahrens für eine Lageranlage nach		

§ 18 BetrSichV		(24 Blatt)
Prüfbericht zur Durchführung des Erlaubnis- verfahrens für eine Füllstelle nach		
§ 18 BetrSichV		(14 Blatt)
Inhalt Anhang 2.4.4-05		(1 Blatt)
B 01 – Werk, Grundriss UNIT 1 TEKTUR, Anlage Betriebsbeschreibung	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
B 01 – Werk, Grundriss UNIT 2 TEKTUR, Anlage Betriebsbeschreibung	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
B 01 – Werk, Grundriss UNIT 3 TEKTUR, Anlage Betriebsbeschreibung	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
B 01 – Werk, Grundriss UNIT 4+5 TEKTUR, Anlage Betriebsbeschreibung	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
<u>Inhalt Anhang 2.4.4-06</u>		(1 Blatt)
Umgang mit Gefahrstoffen – Kathoden- beschichtung		(1 Blatt)
Umgang mit Gefahrstoffen – Reinigungsraum		(2 Blatt)
Umgang mit Gefahrstoffen – Demontage- behälter		(1 Blatt)
Umgang mit Gefahrstoffen – Zerlegecontainer		(1 Blatt)
Ordner 3 a		
Deckblatt		(1 Blatt)
2.5 Wasserwirtschaft		
2.5.1 Wasserversorgung		
2.5.2 Niederschlagswasser und Abwasser		
2.5.3 Anhänge		(57 Blatt)
<u>Inhalt Anhang 2.5.3-01</u>		(1 Blatt)
Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 - 2	(2 Blatt)
<u>Inhalt Anhang 2.5.3-02</u>		(1 Blatt)
Zusammenfassung Trinkwasserverbrauch/		
Abwasseranfall - Indirekteinleitung		(1 Blatt)
Zeichnung Abwasserbehandlung Block		
Diagramm/ Sommerfall maximaler Stunden- anfall		(1 Blatt)
Zeichnung Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung		(1 Blatt)
Zeichnung Abwasserbehandlung Block		
Diagramm und Berechnungen		(2 Blatt)
Berechnung Einleitwerte/ Abwasserverordnung - Indirekteinleitung/ Metallbearbeitung, Metall- verarbeitung - Batterieherstellung		(2 Blatt)
Abwasserbehandlung Block Diagramm/ Probe- messstellen		(2 Blatt)

	Einzugsgebietsplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Zeichnung Abwasserbehandlung Block		
	Diagramm/ Sommerfall maximaler Stundenanfall		(1 Blatt)
	Zeichnung Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung		(1 Blatt)
	Zeichnung Abwasserbehandlung Block		
	Diagramm und Berechnungen		(2 Blatt)
	Berechnung Einleitwerte/ Abwasserverordnung - Indirekteinleitung/ Metallbearbeitung, Metallverarbeitung - Batterieherstellung		(2 Blatt)
	Berechnung Einleitwerte/ Abwasserverordnung - Indirekteinleitung/ Chemische Industrie		(1 Blatt)
	Berechnung Einleitwerte/ Abwasserverordnung - Indirekteinleitung/ Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung		(1 Blatt)
	Berechnung Einleitwerte/ Abwasserverordnung - Indirekteinleitung/ Abwasserausgleichsbecken, Ableitwerte Sommer		(1 Blatt)
	Berechnung Einleitwerte/ Abwasserverordnung - Indirekteinleitung/ Abwasserausgleichsbecken, Ableitwerte Winter		(1 Blatt)
	Zusammenfassung Trinkwasserverbrauch/ Abwasseranfall - Indirekteinleitung		(1 Blatt)
	<u>Anhang 2.5.3-03</u>		
	Einzugsgebietsplan Niederschlagswasser, M1:500		(1 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.5.3-04 (in Ordner 6)</u>		(1 Blatt)
2.5.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(29 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	<u>Inhalt Anhang 2.5.4.4</u>		
	<u>Inhalt Anhang 2.5.4.4-01 (Formblatt 2.20)</u>		(1 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.5.4.4-02</u>		(1 Blatt)
	Gutachten zu Gewässerschutzanforderungen nach AwSV		(44 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.5.4.4-03</u>		(1 Blatt)
	Produktionsgebäude B 1 - Grundriss		
	Erdgeschoss	Maßstab 1 : 400	(1 Blatt)
	Produktionsgebäude B 1 - Grundriss		
	1. Obergeschoss	Maßstab 1 : 400	(1 Blatt)
	NMP-Lager B 4-1 - Grundriss Erdgeschoss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	NMP-Rektifikationsanlage (Lösemittelrückgewinnung) B 4-2 - Grundriss Erdgeschoss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	CUP-Gebäude B 5-1 - Grundriss Erdgeschoss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	CUP-Gebäude B 5-2 - Grundriss Erdgeschoss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Abfallzentrum 1, Abfallzentrum West, Grundriss Gebäudeplan	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)

	Abfallzentrum 2, Abfallcontainerlager Nord/ B 6,		
	Grundriss Erdgeschoss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Gebäude interne Batterietrennung B 6-3,		
	Grundriss Erdgeschoss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Elektrolytlager B 7, Grundriss Erdgeschoss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Diesellager - Notstromaggregat Gebäude B 6-2,		
	Grundriss Erdgeschoss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Dieseltank Sprinklerpumpen Gebäude B 5-4,		
	Grundriss Erdgeschoss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		
2.6.1	Flächenbilanz		
2.6.2	Anhang		(4 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 2.6.2-01</u>		(1 Blatt)
	FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Drei Gleichen“		(15 Blatt)
	- Schutzgebiete Natura 2.000	Maßstab 1 : 40.000	(1 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
3.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls		
3.2	Ausgangszustandsbericht		
3.3	Anhang		(1 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 3-01</u>		(1 Blatt)
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls		(23 Blatt)
	- Anhang 1 - Auszug aus der Topographischen Karte	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	- Anhang 2 - Darstellung der Schutzgebiete nach Wasser- und Naturschutzrecht		(1 Blatt)
	- Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	- Anhang 3 - Methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der Erheblichkeit		(2 Blatt)
	- Schematische Darstellung der Vorgehens- weise zur Ermittlung der erheblichen Auswirkungen		(1 Blatt)
	<u>Inhalt Anhang 3-02</u>		(1 Blatt)
	Ausgangszustandsbericht		(21 Blatt)
	Auszug aus der Topographischen Karte mit Kennzeichnung des Standortes	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
	Tabellarische Stoffliste mir Relevanzprüfung		(2 Blatt)
	Baugrunduntersuchung, Kleinrammbohrung KRB 33/19		(1 Blatt)
	Baugrunduntersuchung, Kernbohrung KB 1/9, KB 2/9		(2 Blatt)
	Errichtung Grundwassermessstellen		(6 Blatt)
	Lage- und Aufschlussplan	Maßstab 1 : 2.300	
	Baugrunduntersuchungen		(4 Blatt)
	Fotodokumentation		(1 Blatt)
	Prüfberichte Boden		(3 Blatt)

Ordner 4

Deckblatt	(1 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Lithium-Ionen-Batterie-Elektrolyt	(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt NMP BG – Battery Grade	(10 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Carbon Black, mineralischen Ursprungs, > 96%	(8 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Cellore®NMC	(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt KYNAR® POWERFLEX LBG PWD	(4 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt BYK-LP N 23676	(8 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SIBOM® P84	(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt CNT Leitpaste	(5 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Graphit natürlich, amorph	(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Carboxymethylcellulose Natriumsalz ≥ 98%, granuliert	(5 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt AL-3500	(5 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt DJ-2P Additiv	(5 Blatt)
Die Huance Prüfagentur – Anodenklebstoffe	(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Ethanol 96%, PhEur., reinst.	(9 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Diethylcarbonat	(10 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Helium, verdichtet	(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Stickstoff, verdichtet	(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Kohlendioxid, tiefgekühlt, flüssig	(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Therminol® 55 Heat Transfer Fluid	(8 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt R 513A	(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 25 – 50%	(9 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Salzsäure Supra-Qualität ROTIPURAN® Supra 35%	(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid Ultra-Qualität ROTIPURAN® Ultra 31%	(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Eisen(III)-chloridlösung 40% (Donau Klar classic)	(4 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Calciumchlorid wasserfrei gepulvert Reag. Ph Eur	(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt biocil-B – Art.-Nr. 400-221	(5 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt hysta-KH – Art.-Nr. 400-14	(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt kor 600 – Art.-Nr. 400-61	(5 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Calciumcarbonat	(4 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt NOVEC 1230	(4 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt HYPERSPERSE MDC150	(5 Blatt)

Sicherheitsdatenblatt Aral Diesel, Aral LKW-Diesel, Aral SuperDiesel	(9 Blatt)
Schallimmissionsprognose	(23 Blatt)
Anlage 1: Berechnung der Immissionswerte aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes	
- Anlage 1.1 – Lageplan Untersuchungsgebiet, Teilfläche und Immissionsorte	(1 Blatt)
- Bebauungsplan, Lageplan Maßstab 1 : 18.000	(1 Blatt)
- Anlage 1.2 – Eingangsdaten (Emissionskontingente) (4 Blatt)	
- Anlage 1.3 – Protokoll und Berechnungs- ergebnisse (Immissionskontingente)	(2 Blatt)
Anlage 2: Berechnung der Zusatzbelastung	(1 Blatt)
- Lageplan 1, Untersuchungsgebiet Maßstab 1 : 18.000	(1 Blatt)
- Lageplan 2, Betriebsgelände Maßstab 1 : 3.000	(1 Blatt)
- Lageplan 3, Betriebsgelände West Maßstab 1 : 1.500	(1 Blatt)
- Lageplan 4, Betriebsgelände Ost Maßstab 1 : 1.500	(1 Blatt)
- Anlage 2.2 – Eingangsdaten	
- Anlage 2.3 – Protokoll und Berechnungs- ergebnisse	(24 Blatt)
- Anlage 2.4 – Teil-Immissionspegel der Schall- quellen im Nachtzeitraum	(113 Blatt)
- Anlage 2.5 – Rasterlärmkarten	(1 Blatt)
- Rasterlärmkarte Tagzeitraum, Berechnung in 5,2 m Höhe in 10x10m Raster Maßstab 1 : 18.000	(1 Blatt)
- Rasterlärmkarte Nachtzeitraum, Berechnung in 5,2 m Höhe in 10x19m Höhe Maßstab 1 : 18.000	(1 Blatt)

Ordner 5

Deckblatt	(1 Blatt)
Angaben zur Auftragsbearbeitung	(1 Blatt)
Revisionsblatt	(1 Blatt)
Inhaltsverzeichnis/ Anlagenverzeichnis/ Abkürzungsverzeichnis	(4 Blatt)
1. Informationen über das Managementsystem und die Betriebsorganisation	
1.1 Konzept zur Verhinderung von Störfällen	(10 Blatt)
2. Umfeld des Betriebsbereiches	
2.1 Beschreibung des Standortes und seines Umfelds	
2.2 Meteorologische, geologische und hydrolo- gische Angaben	
2.3 Vorgeschichte des Standortes	(7 Blatt)
3. Beschreibung der Anlagen und Verfahren	
3.1 Immissionsschutzrechtliche Einordnung	

3.2	Bauliche Beschreibung	
3.3	Verfahrensbeschreibung	(31 Blatt)
3.4	BE 12 – Medien- und Energieversorgung, Facilityeinrichtungen	
3.5	Auslegungs- und Betriebsdaten für Lagertanks, Apparate, Maschinen, Rohrleitungen und Armaturen	
3.6	Stoffbeschreibung	(12 Blatt)
4.	Ermittlung und Analyse der Risiken von Stör- fällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle	
4.1	Sicherheitsrelevante Anlagenteile	
4.2	Einrichtungen zum Schutz vor Explosions- wirkungen	
4.3	Gefahrenquellen	
4.4	Eingriffe Unbefugter	
4.5	Betrachtung von Störfallauswirkungen	(8 Blatt)
4.6	Bewertung vergangener Ereignisse im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen	(1 Blatt)
5.	Beschreibung der störfallverhindernden und störfallbegrenzenden Vorkehrungen	
5.1	Technische Maßnahmen	
5.2	Organisatorische Maßnahmen	(2 Blatt)
6.	Zusammenfassung	(1 Blatt)
7.	Quellenverzeichnis	(1 Blatt)
	Organigramm/ Organisation Chart – CATT	(1 Blatt)
	CATT EHS – Environment, Health and Safety	(1 Blatt)
	Auszug aus der Topographischen Karte mit Kennzeichnung Anlagenstandort	Maßstab 1 : 25.000 (1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 1.000 (1 Blatt)
	B 1 Werk, Level 1	Maßstab 1 : 300 (1 Blatt)
	B 6 – B 6-1, B 6-2, B 6-3, AX Grundriss	
	Erdgeschoss, EG $\pm$ 0,00	Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)
	B 7 – Elektrolyte, AZ – Grundriss Erdgeschoss, EG $\pm$ 0,00	Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)
	Blockfließbild zur Batterieherstellung	(1 Blatt)
	Fließbild Kathode Pulversystem	(1 Blatt)
	Doppelseitiger Hochgeschwindigkeits- beschichter für Kathode	(1 Blatt)
	Fließbild 1st E.L. Filling 1	(1 Blatt)
	Fließbild 1st E.L. Filling 2/ 2nd E.L. Filling	(1 Blatt)
	Mengen relevanter Stoffe nach Betriebseinheiten	(1 Blatt)
	Stoffkennndaten – Stoffe nach Anhang/ Störfall	(1 Blatt)
	Störfall-Verordnung 2017	(10 Blatt)
	Berechnung der Quotienten	(4 Blatt)

Ergebnisdarstellung	(1 Blatt)
Revisionsliste	(1 Blatt)
Risikoanalyse	(2 Blatt)
Tabelle „Betreiben“	(12 Blatt)
Beschreibung und Anwendung der Bewertungsmethodik	(1 Blatt)

Ordner 6

Deckblatt	(1 Blatt)
Inhaltsverzeichnis	(4 Blatt)
1. Vorhabensbeschreibung	
1.1 Beschreibung des Produktionsverfahrens unter Berücksichtigung der Anfallstellen von produk- tionsspezifisch verunreinigtem Abwasser	(8 Blatt)
1.2 Abwasserströme	(24 Blatt)
1.3 Abwasserbehandlung	
1.4 Probenahmestellen mit Angabe der Koordinaten	
2. EU-Sicherheitsdatenblätter aller abwasser- relevanten Einsatzstoffe	(15 Blatt)
3. Angaben zum Herkunftsbereich des anfallenden Abwassers	(23
4. Bemessung der wesentlichen Teile der Abwasserbehandlungsanlage	
5. Leistungsfähigkeitsnachweis der Anlagen zur Vermeidung und Verminderung der Abwasser- belastung	
6. Übersichtslageplan	
7. Lageplan	
8. Ergebnis der Dichtheitskontrolle	
9. Maßnahmen zum Brand- und Katastrophen- schutz sowie zur Rückhaltung von Abwasser	(44 Blatt)
10. Grundfließbild der Abwasserbehandlungs- anlage	(2 Blatt)
11. Überwachungskonzept für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen	(2 Blatt)
12. Zusammenfassung der Abwassermengen	(5 Blatt)
Auszug aus der topographischen Karte mit Kennzeichnung Anlagenstandort	Maßstab 1 : 25.000 (1 Blatt)
Übersichtslageplan	Maßstab 1 : 500 (1 Blatt)
Abwasserbehandlung-Kathode	ohne Maßstab (1 Blatt)
Abwasserbehandlung-Anode	ohne Maßstab (1 Blatt)
Abwasser-AOP/ TOC-Reduktion	ohne Maßstab (1 Blatt)
Abwasser-Phosphat/ Fluorid-Fällung	ohne Maßstab (1 Blatt)
Abwasser-NMP/ TOC-Reduktion	ohne Maßstab (1 Blatt)
Abwasserbehandlung-Metalle	ohne Maßstab (1 Blatt)

	Abwasserbehandlung-Neutralisation	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Abwasserbehandlung-Regenerate	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Abwasser-Indirekteinleitung	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Entsorgung-WHG-Auffangwannen	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Aufbereitung-Flokkulant	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Chemieversorgung-IBC-FECL3/ H2O2	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Chemieversorgung-Tank-CACL2/ HCL	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Chemieversorgung-Tank-NAOH	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Blockschema-Abwasserbehandlung	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Verrohrung-NMP-Alt-Kathode	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Verrohrung-Abwasser-Anode	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Verrohrung-Abwasser-Reinigung	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Verrohrung-Rohrbrücken	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Verrohrung-Abluftwäscher	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Grundriss-Umwelt, Abwasser-Verrohrung, EG	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
	Grundriss-Umwelt, Abwasser-Verrohrung, OG	Maßstab 1 : 300	(1 Blatt)
	Grundriss-Umwelt, Zentrale-Abwasser- behandlung	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss-Umwelt, Pumpenraum-Ausgleichs- becken	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss-Umwelt, Zentrale-Abwasser- behandlung-Kathode	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss-Umwelt, Zentrale-Abwasser- behandlung-Anode	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss-Umwelt, MID-Messschacht, Nord-Ost	Maßstab 1 : 25	(1 Blatt)
	Grundriss-Umwelt, MID-Messschacht, Süd	Maßstab 1 : 25	(1 Blatt)
	Grundriss-Abwasser, Verrohrung-Erd- geschoss, Gebäude B04	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss-Abwasser, Verrohrung-Ober- geschoss, Gebäude B04	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss-Abwasser, Verrohrung-Erd- geschoss, Gebäude B05	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Grundriss-Abwasser, Verrohrung-Ober- geschoss, Gebäude B05	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Grundriss-Abwasser, Verrohrung-Erd- geschoss, Gebäude B07	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss-Abwasser, Verrohrung-Ober- geschoss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss-Abwasser, Verrohrung-Ober- geschoss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
11.	Überwachungskonzeption für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen		(2 Blatt)
12.	Zusammenfassung der Abwassermengen		(5 Blatt)
1.	Gewässergüteeinschätzung (Aufsalzung) in die Gera		

- | | | |
|----|---|-----------|
| 2. | Kennwert Abwasser | |
| 3. | Kennwerte OKW Gera | |
| 4. | Überschlägige Einschätzung | (4 Blatt) |
| | | |
| 1. | Monitoringkonzept Prozessabwasser | |
| 2. | Begründung für Monitoringvorschlag | |
| 3. | Belastung der Abwasseranlage bei
Produktionsbeginn | (4 Blatt) |

Anlage 2

Hinweise:

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Ilm-Kreis als Untere Immissionsschutz-, Bau-, Naturschutz, Bodenschutz-, Wasser-, Abfall-, Brandschutz sowie Verkehrsbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
3. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.11.2021 erledigt sich mit Erlass dieser 2. Teilgenehmigung. Damit sind die Inhalte der Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht mehr gültig und anwendbar.
4. Die 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020 sowie die weiterhin ergangenen Änderungs genehmigungen zur 1. Teilgenehmigung vom 19.03.2021 und 12.08.2021 bleiben weiterhin vollumfänglich rechtswirksam. Die sich aus den Genehmigungen ergebenden Inhalte sind damit weiterhin anzuwenden.
5. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung ihrer Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
6. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
7. Lärm
 - 7.1 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel ist nicht erforderlich.
 - 7.2 Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschemessung fordern.
8. Für die Kühlanlagen sind die Anforderungen der 42. BImSchV einzuhalten.
9. Hinweise zur Indirekteinleitung von Produktionsabwasser
 - 9.1 Festlegungen des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen aus dem satzungsrechtlichen Indirekteinleitervertrag gelten unabhängig von dieser 2. Teilgenehmigung.
 - 9.2 Die Entscheidung ergeht unbeschadet Rechte Dritter (wie satzungsrechtliche Anforderungen). Sie begründet kein Recht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Die Berechtigung (privatrechtliche Einigung oder Zwangsrecht) ist rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

- 9.3 Die Entscheidung und sämtliche mit der Entscheidung in Zusammenhang stehende Unterlagen sind aufzubewahren.
- 9.4 Die Eigenkontrolle ist, entsprechend den Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 122) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Auf die Möglichkeiten des § 3 Abs. 3 ThürAbwEKVO wird hingewiesen. Der Eigenkontrollbericht ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde fristgemäß vorzulegen.
- 9.5 Die zuständige Untere Wasserbehörde ist Überwachungsbehörde für den Vollzug der wasserrechtlichen Inhalte dieser Genehmigung.
- 10 Störfallverordnung
- 10.1 CATT hat die Betreiberpflichten der 12. BImSchV einzuhalten.
- 10.2 Insbesondere wird auf die sich den §§ 9 bis 12 ergebenden erweiterten Pflichten hingewiesen.
11. Emissionshandel:
Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen für die vierte Handelsperiode (2021-2030) nach den hierfür geltenden Vorschriften bei der DEHSt beantragen.
12. CATT ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
13. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
14. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
15. Kommt CATT einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Nebenbestimmungen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
16. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
17. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen

- vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
18. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
19. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
20. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Ilm-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
20. CATT als Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
21. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Ilm-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.